This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
3946
.Z53
K4

A 451827

Die

Centrums-Fraction

auf dem

ersten

Deutschen Reichstage.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1872.

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die

Centrums-Fraction

auf dem

e r ſ t e n

Deutschen Reichstage.

Von

Wilhelm Emmanuel,

Freiherrn von Ketteler,

Biſchof von Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1872.

Mainz,
Druck von Franz Sauſen.

Inhalt.

		Seite
I.	Die Centrumsfraction	4
II.	Die Adreßdebatte	18
III.	Der Grundrechtsantrag	28
IV.	Die Mißbilligung der Haltung der Centrumsfraction von Seiten des Apostolischen Stuhles . . .	43
V.	Reichstagswahlen und Wahlprüfungen . . .	55
VI.	Anträge auf Veränderung der Reichsverfassung . .	82
VII.	Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich	105
Schlußwort		147

Indem ich das mir anvertraute Mandat für den Reichstag niederlege, fühle ich mich gedrungen, einen Rückblick auf die Verhandlungen desselben und auf die Stellung der Centrumsfraction, welcher ich mich angeschlossen hatte, zu werfen.

Ich möchte dadurch vor Allem den vielen Mißdeutungen noch einmal entgegentreten, welche über diese Fraction des Reichstages von Anfang an mit unermüdlicher Geschäftigkeit verbreitet worden sind, und zugleich Manches klar stellen, was zur richtigen Beurtheilung dieses für unser deutsches Vaterland so wichtigen Abschnittes seiner Geschichte dienlich sein kann.

Dieser Rückblick bietet mir ferner eine Gelegenheit, Einiges auszusprechen, was ich im Reichstage nicht sagen konnte. Man befindet sich in solchen Versammlungen nicht nur durch die nothwendige strenge Geschäftsordnung, sondern noch mehr durch die Rücksicht auf die übrigen Mitglieder, welche dasselbe Recht der Rede haben, vielfach in einem gewissen leidenden Zustande, in einer Art geistigen Zwanges, der es verhindert, so Manches zu sagen, was man zur Sache und zur Begründung seiner Abstimmung sagen möchte. Man muß bei der Abstimmung oft sein Votum abgeben, ohne daß alle Beweggründe, welche man bei derselben vor Augen hat, in der Debatte ihren vollen, klaren Ausdruck gefunden hätten. Durch

dieſes gezwungene Stillſchweigen iſt man auch falſchen Beurtheilungen leicht ausgeſetzt. Dieſe peinliche Lage entſteht um ſo leichter, wenn man der Minorität angehört und zwar nicht nur im Reichstage, ſondern auch in der Preſſe.

Endlich bietet mir dieſe Schrift ein erwünſchtes Mittel, meinen verehrten Wählern aus dem VI. Badiſchen Wahlkreiſe eine Art Rechenſchaft über die Art und Weiſe, wie ich ihr Mandat ausgeübt habe, wie auch über die Gründe der Niederlegung abzuſtatten.

Da ich durch die Neuwahl meinen Wählern eine Laſt aufbürde, ſo halte ich mich um ſo mehr verpflichtet, ihnen zu beweiſen, daß ſowohl der Annahme, wie der Niederlegung des Mandates wichtige Gründe zur Seite ſtanden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ich bei dieſer Erörterung lediglich und allein meine Auffaſſung der einſchlägigen Verhältniſſe ausſpreche ohne den mindeſten Anſpruch, die Anſichten der übrigen Mitglieder der Centrumsfraction dabei zu vertreten. Nur bezüglich der Grundprincipien der Fraction ſelbſt bin ich ihrer Zuſtimmung gewiß, da dieſe das oft ausgeſprochene Programm derſelben bilden. Bezüglich der näheren Begründung und Anwendung dieſer Principien und des Urtheils über die einzelnen Gegenſtände, welche im Reichstage zur Verhandlung gekommen ſind, vertrete ich dagegen lediglich *meine* Auffaſſung und den Standpunkt, von dem aus ich mich der Fraction angeſchloſſen und bei den Abſtimmungen meine Stimme abgegeben habe.

Ich glaube aber durch meine Stellung als katholiſcher Biſchof noch eine beſondere Veranlaſſung zu dieſer Beſprechung der Verhandlungen des Reichstages zu haben. Bei den unglaublichen Voreingenommenheiten, welche gegen die Be-

ſtrebungen der Katholiken beſtehen, in welche ſich überdieß fort und fort unſere Gegner tiefer hinein arbeiten, kann es nicht ausbleiben, daß ſowohl meine Theilnahme am Reichstage, als auch mein Rücktritt die unrichtigſten Deutungen finden wird. Es ſollte mich nicht im Mindeſten wundern, wenn die officiöſe Preſſe ſofort behaupten würde, dieſer Rücktritt ſei auf Befehl von Rom erfolgt, und ſei ein neuer ſchlagender Beweis von jener Mißbilligung der Beſtrebungen der Centrumsfraction ſeitens Roms, welche dieſelbe Preſſe mit ebenſo großer Unwahrhaftigkeit, wie Hartnäckigkeit behauptet. Je unbefangener und rückhaltloſer ich mich daher über meine Theilnahme an der Centrumsfraction, wie über meine Beurtheilung der Verhandlungen des Reichstages ſelbſt ausſpreche, deſto mehr kann ich hoffen, vielleicht etwas zur Verſcheuchung dieſer Geſpenſterfurcht beizutragen, welche die officiöſe Preſſe in Deutſchland ganz ſyſtematiſch gegen uns Katholiken zu verbreiten ſucht.

I.

Die Centrumsfraction

vertritt zwei große Principien, welche eminent politischer Natur sind und tief im deutschen Wesen, in der deutschen Gesinnung und in der deutschen Geschichte wurzeln;

erstens das Princip, daß Religion, Sittlichkeit und Gerechtigkeit die allein wahren Grundlagen des Staates und der gesammten bürgerlichen Gesellschaft sind;

zweitens das Princip, daß die Verfassung des deutschen Reiches den Einzelstaaten jene Selbstständigkeit bezüglich der Gesetzgebung und Selbstverwaltung gewähren muß, welche mit einer starken Reichsgewalt vereinbar ist [1]).

---

1) **Programm der Fraction des Centrums.**

Justitia fundamentum regnorum.

Die Centrums-Fraction des deutschen Reichstages hat folgende Grundsätze für ihre Thätigkeit aufgestellt:

1) Der Grundcharakter des Reichs als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen imeren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert.
2) Das moralische und materielle Wohl aller Volksclassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit

Das erste Princip steht der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitstheorie im Staatswesen gegenüber. Es gibt nämlich überhaupt nur zwei Ausgangspunkte, zwei oberste Principien für die Theorie des gesammten Staatsrechtes. Das eine geht von der Religion, der Sittlichkeit, dem Rechte aus, also von einem positiven und geschichtlichen Boden; das andere geht von der Nützlichkeit, von der Zweckmäßigkeit, also von leeren Allgemeinbegriffen aus, welchen erst der Inhalt gegeben werden muß, und will nach diesen die ganze Staatsordnung gestalten. Der Unterschied beider Anschauungen liegt nicht darin, daß etwa die Anhänger des ersten Principes bei ihren Bestrebungen das „Nützliche und Zweckmäßige" ausschließen, sondern vielmehr darin, daß sie nur das für wahrhaft nützlich und zweckmäßig halten, was von der Religion, der Sittlichkeit und dem Rechte getragen ist. Der Unterschied beider Anschauungen liegt auch nicht darin, daß etwa die Vertreter der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitstheorie principiell die Religion und Sittlichkeit von ihren Bestrebungen auf staatlichem Gebiete ausschließen wollen, sondern darin, daß sie Religion, Sittlichkeit und Recht ihren Nützlichkeits-

---

aller Angehörigen des Reichs ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantieen zu erstreben und insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.

3) Die Fraction verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Berathung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraction verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fractions-Beschlusse abzugeben.

Berlin, im Frühjahr 1871.

Der Vorstand der Fraction des Centrums:

v. Savigny. Dr. Windthorst (Meppen). **v. Mallinckrodt. Probst. Reichensperger** (Olpe). **Karl Fürst zu Loewenstein. Freytag.**

und Zweckmäßigkeitsansichten unterordnen und daß sie ferner bei ihren Begriffen von Religion, Sittlichkeit und Recht nicht von einem positiven historischen Boden oder mit anderen Worten, nicht von einem confessionell-historischen Standpunkte ausgehen, sondern wieder nur von vagen Allgemeinbegriffen über Religion, Sitte und Gerechtigkeit. Diese Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitstheorie wäre nun vortrefflich, wenn es unter den Menschen über das, was nützlich und zweckmäßig im Staatswesen ist, eine objective und sichere Norm und in Folge dessen eine allgemeine Uebereinstimmung gäbe. Nun gibt es aber keinen Begriff auf der weiten Welt und insbesondere auf allen Gebieten, welche das Staatsleben berühren, der mehr bestritten und schwankender wäre, als eben dieser. Es genügt beispielsweise auf die großen Kampfgebiete der volkswirthschaftlichen Fragen zwischen dem Capitalbesitzer und dem Arbeiter, oder auf jenes der Schulfragen und der Volksbildung hinzublicken, um zu erkennen, wie sich hier überall die Begriffe von „Nützlich und Zweckmäßig" schnurstracks entgegen stehen. So ist es auf allen Gebieten, sowohl des Völkerrechtes, wie der inneren politischen Fragen; was dem Einen nützlich und zweckmäßig scheint, erscheint dem Anderen schädlich und zweckwidrig. Wie oft haben diese Begriffe dem Egoismus gedient! Jede böse Leidenschaft, die in der Menschenbrust tobt, bedient sich dieses Deckmantels. Wie viele tyrannische Fürsten, wie viele habgierige Geldmänner, wie viele ehrsüchtige Demagogen haben ihre egoistischen Bestrebungen für eben so viele große Volksinteressen ausgegeben und sie als nützlich und zweckmäßig dem betrogenen Volke angepriesen und durch ihre bezahlten Creaturen ihm anpreisen lassen. Ueberall stehen sich die Interessen der

Menſchen unverſöhnlich gegenüber, zu einem nie endenden Kampfe gerüſtet, wenn nicht der Religion, der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit jene ewigen Grundſätze entlehnt werden, welche die Intereſſen wahrhaft verſöhnen und unter ihnen den Frieden herſtellen. Es gibt eben ohne Religion, Sittlichkeit und Recht keine abſoluten Begriffe von „Nützlich und Zweckmäßig," welche als ſicherer, von Allen anerkannter Maßſtab angewendet werden könnten. Statt deſſen ſucht dann die Partei ihr Intereſſe als das an ſich Nützliche und Zweckmäßige ihren Mitbürgern aufzuzwingen, und wenn ſie im Staatsleben, in der Kammer und Preſſe die Majorität erlangt hat, dann ſucht ſie dieſes Beſtreben durch die Geſetzgebung und die Regierung im Staate zu verwirklichen.

So unwahr und verderblich aber auch dieſe Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitstheorien ſind, ſo beherrſchen ſie doch augenblicklich unſere Zeit und namentlich die Köpfe jener Klaſſen unſerer Zeitgenoſſen, welche auf die Politik maßgebenden Einfluß üben. Viele Ereigniſſe der letzten zwanzig Jahre, welche von dieſen Theorien ihren Ausgang genommen und mit augenblicklichem und glänzendem Erfolge gekrönt wurden, haben ihr ſelbſt in ſolchen Kreiſen Bahn gebrochen, welche ſie bis dahin auf Leben und Tod bekämpft hatten. Die ganze liberale Partei gehört dieſer Theorie überdieß nicht nur an, ſondern ſie macht ihr eigentliches Weſen aus. Im Grunde iſt der Liberalismus nichts Anderes, als die reine Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitstheorie im Staatsweſen, oder der Liberalismus iſt, da es, wie wir eben ſahen, kein an ſich abſolut Nützliches und Zweckmäßiges gibt, nichts Anderes, als eine Doctrin einer Klaſſe von Menſchen, namentlich der Geld-

besitzer und ihrer abhängigen Creaturen, welche durch den Staat ihr Parteiinteresse unter der Firma des allgemein Nützlichen und Zweckmäßigen verwirklichen wollen. Das ist auch das ganze Wesen des modernen Staates.

Diesem Doctrinarismus, dieser Nützlichkeitstheorie, welche eine Menschenklasse dazu benützt, um ihre Sonderinteressen dem ganzen Volke als eben so viele unfehlbare Dogmen des modernen Staates unter dem Scheine des allgemeinen Nutzens und der allgemeinen Zweckmäßigkeit durch den Staat aufzuzwingen, steht nun jene Lehre vom Staate gegenüber, welche an keinen Nutzen, keine Zweckmäßigkeit glaubt ohne Religion, ohne Sittlichkeit und Recht und behauptet, daß letztere die ewigen und unerschütterlichen Grundlagen des Staatswesens sind. Ihr huldigten alle jene Männer des griechischen und römischen Alterthums, welche wir jetzt noch als die Weisen verehren; ihr huldigte die ganze christliche Welt, ihr huldigte insbesondere das ganze deutsche Volk bis in die jüngste Zeit herab.

Die Centrumsfraction ist daher wohl berechtigt, dieses große Princip unbeugsam festzuhalten und sie kann sich dadurch nicht beirren lassen, daß so viele christliche und deutsche Männer, welche sie ehrt und achtet, zeitweise in dem allgemeinen Strom der Nützlichkeitstheorie untergegangen sind.

Das zweite Princip, welches ihre Mitglieder zusammengeführt hat, steht der absoluten Centralisation nach französischem Muster gegenüber. Mag der jetzige Liberalismus in Deutschland noch so oft dagegen protestiren, mag er noch so sehr sich als „Germanenthum" dem „Romanenthum" gegenüber gebärden, er kann seinen Ursprung und seine Natur nicht verleugnen. Wir alle erinnern uns noch wohl der Zeit, die nur wenige Jahre hinter uns liegt, wo der ganze deutsche

Liberalismus dieſen Urſprung ehrlich anerkannte und wo er die franzöſiſchen Staatseinrichtungen, einſchließlich aller Revolutionen und Umwälzungen, uns ebenſo als das höchſte Vorbild für Deutſchland vorhielt, wie er heute dieſes Land mit Schmähungen überhäuft. In jenem Lobe wie in dieſem Tadel iſt gleich viel Unberechtigtes. Ob aber der deutſche Liberalismus Frankreich lobt oder ſchmäht — das ſteht unwandelbar feſt: er kömmt über ſein Vorbild nicht hinaus, er iſt in dem Zirkel politiſcher und volkswirthſchaftlicher Allgemein- und deßhalb centraliſtiſcher Begriffe feſtgebannt, welche zuerſt die Fürſten Europas gehegt und gepflegt haben, um das alte Volksrecht und die alten Volksfreiheiten zum Vortheil ihrer fürſtlichen Gewalt zu brechen[1]); welche dann die franzöſiſche Revolution weiter entwickelt hat, um mit ihnen nicht nur das ganze politiſch-ſociale Gebäude, welches die Völker Europas auf dem Boden des Chriſtenthums aufgeführt hatten, von Grund aus zu zerſtören, ſondern auch die Rechte der chriſtlichen Fürſten zu vernichten; und welche endlich in dem franzöſiſchen Liberalismus durch alle Revolutionen und Conſtitutionen ſich bleibend niedergelaſſen haben. Alles was er uns heute in deutſchen Kammern und im deutſchen Reichstage wie in der Preſſe über alle Zweige des öffentlichen Lebens, namentlich auch über Volkswirthſchaft und Volksbildung ſagt, iſt unzählige Male, oft weit beſſer und namentlich in der erſten

1) Man ſehe hierüber das klaſſiſche Werk von *Alexis de Tocqueville:* »L'ancien régime et la révolution« und das gleichfalls überaus lehrreiche Werk von *Gaume:* »La révolution; recherches historiques sur l'origine et la propagation du mal en Europe depuis la Renaissance jusqu'à nos jours;« zwei Werke, welche nicht genug empfohlen werden können und wahre Fundgruben richtiger Einſicht ſind.

Zeit der französischen Revolution weit ehrlicher, gründlicher und folgerichtiger in französischen Kammern und französischen Blättern ausgesprochen worden. Das ganze centralistisch liberale System ist lediglich ein abstrackter Begriffsformalismus; es enthält eine beschränkte Zahl von Gemeinplätzen ohne Idee, ohne Volksgeist, ohne Tiefe, trotz aller angeblichen Vertiefung, ohne Sitte, ohne Religion, welche wie die Gesetze der Mechanik in allen Ländern und in allen Verhältnissen angewandt werden und ebenso wenig ausschließlich „germanisch" sind wie die Gesetze der Mechanik. Daher kömmt auch die Erscheinung, welche dem Nachdenken nicht genug empfohlen werden kann, daß ein Hauptvertreter dieses angeblich liberalen Germanenthums das Judenthum ist. Das deutsche Volk geht jetzt zu den Juden und läßt sich von ihnen belehren, was deutsches Wesen ist. Am meisten Aehnlichkeit hat dieses Staatswesen mit einer allgemeinen Staatsdreschmaschine, deren monotone Schläge jeden Staatsbürger von Kindheit an bis in den Sarg ganz in derselben Weise gleichmäßig treffen und beglücken, wie jedes Waizenhälmchen und jedes Waizenkörnchen vom Dreschflegel getroffen wird. Wie auch im Reichstage diese centralisirende Richtung des Liberalismus immer stärker sich kundgibt, haben die bisherigen Verhandlungen bereits hinreichend erwiesen und sie wird in Zukunft immer stärker und entschiedener auftreten. Der Liberalismus kann seine innere Natur, welche ihn zwingt, nach seinen dürftigen Allgemeinbegriffen die ganze Welt und alle Menschen bis zum letzten Schulkinde in China wie in Deutschland zu uniformiren, nicht verleugnen, ohne sich selbst gänzlich aufzugeben.

Dieser aus dem Materialismus und der Mechanik erzeug-

ten Staats- und Wirthschaftslehre des Liberalismus steht die geistige und sittliche Natur des Menschen überhaupt und insbesondere die Natur des deutschen Wesens, wie sich dieselbe in der ganzen deutschen Geschichte offenbart hat, schnurstracks entgegen. Es gibt nichts durch und durch Undeutscheres, als das, was in dem jetzigen Liberalismus sich als Urgermanenthum gebärdet.

Das Centrum vereinigt nun Männer, welche diese liberale Centralisation bekämpfen und zwar erstens in der Gesammtverfassung des deutschen Reiches. Sie wollen die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Länder bezüglich der Hoheitsrechte, der Gesetzgebung und Verwaltung erhalten wissen, soweit die Reichseinheit ihr Aufgeben nicht nothwendig fordert. Das ist aber nicht die einzige und auch nicht einmal die wichtigste Anwendung dieses Princips. Es fordert nicht nur die Bekämpfung der Centralisation auf dem mehr staatsrechtlichen Gebiete in dem Verhältniß zwischen dem Reich und den Einzelländern, es fordert auch zweitens die Bekämpfung derselben in der gesammten inneren Politik des deutschen Reiches; es fordert überdies, der Centralisation entgegen, die Anerkennung des Grundsatzes der persönlichen wie der corporativen Freiheit und Selbstständigkeit auf allen Gebieten des bürgerlichen, des socialen und des religiösen Lebens, insoweit nicht die allgemeine Ordnung ihre Einschränkung nothwendig fordert. Das wahre Uebel der Centralisation liegt ja nicht eigentlich in der Einheit der Spitze des Reiches, sondern vielmehr in der einheitlichen, jede Selbstverwaltung und Selbstbestimmung vernichtenden Uniformirung der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung eines Landes. Das Heilmittel dagegen liegt nicht darin, daß Deutschland viele Fürsten hat, sondern vielmehr darin, daß

die Reichsgesetzgebung der individuellen und corporativen Freiheit den ausgedehntesten Spielraum gewährt, daß sie vom Geiste der Achtung der persönlichen und corporativen Freiheit erfüllt ist und sich ihr gegenüber selbst beschränkt. Obwohl Deutschland früher viele Souveraine hatte, so war es dennoch auf dem Wege einer vollen Centralisation, weil alle Regierungen denselben liberalen Theorien huldigten, welche im Grunde weder deutsch, noch französisch, noch italienisch 2c., sondern allgemeine leere Formeln sind, welche ohne Rücksicht auf Natur, Religion und Recht die Welt regieren wollen, um sie in eine monotone Maschine zu verwandeln. Es ist daher eine Täuschung, wenn man glaubt, daß die alten Einzelländer unter der Herrschaft des Liberalismus ihre Eigenthümlichkeiten und ihre alten Freiheiten bewahrt hätten, wenn nur den Fürsten ihre volle Souverainetät geblieben wäre. Daher muß der Kampf gegen die Centralisation, welche der Liberalismus anstrebt, zugleich auf beiden Gebieten geführt werden, sowohl auf dem des Verhältnisses zwischen der Reichsgewalt und der Regierung der Einzelländer, wie auch auf dem der gesammten inneren Gesetzgebung.

Das sind die beiden großen Grundprincipien der Centrumsfraction und daraus ergibt sich die Antwort auf alle Bedenken und Vorwürfe, welche gegen sie erhoben sind.

Man hat ihr ihre Zusammensetzung vorgeworfen, daß nämlich in ihr Männer vereinigt seien, welche ihren politischen Antecedentien nach nicht zusammen gehörten und welche bis dahin entgegengesetzten politischen Parteien angehört hätten, z. B. Particularisten und Altpreußen, Anhänger des legitimen Königthums und Männer, welche, wie mit Vorliebe angedeutet wurde, früher auf den

Barricaden gekämpft hätten. In wieweit das Letztere der Fall ist, weiß ich nicht, da die Centrumsfraction so wenig wie die anderen Fractionen eine Inquisition über die politische Vergangenheit ihrer Mitglieder anstellt, sondern einfach diejenigen aufnimmt, welche sich zu ihrem Programme bekennen. Dagegen bemerke ich, daß eben die großen Principien, welche dieses Programm enthält, jene Erscheinung, soweit sie begründet ist, vollkommen erklären. Jener Vorwurf kann nur von einer Seite ausgehen, wo man den Werth der Grundsätze nicht kennt und deßhalb auch nicht begreift, daß Grundsätze allein wahrhaft eine Partei vereinigen, und daß Männer, welche in den Grundsätzen einig sind, um so unbedenklicher eine weitgehende Meinungsfreiheit in vielem Anderen gewähren können. Particularisten in dem Sinne einer feindlichen Richtung gegen das Reich gibt es nicht in der Centrumsfraction; sie sind durch das Programm, welches mit voller Loyalität das Reich anerkennt und sich bereit erklärt, der Reichsgewalt jedes Opfer zu bringen, welches eine starke Centralgewalt fordert, grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bestreben, alle jene Männer, welche die Ereignisse des Jahres 1866 für eine schwere Rechtsverletzung ansehen, auch jetzt noch als Feinde des Reiches zu brandmarken, ist ungerecht und perfid. Mit demselben Rechte muß man behaupten, daß die Könige von Bayern, von Sachsen und Württemberg auch jetzt noch Reichsfeinde sind, weil sie im Jahre 1866 gegen Preußen gekämpft. Ebenso schließt das Programm der Centrumsfraction jede revolutionäre Richtung selbstverständlich aus. Wie weit im übrigen die Ansichten der einzelnen Mitglieder über viele politische Fragen, insoweit das Programm dadurch nicht verletzt wird, auseinandergehen, kann ich nicht beurtheilen. Ich kann es aber nicht unterlassen,

hier auszusprechen, daß ein christlich denkender Mann, welcher mit voller Treue dem legitimen Königthume ergeben ist, sich viel folgerichtiger und wahrer mit einem Manne zu einer politischen Partei vereinigen kann, welcher der republikanischen Staatsform huldigt, mit dem er aber auf demselben Boden des Rechtes, der Geschichte, der Sittlichkeit und der Ueberzeugung steht, daß sie nur auf diesem gemeinschaftlichen Boden ihre abweichenden Anschauungen geltend machen dürfen, als mit sogenannten Conservativen, welche keine festen Grundsätze haben. Es gibt eben in einer politischen Versammlung Parteien, welche durch ihre Interessen zusammengeführt sind, und solche, die durch Uebereinstimmung in Grundprincipien sich geeinigt haben. Zu den Letzteren gehört die Centrumsfraction. Was man also der Centrumsfraction zum Vorwurfe macht, ist ihr Verdienst und ihre Berechtigung, daß sie nämlich ihren Mitgliedern eine sehr ausgedehnte Meinungsverschiedenheit gestattet und nur in den großen Grundprincipien und in den letzten Ausgangspunkten von ihnen Uebereinstimmung fordert.

Man hat ferner der Centrumsfraction hartnäckig und mit kluger Berechnung den Vorwurf gemacht, sie sei gar keine politische Partei; sie sei vielmehr eine exclusiv religiöse und zwar eine exclusiv katholische Partei. Man hat auch den zuerst erwähnten Vorwurf mit dem letzteren dergestalt in Verbindung gebracht, daß man sagte: Eben daraus, daß in der Centrumsfraction sich Männer von der verschiedensten politischen Parteistellung zusammengefunden, erhelle ja offenbar, daß sie gar kein politisches Programm haben könne, sondern andere Zwecke verfolge. Auf diesen Grund hin wurde dann der Centrumsfraction überhaupt jede Berechtigung, im Reichstage zu existiren, abgesprochen, und schon das Dasein

derſelben als ein Unrecht gegen den deutſchen Reichstag und gegen die übrigen Fractionen in demſelben angeſehen. Ich geſtehe nun, daß, wenn dieſer Vorwurf begründet wäre, ich der Folgerung nicht zu widerſprechen wagen würde. Dagegen behaupte ich, daß dieſer Vorwurf gänzlich unbegründet und eine boshafte, intolerante Erfindung der Gegner der Centrumsfraction iſt. Soll dieſer Vorwurf ſagen, die Centrumsfraction ſei deßhalb eine excluſiv katholiſche, weil ſie *auch* die Intereſſen der Religion in ihr Programm mit aufgenommen hat, ſo iſt er offenbar unverſtändig. Alle Verfaſſungen der Welt reden auch von der Religion und gewähren den berechtigten Confeſſionen ihre Rechtsſtellung. Wie ſollte daher eine Fraction eine excluſiv katholiſche genannt werden können, weil ſie die Forderung ſtellt, daß auch in der deutſchen Reichsverfaſſung jene Grundſätze über Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Religion aufgenommen werden, welche ſich in der preußiſchen Verfaſſung finden. Soll er aber ſagen, daß die Centrumsfraction *nur religiöſe* Intereſſen verfolgt, ſo iſt das einfach unwahr und ſowohl im Widerſpruche mit dem Programme ſelbſt, als mit ihrer Thätigkeit während der Verhandlungen des Reichstages. Mir ſcheint jedoch, daß man nicht ſo ſehr dieſen und den vorerwähnten Sinn mit jenem Vorwurfe verbinden will, als vielmehr den, daß die Centrumsfraction ein *ausſchließlich katholiſches Intereſſe* verfolge. Das wäre aber dann und nur dann der Fall, wenn dieſelbe für die Stellung der katholiſchen Kirche im deutſchen Reiche irgend eine Bevorzugung in Anſpruch nähme, oder mit anderen Worten, wenn ſie das Recht der vollen Parität im deutſchen Reiche für die Proteſtanten in ihrer Rechtsſtellung zu den Katholiken leugnete. Da iſt nun aber das gerade Gegentheil der Fall;

durch ihre bezüglichen Anträge hat die Centrumsfraction vielmehr bewiesen, daß sie für die Stellung der Kirche im Reiche lediglich die Bestimmungen der preußischen Verfassung fordert, und wer daher behaupten will, daß dieses Bestreben ein exclusiv katholisches sei, der muß annehmen, daß die preußische Verfassung selbst exclusiv katholisch sei. Der gedachte Vorwurf ist deßhalb unberechtigt und willkürlich. Ich würde mich nie im deutschen Reichstage einer exclusiv katholischen Partei in dem oben bezeichneten Sinne angeschlossen haben, weil ich fest zu dem Grundsatze stehe, daß die Parität unter den verschiedenen gesetzlich anerkannten Confessionen öffentliches Recht in Deutschland ist, und in diesem Falle kann ich ohne Anmaßung und ohne Furcht eines Widerspruches im Namen aller meiner Fractions-Genossen sprechen. Die Centrumsfraction ist so weit davon entfernt, eine exclusiv katholische zu sein, daß die entschiedensten Anhänger des Protestantismus, wenn sie nur auf dem Boden des positiven Rechtes und der rechtlichen Parität stehen, ihr angehören und in dieser Beziehung alle ihre Forderungen und Bestrebungen theilen können. Es haben sich ja auch in der That einige gläubige Protestanten ihr angeschlossen, und ich möchte sie zum Zeugnisse darüber auffordern, ob sie je bei den intimsten Besprechungen ein Wort gehört haben, welches den Vorwurf einer exclusiv katholischen Richtung begründen könnte.

Die erwähnten Principien der Centrumsfraction in Verbindung mit dieser Auffassung der Rechtsparität für die verschiedenen Confessionen bieten aber auch die sichere Zuversicht, daß die Centrumsfraction im deutschen Reichstage eine Zukunft haben muß. So wahr und recht ihre Principien sind, so gewiß kann sie mit denselben nicht unterliegen, so

gewiß muß die Zeit kommen, wo man ihren Beſtrebungen Gerechtigkeit wird widerfahren laſſen müſſen. Ich kann ſogar der Hoffnung nicht entſagen, daß, wenn erſt der Schutt, den man aufgehäuft hat, um die Centrumsfraction in ihren Beſtrebungen zu verdächtigen, wird gelichtet ſein und eine wahrere Beurtheilung ſich Bahn bricht, noch viele gläubige und rechtlich denkende Proteſtanten ſich ihr anſchließen werden. Dadurch könnte aber die Centrumsfraction von großer Bedeutung für Deutſchlands Zukunft werden, wenn ſich auf dem Grunde der oben entwickelten zwei Principien jene Männer, Katholiken wie Proteſtanten, friedlich vereinigten, welche in der Trennung des Deutſchen Reiches vom Boden des Chriſtenthums den Keim des Verderbens erkennen und welche zugleich, ſo lange wir nun einmal im Glauben getrennt ſind, für das friedliche Zuſammenleben im gemeinſamen Vaterlande eine feſte, rechtliche Grundlage ſuchen.

Nach dem Geſagten brauche ich meinen geehrten Wählern nicht weiter auseinander zu ſetzen, warum ich der Centrumsfraction angehört habe. Ich habe die freudige Ueberzeugung, daß ich dadurch in voller Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen meiner Wähler mich befunden habe, und ich kann nur den innigen Wunſch ausſprechen, daß ſie zu meinem Erſatze einen Mann in den Reichstag ſchicken, der denſelben Grundſätzen huldigt und ſich verpflichtet, der Centrumsfraction beizutreten.

II.

Die Adreßdebatte

war gleich im Beginne des Reichstages entscheidend und verhängnißvoll für die Stellung der überwiegend protestantischen Majorität bei allen Verhandlungen, welche nach irgend einer Seite mit confessionellen Fragen in Zusammenhang standen. Sie dokumentirte zugleich die volle Herrschaft der nationalliberalen Partei im Deutschen Reichstage, von welcher der Entwurf der votirten Adresse auch ausgegangen ist. Der Reichstag ist dieser Richtung, soweit seine Thätigkeit bis jetzt reicht, treu geblieben: dem Beginne der ersten Session entspricht ganz genau der Schluß der zweiten Session in dem Ausnahmegesetz gegen den geistlichen Stand. Mag man auch den Verhandlungen desselben über andere Gegenstände alle Anerkennung gewähren, in diesen Fragen hat er sich nie über den Parteistandpunkt des Nationalliberalismus und der ihm dienenden Tagespresse erhoben.

Wenn je, so war zur Zeit dieser Verhandlungen der Augenblick gekommen, jede confessionelle Parteistellung zu vermeiden und eine Adresse an den Kaiser zur Berathung vorzulegen, welcher der ganze Reichstag und mit ihm das ganze deutsche Volk aus ganzem Herzen

beistimmen konnte. Wenn je, so war es bei dieser Vorlage eine patriotische Pflicht, Alles fern zu halten, was an den alten religiösen Zwiespalt erinnerte und die Gefühle der Katholiken verletzen mußte. Soeben waren durch gemeinschaftliche Anstrengung und durch die größten Opfer die großen Siege errungen. Soeben war das deutsche Kaiserthum mit Zustimmung der deutschen Fürsten und selbst des österreichischen Kaiserhauses proclamirt und mit der preußischen Krone verbunden worden. Zum Erstenmale stand das neue deutsche Reich in seinen Vertretern vor seinem Kaiser, um ihm seine Huldigung darzubringen. Da fehlte es doch wahrlich nicht an erhabenen Gedanken, in denen das gesammte deutsche Volk seinen tief erregten Empfindungen Ausdruck geben konnte. Da war der Versuch, diesen großen Augenblick im Interesse einer Parteiauffassung auszubeuten, ein großes Unrecht — und dennoch ist er gemacht worden. Man hat eine reine Parteiadresse entworfen und nicht etwa im Sinne eines gläubigen Protestantismus, sondern in dem Sinne des Nationalliberalismus mit seiner ausgeprägten Feindschaft gegen Alles, was wahrhaft katholisch ist; eine Adresse, welche jeden gläubigen Katholiken tief verletzen mußte und die betreffenden Mitglieder des Reichstages vor das Entweder-Oder stellte: ihre Grundsätze und Gefühle zu verleugnen, oder aber sich von einer Huldigung auszuschließen, die jeder Blutstropfen im deutschen Herzen zu fordern schien.

Dieses Entweder-Oder ist aber ohne Zweifel den Katholiken im Reichstage in jenem feierlichen Augenblicke mit vollem Bewußtsein und mit klarer Berechnung gestellt worden. Stimmten sie der Adresse bei, so hatten sowohl die Katholiken im Reichstage wie mit ihnen die Katholiken im ganzen deut-

schen Reiche eine schwere Niederlage in ihren Grundsätzen erlitten; stimmten sie aber der Adresse nicht bei, so war das eine unvergleichliche Veranlassung, sie als Feinde des deutschen Kaiserthums mit preußischer Spitze hinzustellen. Wie sehr man diese letzte Alternative von da an bis in die Gegenwart hinein ausgebeutet hat, beweist der ganze spätere Verlauf der Dinge mit allen Anklagen, die über Vaterlandslosigkeit und Reichsfeindlichkeit erhoben worden sind. Diese planmäßigen Verdächtigungen mußten aber um so wirksamer werden, weil die nationalliberale Partei im Reichstage aus zwei Abtheilungen besteht unter verschiedenen Namen. Sie hat im Reichstage selbst gewissermassen ein Unterhaus und ein Oberhaus. Zu dem letztern gehört die sogenannte freiconservative Partei mit allen ihren Schattirungen und verschiedenen Denominationen, wo sich die Fürsten, Grafen, Barone und höhere Staatsdiener vereinigen, welche ihrer ganzen Gesinnung nach absolut mit den Nationalliberalen identisch sind und nur einen etwas vornehmeren conservativen Schein bewahren, der ihnen insofern nützlich ist, als sie dadurch in allen höhern und höchsten Kreisen Zutritt haben und ihre Anklagen an den rechten Mann bringen können. Das ist der platte Liberalismus, der hoffähig geworden ist und dem alten conservativen christlichen Preußen mehr schadet, als der plebeische Liberalismus. Solchen einflußreichen Parteigestaltungen standen die Mitglieder der Centrumsfraction mit diesem Entweder-Oder gegenüber. Das war eine harte Probe für die Treue in Bewahrung ihrer Grundsätze. Sie haben sie siegreich bestanden und obwohl ihnen die Consequenzen ihres Schrittes vollkommen bewußt waren, haben sie ihres Gewissens und ihrer Grundsätze wegen die Majoritätsadresse abgelehnt

und eine eigene in Vorschlag gebracht, welche an patriotischen Gefühlen und an treuer Kundgebung, an Ergebenheit gegen den Kaiser und das Reich der erstern wahrlich nicht nachstand[1]). Sie wurde natürlich verworfen, weil sie dem Parteiinteresse der Gegner nicht entsprach.

---

1) Ich kann es nicht unterlassen, diese Adresse hier mitzutheilen. Selbst die Augsburger „Allg. Ztg." mußte Nr. 104 das Zeugniß ablegen, daß sie „nach Fassung und Inhalt" vor der Majoritätsadresse den Vorzug verdiene und daß sie wahrscheinlich von der Majorität angenommen worden wäre, wenn man nicht die geheimen Absichten der Clerikalen befürchtet hätte. Sie lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

In dem großen Augenblicke, da Eure Kaiserliche Majestät nach glorreichen Siegen und nach wiederhergestellter Einigung der deutschen Nation den ersten Reichstag um sich versammelt, beugen wir uns in Demuth vor Gott, mit dessen Gnade wir zu diesem Ziele gelangt sind.

Wir bringen Eurer Majestät, dem erhabenen Feldherrn, den Dank der Nation dar für den Heldenmuth und die Hingebung des deutschen Heeres, dem es beschieden war, von Deutschland die drohenden schweren Gefahren zu wenden und ihm die Stellung inmitten der europäischen Staaten zu sichern, die es durch seine Kraft und durch die Gesittung seiner Bürger einzunehmen berufen ist.

Was mit dem Einsatze so großer Opfer errungen worden, das wird sich Deutschland unter allen Umständen bewahren, es wird sich aber auch im Bewußtsein der erprobten Macht fortan um so eifriger seinen inneren Aufgaben zuwenden, allen anderen Staaten und Völkern eine Bürgschaft und ein Vorbild friedlicher Entwickelung.

Eurer Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche seinem Schutze Leben oder Gesundheit geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der

Die Debatte selbst stellte diesen antikatholischen und diesen berechneten Parteistandpunkt in volles Licht. Der Hauptunterschied beider Adressen lag in dem vierten Satze der Majoritätsadresse, welcher ursprünglich lautete:

„Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen, die Keime des Verfal-

---

regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat; um so zuversichtlicher ist unsere Hoffnung auf eine segensreiche Thätigkeit in der Zukunft.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsentschädigung zunächst das Bedürfniß des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat Vieles in Vergessenheit gebracht, aber reichhaltige Beziehungen der Stammesgemeinschaft sind noch vorhanden. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Die innere Befriedigung unseres deutschen Vaterlandes nicht minder als die Sicherheit Europas ist durch die errungene Einheit dauernd gesichert, eine Einheit, welche, weit entfernt, die Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme auszuschließen, dieselben vielmehr gewährleistet. Mit Eurer Kaiserlichen Majestät hegen wir das feste Vertrauen, daß aus dem neu beginnenden Wettkampfe um die Güter der Freiheit und des Friedens die Nation nicht minder siegreich hervorgehen wird, als aus dem Waffenkampfe, dessen Lorbeeren Unseres erhabenen Kaisers Stirne schmücken. Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste Der deutsche Reichstag.

les empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate, die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren."

Der Abgeordnete von Bennigsen, welcher etwas Geheimnißvolles an sich hat und nur dann das Wort zu ergreifen pflegt, wenn die nationalliberale Partei ihre großen Offenbarungen kundgeben und gewichtige Schläge führen will, eröffnete die Debatte. Er erkannte an, daß in allen übrigen Punkten beide Adressen wesentlich übereinstimmten und daß in diesem vierten Satze der eigentliche Grund des Zwiespaltes liege. Er suchte dann die Berechtigung desselben durch die drei Gedanken zu motiviren, welche er weitläufiger ausführte: daß erstens derselbe sich an die Thronrede in ihrem vierten Absatz eng anschließe; daß zweitens die Wiederauferstehung des mächtigen Deutschlands mit dem Namen von „Kaiser" und „Reich" die alte Erinnerung wach rufe, wo das deutsche Kaiserthum „der Schrecken Europas" gewesen sei; und daß endlich drittens die alten Beziehungen der Nachfolger der römischen Imperatoren zu der römischen Kirche und zu dem Lande Italien insbesondere geeignet seien, im Auslande Befürchtungen anzuregen.

Was nun den ersten Grund betrifft, so ist es durchaus und thatsächlich unrichtig, daß der vierte Satz der Majoritätsadresse sich an den vierten Absatz der Thronrede eng anschließe. Dieser lautet ganz im Allgemeinen:

„Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heereseinrichtungen bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren."

In diesen kaiserlichen Worten finden sich die beiden Gedanken, welche uns im vierten Satze der Majoritätsadresse den Beitritt zu derselben unmöglich machten, nicht einmal angedeutet. Wenn es deßhalb richtig wäre, was der Abgeordnete von Bennigsen sagt, daß zwischen der Adresse und der Thronrede kein wesentlicher Unterschied sei, dann hätten wir ihr unbedenklich zustimmen können. Leider hat sich aber die Adresse nicht an die Thronrede eng angeschlossen, sondern an nationalliberale Lieblingsgedanken und wollte diese Lieblings- und Parteigedanken so ohne weiters

dem ganzen deutschen Volke in seiner Anrede an den Kaiser in den Mund legen.

Ebenso unstichhaltig sind die beiden andern Gründe, da weder der Tadel der Vergangenheit des deutschen Reiches, noch die Phrase, „daß unter keinem Vorwande und in keiner Form" eine Einmischung in das innere Leben anderer Völker wiederkehren werde, dazu beitragen konnte, die Besorgnisse fremder Völker zu zerstreuen. Solche Uebertreibungen und überschwängliche Redensarten wirken vielmehr das Gegentheil und rufen Besorgnisse hervor, statt sie zu beschwichtigen, wie wir das bei jener berühmten französischen Phrase: „Das Kaiserreich ist der Friede," selbst an uns erlebt haben. Der obige Satz würde viel mehr im Munde des vertriebenen Franzosenkaisers, als im Munde eines deutschen Parlamentes am rechten Platze sein. Alle diese Bedenken und viele andere wurden von der Minorität hervorgehoben, aber natürlich ohne allen Erfolg, da es sich ja nicht um offen vorliegende Verhältnisse und auf sie bezügliche Gründe und Gegengründe handelte, sondern um versteckte Parteitendenzen der Nationalliberalen, welche sich hoher Protection damals und jetzt erfreuten.

Die eigentliche Spitze dieser nationalliberalen Parteitendenz war aber gegen die Wünsche gerichtet, welche alle Katholiken Deutschlands hegten, daß ihr Kaiser, welcher versprochen hatte, alle Rechte im deutschen Reiche zu schützen, sich auch des Oberhauptes der Kirche, in dessen Stellung so viele katholische Rechte mitberührt sind, mit seinem mächtigen Worte annehmen möge. Wenn behauptet worden ist, daß die Katholiken im Reichstage eine bewaffnete Intervention in Italien gefordert hätten, so ist das eine Unwahrheit. Die Worte des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen): „Meine Herren,

ich werde Ihnen gleich beitreten, wenn Sie sagen, eine Intervention, wie sie in diesen orientalischen Angelegenheiten geübt worden, halten wir für zulässig; denn ich sage Ihnen, ich verlange für die Herstellung der Selbstständigkeit des päpstlichen Stuhles keine andere und keine kräftigere, aber eine eben solche und eine ebenso kräftige Intervention, wie in der Pontusfrage. Mit einer solchen Intervention würden unsere Wünsche erfüllt sein" — haben von keiner Seite unter den Katholiken Widerspruch gefunden. Es handelte sich aber bei diesen Parteitendenzen nicht darum, eine bewaffnete Intervention zu verhindern, auch nicht darum, ein absolutes Nichtinterventionsprincip aufzustellen, sondern vielmehr nur darum, den Katholiken in Deutschland zu sagen, für euch darf der deutsche Kaiser „unter keinem Vorwande und in keiner Form" italienischen Usurpationen gegenüber ein Wort sprechen. Es handelte sich nicht darum, die übrige Welt vor Uebergriffen des deutschen Kaiserthums zu beruhigen, sondern in dem Kampfe der italienischen Revolution gegen das Papstthum Italien die Versicherung zu geben, daß das deutsche Reich in der innigsten Seelenverbrüderung mit ihm stehe und daß es von diesem in seinen Angriffen gegen den Papst nichts zu fürchten habe. Die Verbindung zwischen Preußen und Italien ist überhaupt der tiefe Grund vieler Ereignisse in den letzten Jahren, welcher viel zu wenig gewürdiget und erst in der Folgezeit in seiner ganzen Tragweite offenbar werden wird. Dahin war die Spitze dieser Sätze in dem Adreßentwurf gerichtet und uns Katholiken wagt man zuzumuthen, uns zu Genossen dieser Tendenzen zu machen!

Was aber alle diese Friedensversicherungen, welche bei der damaligen Adreßdebatte von den verschiedensten Rednern

gemacht wurden und womit man diese Parteitendenzen gegen uns Katholiken zuzudecken suchte, an Wahrheitsgehalt in sich schließen, das haben wir einige Monate später am Ende der zweiten Session des Reichstages bei den Verhandlungen über den eisernen Bestand des Militärbudgets gehört, wo ein Parteigenosse des Herrn von Bennigsen uns verkündete, daß wir jetzt in die siebenjährige Kriegsperiode eingetreten seien, und wo so viele Andere Aehnliches ausgesprochen haben. Ist denn das noch Wahrheit, wenn man Phrasen, die uns Katholiken so tief verletzen, unter dem Vorwande, die Kriegsbefürchtungen der Welt zu verscheuchen, in die Adresse aufnimmt und wenn man später eine ganze Reihefolge von Reden, welche geeignet sind, die ganze Welt unter Waffen zu rufen, ohne alle Entgegnung läßt?

III.

Der Grundrechtsantrag.

Der erste, dritte und vierte April des vorigen Jahres waren ernste und verhängnißvolle Tage.

Bei der Adreßdebatte waren die Katholiken nicht so sehr als Mitglieder der Centrumsfraction in den Kampf getreten als vielmehr in ihrer Eigenschaft als Katholiken. So wird es ja immer geschehen, wenn confessionelle Streitpunkte, welche in einer politischen Versammlung gar nicht verhandelt werden sollten, in die Discussion hineingezogen werden, wie die Adresse sie bei den Haaren hereingezogen hat. Aehnliches geschah vielfach in den Wahlprüfungsdebatten, wo die Discussion oft in ein allgemeines Getümmel aller antikatholischen Vorurtheile und Antipathien ausartete. Bei der vorliegenden Discussion handelte es sich dagegen nur um das politische Programm der Centrumsfraction, von welchem überhaupt die Mitglieder derselben niemals auf ein anderes Gebiet sich verirrt haben, ohne dazu gewaltsam gezwungen worden zu sein, wie dies bei jeder confessionellen Debatte der Fall war. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Mitglieder der Centrumsfraction bei Verhandlungen der letzten Art sich

durchaus in der Defensive befunden haben, und daß nie von ihnen ein aggressives Wort gegen andere Confessionen, wie sie tausendfach gegen die Katholiken gefallen sind, gebraucht worden ist.

Der erwähnte Antrag wurde zu der Gesetzesvorlage, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, gestellt. Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches war bis dahin in verschiedenen Urkunden, welche der Norddeutsche Bund theils mit Baden und Hessen, theils mit Bayern und Württemberg abgeschlossen hatte, enthalten. Die vorgelegte Verfassung des Deutschen Reiches war lediglich eine Zusammenfassung der in diesen verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen, ohne jede materielle Veränderung, mit Ausnahme einer einzigen unbedeutenden Bestimmung. Diesen rein redactionellen Charakter der Vorlage suchte man nun auch festzuhalten und jede materielle Veränderung und jede darauf zielende Discussion abzuschneiden. Deßhalb erklärte beim Beginne der zweiten Berathung dieses Gesetzentwurfes der Abgeordnete Lasker, welcher wohl unterrichtet ist und weit hinaufreichende Fühlungen hat: „Seinem (nämlich des Abgeordneten Wiggers) Beispiele folgend, muß ich für mich die Erklärung abgeben, die vermuthlich auf vielen Seiten des Hauses getheilt wird, daß es unsere Absicht nicht ist, gegenwärtig mit etwas Anderem uns zu beschäftigen, als was stricte Redaction der Verfassung ist.“ Er begründete dies später näher mit den Worten: „Meine Herren, ich habe noch einen anderen Grund, weßhalb ich für mich von jeder materiellen Behandlung der Verfassung an diesem Tage absehen möchte, und aus dem ich gewünscht hätte, daß von anderer Seite Gleiches geschehen wäre, weß-

halb ich an einer materiellen Debatte über den Inhalt der Verfassung in keiner Weise Antheil zu nehmen gedenke. Ich meine, daß jede Nation einmal eines Ruhepunktes bedarf, indem sie sich freut der Dinge, die sie vollendet hat, besonders Deutschland, das so lange gerungen hat, um überhaupt eine Verfassung zu erhalten, wenn auch eine Verfassung mit den Mängeln, wie sie jedem menschlichen Werke eigenthümlich sind u. s. w." Der Bundeskanzler Fürst Bismarck schloß sich unmittelbar darauf der Ansicht Lasker's mit den Worten an: „Ich kann mich der soeben geäußerten Ansicht nur aus voller Ueberzeugung anschließen nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des Bundesrathes, der dieselbe Ansicht bereits in seinen Motiven angedeutet hat, und ich habe nicht nöthig, nach den beredten Worten, mit denen dies so eben befürwortet worden ist, meinerseits noch etwas hinzuzufügen." Sehr bezeichnend ist es, daß dieser ersehnte Ruhepunkt, dessen die Nation bedarf und in dem sie sich der Dinge freut, die sie vollendet hat, für Herrn Lasker genau vom April bis zum October desselben Jahres gedauert hat, wo er dann selbst, zweifellos gleichfalls mit bester hoher Fühlung die weitgehendste materielle Aenderung der Reichsverfassung, nämlich das gesammte bürgerliche Recht der Competenz des Reiches zu überweisen, beantragt hat.

Diesen Standpunkt konnte aber die Centrumsfraction nicht unbedingt adoptiren. Nach Art. 2. der Verfassung des Deutschen Reiches gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen, also auch den Verfassungsgesetzen der einzelnen Länder vor. Nun waren aber der Reichsgesetzgebung Gegenstände durch Art. 4. überwiesen, welche in den Landesverfassungen eingehend festgestellt waren. Namentlich war dieß dadurch ge-

schehen, daß das gesammte Preß- und Vereinswesen der Competenz der Reichsgesetzgebung zugewiesen war. Dadurch sind alle die Rechte, welche direct oder indirect mit dem Preß- und Vereinswesen in Verbindung stehen und in den Einzelverfassungen eingehend geordnet waren, in Frage gestellt. Daß dieser Zustand vielfach Beunruhigung hervorrufen mußte, liegt zu Tage, und es war dieselbe um so berechtigter, je mehr seit einigen Jahren durch die Agitation der Nationalliberalen sich die Besorgniß verbreitet hatte, daß man die alten verfassungsmäßigen Rechte, welche den christlichen Kirchen und den mit ihnen verbundenen Vereinen gewährt sind, beseitigen wollte. Diese so wohl begründete Befürchtung war denn auch großentheils die Ursache der großen Bewegung, welche den Reichstagswahlen vorherging. Es ist durchaus unrichtig, wenn diesen Wahlagitationen in katholischen Gegenden der Charakter ausschließlich katholischer Tendenzen beigelegt worden ist. Nichts lag ihnen ferner; ihnen lag nur das wohlberechtigte Streben zu Grunde, die durch die Verfassung gewährten Rechte zu bewahren, welche man als ein Kleinod des religiösen Friedens betrachtete und durch das offenkundige Treiben der nationalliberalen Partei gefährdet glaubte. Dagegen suchte man in der Reichsverfassung eine Bürgschaft. Wer hätte je glauben sollen, daß dieses Bestreben des katholischen Volkes, namentlich in Preußen, die ihm garantirten Rechte der Verfassung sich zu bewahren, als eine confessionelle reichsfeindliche Wühlerei verschrieen werden könnte. Alles, was die katholischen Wahlagitationen gewollt und erstrebt haben, hat die preußische Regierung bis vor Kurzem, haben die preußischen Landtage, hat namentlich die protestantische conservativ-christliche Partei

in Preußen als ihr Programm einmüthig verkündet. Dieser so berechtigten Forderung mußte Rechnung getragen werden; man konnte nicht die Reichsverfassung mit ihrer Competenz über alle Landesverfassungen schlechthin annehmen, ohne Klarheit zu haben über die Tragweite dieser Annahme bezüglich der wichtigsten und werthvollsten Verfassungsrechte des Volkes. Daraus entstand dann der von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen eingebrachte Verbesserungsantrag, welcher lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen, in die Verfassung des Deutschen Reiches hinter Art. 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der weiteren Artikel abzuändern:

Grundrechte.

Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen

Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Alle diese Bestimmungen sind den Bestimmungen Art. 12, 15, 27, 28, 29 und 30 der preußischen Verfassungsurkunde wörtlich entnommen. Ihre Annahme würde dem deutschen Volke die Garantie geboten haben, daß die Reichsverfassung jene verfassungsmäßigen Grundrechte des deutschen Volkes nie verletzen werde. Die Behauptung, daß einige Bestimmungen dieses Verbesserungsantrages über die Competenz des Reichstages hinausgehen, ist offenbar nicht stichhaltig, da sie alle jedenfalls so innig mit dem Vereinswesen zusammenhängen, daß sie logisch gar nicht von einander

getrennt werden können. Freilich geht der Begriff der Kirche nicht auf in dem eines gewöhnlichen Vereins; aber auch die christliche Kirche ist in der That ein Verein, wenn auch höherer Ordnung, und sie kann nicht bestehen, noch ihre Sendung erfüllen, ohne viele andere Vereine für ihre verschiedenen Zwecke in's Leben zu rufen. Diese letzteren sind aber mit den gesetzlichen Bestimmungen über ihr Bestehen und Vermögen der Competenz der Reichsgesetzgebung unterstellt, und so muß mit logischer Nothwendigkeit entweder die Gesetzgebung über das Verhältniß der Kirche zum Staate ihr auch angehören oder die Competenz auf sie ausgedehnt werden. Das letztere widerspricht eventuell nicht dem Programm der Centrumsfraction, die Competenz des Reiches nicht auszudehnen, da dieses Programm selbstverständlich eine vernünftige Auslegung fordert, während es ja offenbar unvernünftig wäre, Gegenstände, welche untrennbar zusammengehören, zu einem Theile der Reichsgesetzgebung, zum anderen der Landesgesetzgebung zuzuweisen.

Das Resultat der Abstimmung über diesen Antrag der Centrumsfraction ist bekannt. Nach einer dreitägigen sehr erregten Debatte wurde derselbe in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Von den 282 Mitgliedern, die auf den Namensaufruf geantwortet, haben 59 mit Ja, 223 mit Nein abgestimmt, 56 haben gefehlt, beurlaubt waren 22, krank 8, entschuldigt 1 Mitglied. Kein Mitglied aus dem gesammten Hause, mit Ausnahme der Polen, hat sich der Centrumsfraction bei diesem Antrage angeschlossen, was zum ewigen Gedächtnisse vermerkt zu werden verdient, da es sich hierbei um den Schutz von Rechten handelte, welche zu den heiligsten Gütern der Nation gehören.

Um meinen Standpunkt bezüglich dieses Antrages voll-

kommen klar zu stellen, kann ich es nicht unterlassen, an dieser Stelle ein Schreiben zu veröffentlichen, welches ich bezüglich desselben Gegenstandes zur Zeit, als zuerst die Nachricht sich verbreitete, daß man in Versailles an den Grundzügen der deutschen Verfassung arbeite, dorthin an den Grafen Bismarck gerichtet habe. Es dient vielleicht dazu, die Gründe zu beleuchten, welche das katholische Volk veranlaßt haben, die Aufnahme dieser Verfassungsbestimmungen so allgemein zu fordern. Damals konnten wir freilich nicht glauben, daß wir bei dieser Forderung so vereinzelt dastehen würden; wir hofften mit Zuversicht, daß alle gläubigen und rechtlich denkenden Protestanten, welche den Ernst der Zeit und die dem christlichen Glauben drohenden Gefahren erkennen, uns treu zur Seite stehen würden. Ich glaube nicht, daß diese Veröffentlichung eine Indiscretion sein kann, da ja der Gegenstand jeden Grund des Geheimhaltens ausschließt. Das Schreiben lautet:

„Hochverehrtester Herr Graf!

„Obwohl ich fast fürchten muß, Ew. Excellenz dadurch unbescheiden zu erscheinen, so kann ich es doch nicht unterlassen, Ihnen den Gegenstand dieses Schreibens zu unterbreiten. Ich habe dafür keine andere Entschuldigung, als meine aufrichtige Theilnahme an der festen und bleibenden Gestaltung der deutschen Verhältnisse, und mein Vertrauen zu Ew. Excellenz hoher Einsicht und billigen Gesinnung, welche nicht verschmäht, die verschiedensten Ansichten zu prüfen.

„Wie die Zeitungen melden, ist die definitive Verfassung Deutschlands bereits Gegenstand der Verhandlungen der betheiligten hohen Staatsregierungen. Dabei wird nothwendig

wieder zur Sprache kommen, ob das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat wenigſtens in ſeinen Grundzügen in der allgemeinen Verfaſſung einen Platz finden, oder ob dasſelbe den einzelnen Staaten ganz und gar überlaſſen bleiben ſoll, woraus ſich dann die verſchiedenſten Zuſtände und Verhältniſſe in dieſer Hinſicht in Deutſchland entwickeln würden. Ich glaube nun, daß Letzteres für die Zukunft Deutſchlands höchſt verderblich werden könnte; daß dagegen die Begründung eines wahren Friedensſtandes zwiſchen Kirche und Staat durch Feſtſtellung der Grundlagen deſſelben in der deutſchen Verfaſſung mehr wie vieles Andere dazu beitragen würde, die Einheit Deutſchlands für die Zukunft zu ſichern; und daß endlich die Grundlagen eines ſolchen bleibenden Friedensſtandes ſich in der preußiſchen Verfaſſung bereits vorfinden und durch die Erfahrung bewährt haben. Ich würde es daher für ein wahres Unterpfand des Friedens und des Gedeihens halten, wenn dieſe Verfaſſungsbeſtimmungen für ganz Deutſchland proclamirt würden. Erlauben mir Ew. Excellenz die Gründe kurz aufzuführen, welche es mir ſo dringend nothwendig erſcheinen laſſen, daß in der allgemeinen Verfaſſung Deutſchlands das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat nach allgemeinen Grundſätzen geregelt werde.

„Schon im Allgemeinen ſcheint es mir dringend nothwendig, daß alle gläubigen Chriſten, daß Alle, welchen die Religion immer die Hauptſache iſt und bleiben wird, Gewißheit darüber erlangen, was ſie von dieſem neuzugeſtaltenden Deutſchland bezüglich ihrer religiöſen Ueberzeugung zu erwarten haben: ob es ihnen die Garantie bietet, daß ſie frei und ungeſtört dort nach ihrem Glauben leben können. Vielfach ſind die Ereigniſſe der Gegenwart als ein Sieg des

Proteſtantismus über den Katholicismus dargeſtellt worden. So unwahr das iſt, ſo geben ſich doch Herzenswünſche in ſolchen Aeußerungen zu erkennen. Es ſind Hoffnungen in dieſer Richtung auf einer Seite; es ſind auch Befürchtungen auf der andern Seite. Ganz kann man es auch uns Katholiken nicht verübeln, wenn uns bei aller Freude über den Sieg der deutſchen Waffen zuweilen die Furcht beſchleicht, ob nicht einſt, wenn der König und ſeine Rathgeber, in deren Perſönlichkeit eine Garantie gegen jede Gewiſſensverletzung liegt, einmal nicht mehr da ſind, doch dieſe ganze Bewegung zum Nachtheil der Katholiken ausgebeutet werden wird. Man kann uns dieſe Furcht um ſo weniger verargen, wenn man gewiſſe Zeitrichtungen ins Auge faßt, welche immer bemüht ſind, ſich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um religiöſe Propaganda zu machen. Die Gewißheit, daß das neue Deutſchland, über deſſen Größe und Macht wir uns aus ganzer Seele freuen, den gläubigen Katholiken und Proteſtanten die volle Freiheit, nach ihrem Glauben zu leben, gewähre, würde daher die Gemüther tief innerlich beruhigen und jede Furcht, die die Freude mindert, beſeitigen.

„Eine ſolche Beruhigung ſcheint aber um ſo nothwendiger, wenn es gelingt, Deutſchland ſeine alten Grenzen wieder zu geben und das deutſche Elſaß und Lothringen wieder mit dem alten Mutterlande zu vereinigen. Es wird lange währen, bis dieſe Länder wieder ganz deutſch werden. Bis dahin werden ſie auch eine Gefahr bleiben und von Frankreich würden alle Mittel aufgeſucht werden, um die völlige Verſchmelzung dieſer Länder mit Deutſchland zu verhindern. Man hat aber dieſen Beſtrebungen den Kopf abgehauen, wenn man der Bevölkerung die volle Sicherheit bietet, daß die Vereinigung

mit Deutschland nicht für sie der Beginn einer Epoche religiöser Benachtheiligung, eines gewissen Bestrebens ist, sie nach und nach zu protestantisiren. Einzelne Verheißungen bei der Besitznahme werden wenig in dieser Hinsicht nützen; Grundbestimmungen dagegen in der allgemeinen deutschen Verfassung werden jeden vernünftigen Zweifel aufheben.

„Ich erlaube mir Ew. Excellenz einen dritten Grund vorzulegen. Se. Majestät der König ist mit Gott in den Krieg gezogen und jedes Wort, das Allerhöchstderselbe seitdem zur Oeffentlichkeit gebracht, redet von Gott. Auch die Regierungsorgane verkündigen dem deutschen Volke, daß das große neue Deutschland unter Preußens Führung ein Land werden soll, welches auf die Grundlagen der Gottesfurcht, ernster strenger Sitte und treuer Pflichterfüllung auferbaut werden soll. Das sind Worte, die tief wiederhallen in zahllosen Herzen, und wenn das zur Ausführung kömmt, dann wird das neue Deutschland ein Felsenbau, welcher den Jahrhunderten widerstehen kann. Aber schon einmal hat man Aehnliches gehört, ohne daß es gehalten worden wäre. Es war nach der Leipziger Völkerschlacht, als die Fürsten sich verbanden, um Gott die Ehre zu geben in der neuen Gestaltung der damaligen Zeit. Soll daher dieser ernste fromme Zug, der die Geister vom Throne bis zum letzten Soldaten in diesem furchtbaren Kampfe ergriffen hat, Bestand haben, dann muß diese Gesinnung festgehalten werden. Das kann aber nur geschehen, wenn in der neuen Grundverfassung die Garantie ihrer Ausführung gewährleistet ist. Ohne eine solche Garantie wird der gottesfürchtige König und sein gottesfürchtiges Heldenheer vorübergehen und nach ihnen werden vielleicht oberflächliche oder selbst religionsfeindliche Staatsmänner kommen, welche sich bemühen,

die Früchte dieſes Blutes zur Verwirklichung ihrer falſchen und verderblichen Theorien einzuärnten.

„Es ſcheint mir auch eine ſolche Garantie eine Pflicht gegen unſer gutes deutſches Heer zu ſein. Neben vielen andern Gründen kann doch Niemand verkennen, daß die Pflichttreue des deutſchen Heeres ein Hauptfactor bei dieſen wunderbaren Siegen iſt. Man ſagt, die Schule ſei der Grund dieſer Siege. Das könnte aber höchſtens von der confeſſionellen Schule geſagt werden und wäre auch dann nur zu einem kleinen Theile wahr. Die volle Wahrheit aber iſt, daß das deutſche Heer ſeine Pflichttreue aus ſeiner Religion, aus ſeinem Glauben geſchöpft hat. Die Religion hat die Soldaten begleitet zum Kampfe, hat ihnen Muth und Kraft gegeben bei allen Entbehrungen, hat ſie mit Treue erfüllt gegen ihren König, hat ſie auf dem Krankenbette unter ſchweren Wunden getröſtet. Die Religion war ihr letzter und einziger Troſt, wenn ſie auf Schlachtfeldern in fremdem Lande ihren Geiſt aushauchten. Ein ſolches Heer hat auch das Recht, zu verlangen, daß das Staatsweſen, welches es mit ſeinem Blute mitauferbaut hat, in ſeiner Verfaſſung die Religion ehre.

„Ich erlaube mir noch einen letzten Grund beizufügen. Wenn die Waffen ruhen, werden die innern Kämpfe, welche unſer Jahrhundert bewegen, ſich wieder regen und die Zukunft Deutſchlands bedrohen. Niemand weiß beſſer als Ew. Excellenz, wie gefährlich dieſelben auch dem monarchiſchen Princip werden können. Wenn auch der gewaltige Erfolg ſie auf einige Jahre niederhält, ſie werden wieder hervorbrechen. Alle dieſe negativen Beſtrebungen haben aber keinen fruchtbareren Boden, als auf dem religiöſen Gebiete. Wenn dieſes den einzelnen Staaten ganz überlaſſen bleibt, ſo wird die

Zeit nicht ausbleiben, wo man bald hier, bald dort durch religiöse Kämpfe die Gemüther aufs Höchste erbittern wird, um dann die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit für schlechte politische Bestrebungen auszubeuten. Wer die Zukunft Deutschlands vor diesen gefährlichen Experimenten bewahrt, der benimmt allen Richtungen, welche den Bestand Deutschlands im Innern gefährden wollen, ihre Hauptkraft. Auch in dieser Hinsicht halte ich daher die Aufnahme der Bestimmungen der preußischen Verfassung in die deutsche Reichsverfassung für den höchsten Act politischer Klugheit. Ohne religiösen Frieden wird die Zukunft Deutschlands nie gesichert sein.

„Ich betrachte es deßhalb als eine ganz besondere Fügung der göttlichen Vorsehung, daß zur selben Zeit, wo Preußen so immense Erfolge erkämpfen sollte, die Weisheit seiner Könige und Staatsmänner in den betreffenden Verfassungsbestimmungen ein so überaus glückliches Mittel gefunden hat, um die tiefste Wunde Deutschlands, seine religiöse Spaltung, so viel wie möglich zu heilen. Je länger ich alle Verhältnisse der Gegenwart und der verschiedenen Staaten beobachte, desto mehr überzeuge ich mich davon, daß diese Verfassungsbestimmungen das einzige Mittel zum religiösen Frieden sind.

„Es erübrigt mir nur noch, zum Schlusse Ew. Excellenz für diese lange vertrauungsvolle Auseinandersetzung um Verzeihung zu bitten. Möge Gott, der Ihnen eine so hervorragende und einflußreiche Stellung unter ihren Mitmenschen gegeben, Ihre bezüglichen Entschließungen leiten. Da Se. Majestät der König von Gerechtigkeit erfüllt ist gegen seine katholischen Unterthanen, so wird es namentlich von Ew.

Excellenz Entschließungen abhängen, ob die Freiheit der christlichen Kirchen auch in der deutschen Verfassung eine Anerkennung finden wird. Wenn Ew. Excellenz das bewirken, so werden Sie für die Zukunft Deutschlands etwas thun, worauf die kommenden Generationen gewiß mit dem tiefsten Danke zurückblicken werden.

Genehmigen ꝛc.

Mainz, den 1. October 1870.

Hieraus erhellt, mit welcher Freude ich den Antrag meiner geehrten Fractionsgenossen begrüßen mußte. Ich habe dem Bestreben, für das friedliche Zusammenleben der in Deutschland staatsrechtlich anerkannten Confessionen eine Rechtsbasis nach dem Vorbilde der preußischen Verfassung zu finden und ihr auch in anderen deutschen Ländern Bahn zu brechen, einen Theil meines Lebens gewidmet. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß es für uns keine andere Grundlage gibt für einen wahren religiösen Frieden, und daß jedes Zurückschreiten auf den Weg, welchen die napoleonischen organischen Artikel und nach ihrem Vorbilde mehrere deutsche Regierungen eingeschlagen haben, und welchen uns heute die Nationalliberalen als etwas Neues, als die Weisheit des herangereiften Liberalismus anpreisen, zum Verderben Deutschlands gereicht. Ich habe mit unerschütterlichem Vertrauen daran festgehalten, daß das Bestreben, den staatlich anerkannten christlichen Confessionen diese Rechtsstellung zu gewähren, an Preußens Königen und an allen Parteien in Preußen, welche treu zur Verfassung stehen, welche an Christus glauben und unserem Vaterlande das Christenthum, nicht auf dem Urschleim religiöser Sentimentalität, sondern auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses erhalten wollen, eine feste Stütze finden werde.

Wenn je in meinem Leben bin ich bei dieſer Discuſſion enttäuſcht, wenn auch nicht entmuthigt worden. Männer haben uns im Stiche gelaſſen und uns den Angriffen des religionsfeindlichen Liberalismus ſchonungslos überantwortet, welche den Grundſätzen nach, die ſie ihr Leben hindurch vertreten haben, zu uns hätten ſtehen müſſen. So unſelige Folgen haben verkehrte Allianzen; denn ich kann nicht bezweifeln, daß die Ungunſt, welche unſer Antrag gefunden hat, vielfach nicht aus der innern Ueberzeugung, daß er an ſich unberechtigt ſei, entſprungen iſt, ſondern aus andern Rückſichten. Man hat ſich mit dem Liberalismus verbunden und muß ihm jetzt dienen. Man iſt dadurch gezwungen, die beſten Traditionen der preußiſchen Monarchie und des preußiſchen Staates aufzugeben. Als Lohn für geleiſtete Dienſte wird die chriſtliche Kirche und das chriſtliche Volk mit ſeinen heiligſten Intereſſen, das katholiſche wie das proteſtantiſche, mit dem chriſtlichen Königthum (denn das alles hängt untrennbar zuſammen) den Feinden des Chriſtenthums überliefert. Der Reflex dieſer Situation fiel ununterbrochen auf die Verhandlungen des Reichstages, namentlich auf die jener drei Tage und dann nochmals mit dem allergrellſten Lichte auf die letzten Verhandlungen über das Strafgeſetz gegen die Geiſtlichen zurück.

IV.

Die Mißbilligung der Haltung der Centrumsfraction von Seiten des Apostolischen Stuhles.

Ich kann eine Episode, welche in jener Zeit neben den Verhandlungen des Reichstages herlief, nicht unerwähnt lassen. Sie bezeichnet zu sehr die Stimmung, welche damals in maßgebenden Kreisen gegen die Centrumsfraction vorhanden war, und die unglaubliche Befangenheit in Beurtheilung katholischer Verhältnisse.

Die Mähre, daß der Papst die Haltung der Katholiken in der Centrumsfraction mißbillige, trat zuerst gerüchtsweise auf. Ich hörte bald hier, bald dort davon reden, legte aber selbstverständlich kein Gewicht darauf, weil ja der volle Ungrund derselben jedem mit den Verhältnissen Vertrauten evident war. Man braucht nur eine ganz oberflächliche Kenntniß von dem Verhalten des päpstlichen Stuhles den politischen Kämpfen in den verschiedenen Ländern gegenüber zu haben, um die Unmöglichkeit eines Versuches, in dieselben einzugreifen, zu erkennen. Es schien mir daher auch fast unmöglich, daß selbst unsere Gegner an dieses Gerücht glauben könnten. Ich hielt es vielmehr für eine jener täglichen Neckereien und böswilligen Erfindungen, welche ebenso schnell auftauchen, wie verschwin-

den, und an die wir Katholiken in Deutschland allmälig ganz gewöhnt sind. Als mir daher von einem geehrten Freunde, welcher die Macht der Vorurtheile besser als ich zu würdigen wußte, die Zumuthung gemacht wurde, dieserhalb in Rom anzufragen, lehnte ich es als etwas Ueberflüssiges ab.

Ich sollte mich jedoch bald überzeugen, daß ich mich über die Bedeutung und den Ursprung dieses Gerüchtes sehr getäuscht hatte. Eine große Anzahl der Wähler des Grafen Frankenberg in dem Falkenberger und Grottkauer Kreise sahen sich durch die Haltung desselben bei den Abstimmungen über die Adresse und den Grundrechtsantrag und namentlich durch die bei dieser Gelegenheit von ihm gehaltene Rede veranlaßt, ihm zu erklären, daß er ihre Gesinnungen nicht vertreten und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt habe, namentlich seien sie tief verletzt durch das Lob und die Anerkennung, welche von Seiten der gesammten liberalen und kirchenfeindlichen Presse seiner Thätigkeit im Reichstage gezollt werde. Diesem Mißtrauensvotum gegenüber suchte nun Graf Frankenberg sein Verhalten im Reichstage dadurch zu rechtfertigen, daß er in einem Antwortschreiben vom 17. Mai 1871 seinen Wählern erklärte: „Cardinal Antonelli hat Gelegenheit ergriffen, um seine Mißbilligung des Vorgehens der Centrumspartei im Deutschen Reichstage auszudrücken. Dem Ausspruche des berühmten Ministers Sr. Heiligkeit habe ich natürlich nichts hinzuzufügen."

Dadurch erhielt natürlich dieses Gerücht einen ganz anderen Charakter und gewissermaßen eine officiöse Bestätigung, da die Vermuthung auf der Hand lag, daß Graf Frankenberg diese Mittheilung von einer höheren und zwar officiellen

Seite mit der Ermächtigung, von ihr Gebrauch zu machen, erhalten habe. Es konnte nicht ausbleiben, daß die ganze gegneriſche Preſſe nunmehr dieſes Gerücht als eine ausgemachte Sache anſah und als ſolche verwerthete. Zwar hätte man zunächſt vermuthen ſollen, daß die geſammte liberale Preſſe einen Proteſt gegen Rom über den Verſuch, die Freiheit der parlamentariſchen Debatte zu beeinträchtigen, erheben werde. Davon war aber keine Rede. Man nahm mit Freude ein Verfahren an, welches, wenn begründet, ſo ſehr der geſammten liberalen Anſchauungsweiſe widerſprochen hätte, und ohne es zu tadeln, benutzte man daſſelbe, um Hohn und Spott über die katholiſchen Mitglieder der Centrumsfraction auszugießen. Trotz dieſer ſcheinbaren officiöſen Beſtätigung durch die Erklärung des Grafen Frankenberg erkannten aber die katholiſchen Organe in Deutſchland, daß die behauptete Mißbilligung geradezu unmöglich ſei und in offenbarem Widerſpruche mit allen Gewohnheiten des päpſtlichen Stuhles ſtehe. Die Erklärung des Grafen Frankenberg wurde deßhalb von allen katholiſchen Blättern mit derſelben Entſchiedenheit als unwahr bekämpft, wie die Gegner ſie als unanfechtbar behandelten.

Das führte dann endlich dazu, daß die letzte Quelle jenes Gerüchtes aufgedeckt wurde. Der Gewährsmann des Grafen Frankenberg war kein anderer als Fürſt Bismarck ſelbſt, und dieſer richtete an jenen zu ſeiner Deculpirung am 19. Juni 1871 folgendes Schreiben:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuſchrift ergebenſt zu erwiedern, daß die von Ihnen angeführte Thatſache einer Unterredung des Grafen Tauffkirchen mit dem Cardinal-

Staatssecretär und einer von letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der sogenannten Fraction des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Majestät dem Kaiser nach Herstellung des Deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten hatten. Ich hatte deßhalb gehofft, daß die Fraction, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu; der parlamentarische Einfluß der Fraction des Centrums fiel, welches auch die Ansichten der Führer der letztern sein mögen, thatsächlich in derselben Richtung in's Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des Deutschen Reiches principiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papstes entspreche. Und der Cardinal-Staatssecretär hat dem Grafen Taufkirchen darüber keinen Zweifel gelassen, daß die Haltung der Partei an der höchsten geistlichen Stelle der katholischen Kirche nicht gebilligt werde. Den Wortlaut der Aeußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne specielle Erlaubniß des Herrn Cardinals wiederzugeben. Ich darf aber hinzufügen, daß

Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Cardinal Antonelli in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe."

Gez. Bismarck.

Der Fürst Bismarck erklärt also in diesem Schreiben ausdrücklich, daß der Cardinal-Staatssecretär dem Grafen Tauffkirchen officiell versichert habe, daß die Haltung der Centrumsfraction vom Papste nicht gebilligt werde. Er erklärt ferner, daß er diese Aeußerung des Cardinals in ihrem Wortlaute besitze, daß sie durch Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte bestätiget sei, und endlich, daß er selbst zu dieser Erklärung die Veranlassung gegeben habe, indem er die Gesandtschaft des Deutschen Reiches beauftragt habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung der Centrumsfraction den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Ueber diese Haltung selbst sagt aber Fürst Bismarck, daß der parlamentarische Einfluß der Fraction thatsächlich in derselben Richtung in's Gewicht gefallen sei, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche das Deutsche Reich prinzipiell anfechten und negiren.

Inzwischen hatte ich selbst mich bereits nach Rom gewendet, nicht um über die Sache selbst in's Reine zu kommen, sondern um der Oeffentlichkeit vollen Aufschluß geben zu können. Ich bat den Cardinal-Staatssecretär mir mit der Ermächtigung zur Veröffentlichung eine authentische Aufklärung zu geben, ob er für sich oder im Auftrage des Papstes die Haltung der Centrumsfraction mißbilligt habe. Ich erhielt darauf sofort am 5. Juni v. J. folgende Antwort:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai d. J. habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde, es sei die Handlungsweise der katholischen Fraction im Deutschen Reichstage von mir getadelt worden. Daß dieß geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstage der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des Apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des Deutschen Reiches geäußert habe, ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des Heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört."

Gez. Antonelli.

Mit diesen beiden Schreiben hat die Sache ihren Abschluß gefunden und namentlich hat Fürst Bismarck sich

nicht veranlaßt gesehen, weder den in seinem Schreiben erwähnten Wortlaut der Erklärung des Cardinals Antonelli über die Mißbilligung der Haltung der Centrumsfraction bekannt zu machen, noch die Richtigkeit des Inhaltes des Schreibens des Cardinals Antonelli überhaupt zu bestreiten. Der offene Widerspruch, in welchem beide Schreiben zu einander über dieselben Thatsachen stehen, liegt zu Tage. Der Cardinal Antonelli scheint nichts von einer officiellen Mittheilung des Grafen Tauffkirchen im Auftrage des Fürsten Bismarck über die reichsfeindliche Haltung der Centrumsfraction zu wissen; er erwähnt nur eines Gespräches, welches er auf Grund von Zeitungsnachrichten mit dem erwähnten Gesandten über diese Angelegenheit gehabt; diese Zeitungsnachrichten hatten in ihm die Vermuthung erweckt, daß die Centrumsfraction bei der Adreßdebatte den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine Intervention zu Gunsten des Papstes habe veranlassen wollen, und er sprach in Folge dessen in diesem Gespräche seine Meinung dahin aus, daß er diesen Schritt für verfrüht halte. Bekanntlich hat aber die Centrumsfraction nie daran gedacht, den Reichstag zu einer solchen Aeußerung zu veranlassen; sie befand sich vielmehr über die Unzweckmäßigkeit einer solchen Motion in vollster Uebereinstimmung mit dem Cardinal Antonelli. Aus dieser Aeußerung des Cardinals, welche, wie es scheint, lediglich den Charakter eines vertraulichen Gespräches und in keiner Weise den einer officiellen Erklärung an sich trug, da es ja dem Cardinal überhaupt gar nicht einmal einfallen konnte, auf Grund von Zeitungsnachrichten ein so ernstes Urtheil auszusprechen, hat man dann einen Tadel der Haltung der Centrumsfraction Seitens des päpstlichen Stuhles gemacht, und zwar mit der

Illustration, als ob dieser Tadel in formeller Weise auf officielle Mittheilungen über die ganze Richtung der Fraction ausgesprochen worden sei. Diese Mißdeutung ist dann in der ausgedehntesten Weise durch die Presse ausgebeutet worden.

Ich bin weit entfernt, hier eine absichtliche Unwahrheit vorauszusetzen oder eine Vermuthung darüber auszusprechen, in welcher Instanz die unschuldigen Worte des Cardinals diese Metamorphose in die Gestalt eines officiellen Tadels über die Haltung der Centrumsfraction gefunden haben. Ich bin vielmehr geneigt, auch in diesem Vorfalle nur einen Beweis von der Macht der Mißstimmung gegen uns zu finden, welche vielen unserer Gegner jede Fähigkeit raubt, die Dinge, welche uns betreffen, so zu beurtheilen, wie sie an sich und in Wirklichkeit sind.

Was aber noch auffälliger an diesem Vorkommnisse ist als diese Mißdeutung der Worte des Cardinals Antonelli, ist nicht nur das oben erwähnte Stillschweigen der liberalen Presse über den behaupteten Versuch des päpstlichen Stuhles, eine Censur über Mitglieder des Reichstages zu üben, sondern noch mehr das Stillschweigen derselben Presse über den Versuch des Reichskanzlers, eine derartige Einwirkung von Rom auf die Haltung der Katholiken im Reichstage zu provociren. Anders kann die Absicht des Fürsten Bismarck nicht gedeutet werden, da er ja die Mittheilung über die angeblich reichsfeindliche Richtung der Centrumsfraction durch die Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Rom machen ließ, damit diese, wie er schreibt, sich davon überzeuge, „ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger

des römiſchen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papſtes entſpreche."

Der Zwiſchenſatz, „welche ſich ſelbſt als den ſpeciellen Vertheidiger des römiſchen Stuhles bezeichnet," beurkundet die leidenſchaftliche Stimmung, in welcher dieſer Brief geſchrieben ward. Denn nie iſt es der Fraction oder einem Mitgliede derſelben in den Sinn gekommen, ſich „als den ſpeciellen Vertheidiger des römiſchen Stuhles" zu bezeichnen. Solche Inſinuationen müſſen wir eben mit in den Kauf nehmen. Dagegen konnte doch dieſe officielle Denunciation einer Fraction des Reichstages beim apoſtoliſchen Stuhle keine andere Bedeutung haben, als den Papſt für den Fall ſeiner Mißbilligung zu veranlaſſen, auf eine veränderte Haltung derſelben einzuwirken. Das iſt aber im Sinne des reinen Conſtitutionalismus, wie ihn der Liberalismus vertritt, ein wahres Attentat auf die Freiheit der Mitglieder des Reichstages. Die „Indépendance" machte daher auch die richtige Bemerkung: „Sollte es nicht ſcheinen, daß ein ſolcher Schritt des kaiſerlichen Cabinets bei dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche die Anerkennung des Rechtes des Papſtes einſchließe, ſich in die weltlichen Angelegenheiten der Staaten einzumiſchen, und könnte der Heilige Stuhl aus dieſem Vorgange nicht die Befugniß herleiten, ein ſolches Recht auszuüben, ſo oft ſich die Gelegenheit dazu bietet, gleichviel ob er dazu veranlaßt wäre oder nicht?" Dieſes Bedenken des liberalen belgiſchen Blattes war gewiß durchaus zutreffend und die Schlußfolgerung iſt unabweisbar. Dennoch blieb die ganze deutſche liberale Preſſe ſtill und ſtumm und wagte nicht ein tadelndes Wörtchen zu ſagen. Nur die „Nordd. Allg. Ztg." machte den pflichtſchuldigen Verſuch einer Rechtfertigung; dieſer fiel aber

ſo kläglich aus, daß er verdient, der Vergeſſenheit entriſſen zu werden. Sie antwortete nämlich auf jene Frage der „Indépendance“, welche ein rheiniſches Blatt reproducirt hatte: „Unſere rheiniſche Collegin ſcheint zu glauben, daß dieſe Frage die deutſche Regierung in Verlegenheit ſetzen werde. Wir glauben nicht. Der Papſt hat über die Cleriker eine Disciplinargewalt, und die Laien gerade der Centrumspartei werden ſeinen Wünſchen und Ermahnungen — ſo ſollte man meinen — den willigſten Gehorſam zollen. Ob Männer, welche ſich als Vertreter des Papſtes in eminentem Sinne gebärden, in ihrer politiſchen Thätigkeit den Intentionen des Papſtes gemäß handeln oder nicht, iſt alſo eine kirchliche Angelegenheit, und indem der Papſt darauf aufmerkſam gemacht wird, daß die Richtung dieſer Thätigkeit mit ſeinen anderweit kundgegebenen Intentionen in Widerſpruch ſteht, wird er keineswegs aufgefordert, ſich in die weltlichen Angelegenheiten des Staates zu miſchen.“ Das iſt doch eine Sophiſtik, welche ſelbſt den altgriechiſchen Sophiſten Ehre machen würde. Der Schritt der Reichsregierung iſt keine Legitimation für den Papſt, ſich in die weltlichen Angelegenheiten des Reiches einzumiſchen, denn alle Katholiken ſtehen unter dem Papſte und deßhalb iſt die Erörterung der Frage, ob ihr Verhalten in politiſchen Angelegenheiten den Intentionen des Papſtes entſpricht, lediglich eine kirchliche Frage, und mit nichten eine Einmiſchung in weltliche Dinge. Dieſe ſublime Logik führt zu dem Schluß, daß der Papſt unter dem Vorwand, daß die Katholiken ihm untergeben ſind, ſich in alle Angelegenheiten einmiſchen kann, ohne je ſich dem Vorwurf auszuſetzen, ſich in weltliche Angelegenheiten einzumiſchen. Ja im Grunde gibt es nach dieſer weiſen Theorie für Katholiken gar keine weltliche An-

gelegenheiten mehr, sondern nur noch kirchliche. Ob wohl Fürst Bismarck diese Theorie des ihm nahe stehenden Organs acceptiren wird?

Das ist der Hergang bezüglich der durch alle Tonarten und durch alle Blätter wochenlang ausgebeuteten Nachricht, daß der Papst die Haltung der Centrumsfraction getadelt habe. Was vor Allem bemerkenswerth an diesem Vorfalle erscheint, ist die ihm zu Grunde liegende irrthümliche Voraussetzung, daß der apostolische Stuhl sich in die politische Thätigkeit der Katholiken der verschiedenen Ländern der Welt einmische und eine Art Censur und Leitung in dieser Hinsicht über sie ausübe. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich eine solche Mittheilung nach Rom erklären und die Bereitwilligkeit aller liberalen Organe, den angeblichen Tadel für wahr zu halten. Diese Voraussetzung paßt ja gar zu gut in die Lieblingsvorstellungen von dem Verhältnisse der Katholiken zu Rom, und dennoch ist nichts unwahrer als diese Idee und nichts in vollerem Widerspruch mit der Wirklichkeit. Ich glaube nicht, daß seit Jahrhunderten ein Brief aufgewiesen werden kann, welchen der apostolische Stuhl an einen Bischof oder an einen Katholiken in öffentlicher Wirksamkeit gerichtet hat, um ihn über seine politische Thätigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, oder ihm für sein Verhalten in dieser Hinsicht eine Richtschnur zu geben. So etwas kommt eben in der Kirche gar nicht vor. Rom bewahrt den offenbarten Glauben und duldet bei denen, welche der Kirche angehören wollen, keine Abweichung von demselben. In allen übrigen Dingen hat jeder Katholik das vollste Recht der Selbstbestimmung und eine solche Einmischung ist unbekannt und unerhört im Leben der Kirche. Es konnte daher auch

nur ein Staatsmann, welchem die katholischen Anschauungen ganz fremd sind, einen solchen Schritt thun. Jeder einsichtige Katholik wußte sofort, daß weder der Papst noch Cardinal Antonelli den Versuch machen würde, auf die politische Haltung der Katholiken im Reichstage Einfluß zu üben.

V.

Reichstagswahlen und Wahlprüfungen.

Die Wahlprüfungen haben fast mehr wie Adresse, Grundrechtsantrag und Strafgesetz gegen die Geistlichen, die ungünstigen Stimmungen der Majorität des Reichstages gegen die kleine Minorität ihrer katholischen Collegen wach gerufen und die unliebsamsten Expectorationen veranlaßt. Die Verhandlungen trugen leider nicht immer den Charakter einer ruhigen, objectiven Prüfung, sondern nur zu oft jenen des Kampfes religiöser Vorurtheile und Mißstimmungen an der Stirne. Die Wahlen zum Reichstage sind aber nicht nur bedeutungsvoll geworden wegen der heftigen Debatten, zu welchen sie Veranlassung gaben, sondern auch der ungerechten Urtheile wegen, welche sie gegen die katholischen Wähler hervorgerufen haben. Wir müssen daher zuerst die Reichstagswahlen selbst und dann das Verfahren bei den Wahlprüfungen im Reichstage besprechen.

Man bemüht sich, den katholischen Wahlen zum Reichstage einen durchaus unwahren Charakter aufzuprägen:

erstens den einer exclusiv confessionell-katholischen Tendenz und

zweitens den einer feindlichen Richtung gegen Preußen und das Reich.

Diese gänzlich ungerechtfertigten Vorwürfe werden nun seit einem Jahre mit der größten Zuversicht in der ganzen antikatholischen Presse Deutschlands erhoben, und sie haben vor wenigen Tagen noch den schärfsten Ausdruck in der Rede des Fürsten Bismarck im preußischen Landtage am 30. Januar und in dem Commentar gefunden, welchen die „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 29 dazu gibt. Ich kann es nicht unterlassen, auf diese Ausführungen näher einzugehen. Sie sind gewissermaßen ein Compendium aller Angriffe, welche in dieser Hinsicht die feindliche Presse gegen uns gerichtet hat.

Fürst Bismarck äußerte sich in dieser Rede eingehend über die Centrumsfraction des Reichstags und die Reichstagswahlen. Die Bildung der Centrumsfraction erscheint ihm als ein „großer politischer Fehler," als „eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischem Gebiete." Er nennt sie nur eine „confessionelle Fraction," eine „rein confessionelle Fraction" und über den Grund, warum er sie für eine „der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischem Gebiete" hält, sagt er, daß man ihr, „wenn alle übrigen Confessionen dasselbe Princip annehmen wollten, nur die Gesammtheit einer evangelischen Fraction gegenüberstellen müßte, dann wären wir allerseits auf einem incommensurablen Boden; denn damit würden wir die Theologie in die öffentlichen Versammlungen tragen, um sie zum Gegenstande der Tribünendiscussion zu machen."

Fürst Bismarck bewegt sich hier ganz in dem Irrthume, den wir in dem Abschnitte über die Centrumsfraction

behandelt haben. Wenn er in seiner Voraussetzung Recht hätte, so würde ich, wie ich auch hier wiederhole, seinen Tadel für begründet halten. Nun ist aber seine Voraussetzung total unrichtig und deßhalb auch seine Schlußfolgerung. Da die Centrumsfraction für die katholische Kirche durchaus keinen anderen Rechtsschutz im Reiche fordert, wie für jede andere rechtlich bestehende Confession, so ist sie keine confessionelle Fraction; denn nur unter der Voraussetzung, daß sie ein confessionell-katholisches Sonderrecht forderte, hätte jener Vorwurf einen Sinn.

Ebenso steht es mit der Ungeheuerlichkeit, welche aus der Bildung dieser Fraction folgen soll. Wenn nämlich die „übrigen Confessionen dasselbe Prinzip annehmen wollten," welches die Centrumsfraction verfolgt, so würde daraus nicht das Schreckbild des Fürsten Bismarck, die Bildung einer evangelischen Gesammtfraction folgen, sondern vielmehr eine volle, friedliche Verständigung unter allen Confessionen des Reichstages auf dem gemeinsamen Boden der preußischen Verfassung. Ferner würde dann die Theologie nicht in die öffentlichen Versammlungen getragen und zum Gegenstande der Tribünen-Discussion gemacht werden, sondern vielmehr von ihr ausgeschlossen sein, wie das der preußische Landtag seit zwanzig Jahren bewiesen hat. Wenn man diese zwanzig Jahre des Bestehens des preußischen Landtages seit Erlaß der Verfassung mit dem Einen Jahre der Thätigkeit des Deutschen Reichstags vergleicht, so heißt es doch allen Thatsachen offen in's Angesicht schlagen, wenn man den Männern, die lediglich die preußischen Verfassungsbestimmungen festhalten wollen, vorwirft, daß sie die Theologie zum Gegenstande der Tribünen-Discussion machen wollen, während vielmehr das Verlassen

der Ueberlieferungen der preußischen Verfassung. Seitens der Reichsregierung die Tribüne des Reichstages ununterbrochen theologischen Discussionen überliefert hat. Das Programm der Centrumsfraction ist weit entfernt, eine Coalition aller übrigen Confessionen im Reichstage hervorzurufen; man kann vielmehr mit viel mehr Wahrheit sagen, daß die Coalition aller anticonfessionellen Elemente außer dem Reichstage und in demselben die Gründung der Centrumsfraction nothwendig gemacht hat, die Gründung einer Fraction, welche sich zur Abwehr der von dieser Seite drohenden Gefahren auf dem Boden des Rechtes, der Geschichte und der preußischen Verfassung constituirte. Diese Coalition der anticonfessionellen Elemente besteht in der That auf dem breiten Boden des Liberalismus, wenn auch unter verschiedenen Benennungen, und sie muß endlich in nicht ferner Zeit die Vereinigung aller gläubigen Elemente im Reichstage, der katholischen wie der protestantischen, hervorrufen.

Nach solchen Prämissen kann man sich nicht wundern, wenn Fürst Bismarck im weiteren Verlauf seiner Rede zu dem Schlusse kommt: „Ich habe, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraction nicht anders betrachten können, als im Lichte einer Mobilmachung der Partei gegen den Staat.“ Das ist ein hartes Wort und eine tiefe Kränkung für die Mitglieder der Fraction, welche in der treuesten Pflichterfüllung gegen den Staat ihr ganzes Leben hingebracht haben; es ist aber auch ein werthvolles Geständniß, wodurch vieles klar wird, was seitdem geschehen ist, und welches zugleich mit aller Evidenz beweist, daß der Reichskanzler sein Urtheil über die Centrumsfraction nicht nach der Thätigkeit derselben im Reichstage gebildet hat, sondern daß

dieſes Urtheil bereits fix und fertig von Frankreich mit herüberkam und feſt ſtand, ehe der Reichstag begann. Das Lob der Unbefangenheit kann dieſe Art zu urtheilen wohl nicht in Anſpruch nehmen. Doch vielleicht muß man den Reichskanzler hier nicht zu ſtreng beim Worte nehmen, denn in ſeiner Rede finden ſich die offenbarſten Widerſprüche, indem er einige Sätze weiter ſagt: „Ich bin indeß, als ich aus Frankreich zurückkehrte, unter dem Eindrucke und in dem Glauben geweſen, daß wir an der katholiſchen Kirche eine Stütze für die Regierung haben würden, vielleicht eine unbequeme und vorſichtig zu behandelnde ꝛc.;" und wieder etwas weiter: „Ich wurde in der That überraſcht durch die Haltung, welche die mobil gemachte Armee einnahm." Wie dieſe Hoffnung auf Unterſtützung, dieſe Ueberraſchung über die Haltung der Centrumsfraction möglich war, wenn er in derſelben Zeit, nämlich bei der Rückkehr aus Frankreich, wie ausdrücklich in der Rede hervorgehoben iſt, die Bildung der Fraction des Centrums „im Lichte einer Mobilmachung der Partei gegen den Staat" anſah, das läßt ſich nicht begreifen.

Ganz in derſelben mißliebigen Weiſe ſpricht nun der Fürſt Bismarck in derſelben Rede über die Wahlen in den katholiſchen Wahlbezirken. Er ſpricht dabei nicht von einzelnen Ausnahmefällen, ſondern im Allgemeinen, ſo daß ſeine Vorwürfe das ganze katholiſche Deutſchland treffen und deßhalb wohl geeignet wären, einen Proteſt aus allen katholiſchen Wahlbezirken hervorzurufen. Wenn dieſe Vorwürfe unberechtigt ſind, ſo kann das katholiſche Deutſchland nicht gleichgiltig dabei bleiben, daß der erſte Beamte des Reiches ſolche Beſchuldigungen gegen daſſelbe erhebt. Hören wir ſeine Worte:

„Ich mußte, als ich aus Frankreich zurückkam, erfahren, welche Mittel bei den Wahlen angewendet worden waren, um die Wahlen dieser neuen Partei durchzusetzen. Wir hatten gehofft, an einer streng kirchlichen Partei eine Stütze zu gewinnen, die dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, welche die Achtung vor der Regierung auch da, wo man glaubt, daß die Regierung irrt, in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen des politisch weniger unterrichteten gemeinen Mannes, der Masse, zu erhalten sucht. Ich mußte mit Betrübniß und Befremden hören, daß die Wahlreden, die ja zum großen Theile gedruckt sind, die Preßerzeugnisse, die auf die Wahlen hinwirkten, gerade an die Leidenschaft der untern Klassen, der Masse, appellirten, um sie zu erregen gegen die Regierung, daß dagegen nichts geschah, um irgend ein von Seiten der Regierung vorgekommenes Versehen zu entschuldigen, sondern daß man alles, was man an unserer Regierung wie an jeder nach menschlicher Unvollkommenheit tadeln kann, sehr scharf beleuchtete, aber etwas Gutes über die preußische Regierung, etwas, was zur Anerkennung derselben aufforderte, habe ich in diesen Wahlreden nie gelesen. Nichts desto weniger mußte man nach dem Zeugnisse der Herrn annehmen, daß die altpreußischen Einrichtungen — altpreußisch ist nicht die richtige Bezeichnung, sondern neupreußische Einrichtungen — wie sie bestehen, von der katholischen Kirche als ihr willkommen, als ihr nützlich, als ihr eine ehrenvolle und bequeme Stellung gewährend anerkannt würden. Die höchsten Zeugnisse von Sr. Heiligkeit dem Papste, die Zeugnisse der Bischöfe haben uns darüber vorgelegen, daß man mit uns zufrieden sei; wir hatten gehofft, daß diese Zufriedenheit sich einigermaßen bei dem Einfluß auf den gemeinen Mann, wie er auf der Kanzel

und im Beichtſtuhl geübt wird, zeigen und erkennbar machen würde, und wie ich ſah, daß doch mehr das Gegentheil der Fall war; wie ich ſah, daß man auf der einen Seite die preußiſchen Einrichtungen für das Reich verlangte, auf der andern Seite ſie dem gemeinen Manne nicht in einem ganz günſtigen Lichte darſtellte, da bin ich zweifelhaft geworden und bin einen Schritt zurückgetreten." Der Fürſt geht dann wieder zur Centrumsfraction über und hebt als weitern Grund ſeiner Bedenken wider dieſelbe die Aufnahme ſolcher Mitglieder hervor, „die nichts mit dieſer Partei gemein haben als die Feindſchaft gegen das Deutſche Reich und Preußen."

Mir wird es immer ein Räthſel bleiben, wie ein Mann, der ſelbſt in ſchweren Zeiten ſo treu ſeinem Könige gedient hat, keine Gelegenheit vorübergehen laſſen kann, um auf jene Ehrenmänner Steine zu werfen, welche ihren Fürſten auch treu anhingen und die Behandlung derſelben beklagten, wenn ſie auch die jetzigen Zuſtände vollkommen anerkennen. Schon ſo oft hat der Kaiſer und vor einigen Wochen noch in Hannover ſeine Achtung vor dieſer treuen Anhänglichkeit ausgeſprochen, ſein Kanzler kann aber keine Gelegenheit vorübergehen laſſen, um dieſe Männer als Feinde des Reiches hinzuſtellen. Charakteriſtiſch iſt, daß der Fürſt Bismarck auch hier den Beichtſtuhl erwähnt als Beweis, wie er inmitten confeſſioneller Befangenheiten ſteht, welche als feſtſtehend annehmen, daß im Beichtſtuhl Politik getrieben wird.

Der Fürſt Bismarck erhebt alſo gegen die Männer, welche ſich an den katholiſchen Wahlen betheiligt haben, den ſchweren Vorwurf, daß ſie ſich an die Leidenſchaften des Volkes gewendet hätten — alſo in recht demagogiſcher

Weise — und daß sie diese Leidenschaften des Volkes aufgestachelt hätten, um die untern Klassen, die Masse, gegen die Regierung und Preußen aufzuregen. Ja, er nimmt keinen Anstand zu behaupten, daß die „Feindschaft gegen das Deutsche Reich und Preußen" es sei, was die Mitglieder der Centrumsfraction zusammengeführt habe.

Noch weiter geht natürlich der Commentator des Fürsten in der „Nordd. Allg. Ztg." Bei den harten Angriffen des Fürsten Bismarck hat man noch immer das Gefühl, daß Mißverständnisse und Mißstimmungen vorliegen, die vielleicht schwinden und einer richtigen Ansicht Platz machen können. Bei den Artikeln der „Nordd. Allg. Ztg." hat man dagegen das Gefühl einer absolut feindlichen Gesinnung und der bornirtesten Auffassung aller katholischen Verhältnisse. Sehr komisch nehmen sich in der Einleitung im Munde eines so abhängigen Blattes die Worte aus: „Würde damit Ernst gemacht (nämlich mit den Remeduren gegen die reichsfeindlichen Ultramontanen), so verstummten bald die wenigen Zungen, die nach Maßgabe der in der römischen Kirche herrschenden Disciplin nur eines Winkes bedürften, um das neue Kaiserthum mit Segenswünschen zu begrüßen." Das ist so recht die armselige Anschauung dieser Lohnschreiber. Sie haben von der Gesinnung eines gläubigen Christen und eines gläubigen Katholiken, welcher sich aus der innersten Ueberzeugung in den geoffenbarten Glaubenslehren der Autorität seiner Kirche unterwirft und dadurch nach den Worten, daß die Wahrheit allein frei macht, die wahre Freiheit des Geistes genießen, gar keinen Begriff und meinen, deren Lage habe eine gewisse Aehnlichkeit mit der ihrigen, und wie sie von den „Winken" dessen abhängen, dem sie mit ihrer

Feder für Lohn dienen, so hänge auch der gläubige Christ von der Willkür der Kirchenoberen ab.

Was nun das Blatt über die katholischen Wahlen vorbringt, übersteigt in der That allen Begriff. „Da erhoben sich," fängt es an, „in fast sämmtlichen Wahlkreisen gemischter Confession und besonders in denjenigen, wo die Katholiken in beträchtlicher Anzahl wohnten, gleichzeitig (also zweifellos auf einen Wink von Rom) und unter demselben Feldgeschrei ultramontane Priester und jesuitische Laien und eröffneten allenthalben einen von Vornherein leidenschaftlichen Kampf." Als Object des Kampfes wird dann angegeben, er sei gerichtet gewesen erstens gegen die Wahl von Protestanten, zweitens gegen die Wahl solcher Katholiken, welche sich als Freunde des confessionellen Friedens bewährt hätten, endlich gegen die Wahl solcher Männer, von denen eine treue Hingebung an die Interessen des Reiches und eine Unterstützung der Reichsregierung zu erwarten gewesen sei. Das wagt dieses Blatt im Vertrauen auf seine Unterstützung und die Macht der Majorität über die katholische Minorität dem katholischen Deutschland ins Angesicht zu sagen. Dann fährt es fort: „Ultramontane Priester und jesuitische Laien agitirten aller Orten mit einem Fanatismus, der über jede Achtung der Persönlichkeit und über jede Rücksicht der Selbstachtung hinwegsah, für confessionelle Wahlen, für die Wahl von Ultramontanen im Gegensatz zu frommen Katholiken, für die Wahl von Gegnern der Regierung." In den Wahlversammlungen hätten Priester haßerfüllte Reden und wuthschnaubende Ansprachen gegen Bismarck und seine politischen Anhänger gehalten. In den Kirchen sei gegen die letztern gepredigt worden, was man nicht überall habe nachweisen können, weil

es „ganze Gegenden" gebe, „in denen die Furcht vor der Geistlichkeit allen Zeugen den Mund schließt." Jedes Wort und jeder Satz ist hier Gift und Galle, Schmach und Unbill über uns Katholiken und unser katholisches Volk. In den Wahlmanifesten sei nicht vom Ausbau des Reiches, sondern nur von der römischen Kirche und der weltlichen Gewalt des Papstes die Rede gewesen. So habe der Unfriede seinen Anfang genommen. Es werde nie gelingen, aus der Geschichte des neuen Reiches die Thatsache hinwegzulügen, „daß während der Tage von Versailles ultramontane Priester und jesuitische Laien den Feldzug gegen die Regierung eröffnet und als ersten schrillen Mißlaut den Frevel confessionellen Friedensbruches in die deutsche Welt gebracht haben." Bei der Rückkehr des Kanzlers aus Frankreich habe bereits Deutschland sich „in lichterlohen Flammen unseliger confessioneller Feindschaften" und der Ultramontanismus „in offenem Aufruhr gegen die deutsche Regierung" befunden. Die Katholiken werden dann Frevler genannt, welche sich an dem confessionellen Frieden des Vaterlandes versündigt hätten, weil sie bemüht gewesen seien, „das katholische Volk glauben zu machen, die heiligen Güter der Religion wären gefährdet und ihre Kirche hätte unter Verfolgungen zu leiden. Widerwärtiges Heuchlerwesen!" Die Regierung dagegen habe „die Linie nothgedrungener Vertheidigung" gegen diese Angriffe nie verlassen. Als solche Vertheidigungen werden dann die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium und der Zusatz zum Strafgesetzbuch angeführt. Sie bestehe ganz auf der „Defensive." Der Artikel schließt endlich mit den Worten: „Der Kampf, den wir nicht gesucht, noch gewollt haben, ist von den Ultramontanen eingeleitet worden. Sie stellen die

Sache so dar, als wären sie der angegriffene Theil und als hätten sie das Christenthum zu behüten. Freilich dann würde der Sieg auf ihrer Seite sein. Der Kampf ist jedoch ein anderer und daher steht ein anderer Ausgang zu erwarten. Der Staat wird und muß aus diesem Kampfe, den er nicht mit der Religion, sondern mit argen Verkennern ihres wahren Wesens auszufechten hat, in seiner vollen Hoheit, Kraft und Gewalt hervorgehen, so daß jeder Eingriff in sein Gebiet unmöglich, ihm selbst aber erst möglich gemacht wird, sich als Hort der Gerechtigkeit zu erweisen — auch gegenüber der katholischen Kirche und seinen treuen Unterthanen, die sich zu ihr bekennen."

Was ist nun Wahres an diesen schweren Anklagen gegen uns Katholiken im Deutschen Reiche? Ich bin nicht gewillt, zu behaupten, daß in der aufgeregten Zeit der Wahlbewegungen alle Maßlosigkeiten und Ungebührlichkeiten vermieden worden sind. Wenn Fürst Bismarck von einem billigen Urtheile über die Regierung mit Recht fordert, daß die menschliche Unvollkommenheit, welche der preußischen, wie allen anderen Regierungen anhafte, nicht außer Acht bleibe, so hat diese Anforderung gewiß noch mehr Berechtigung bei Urtheilen über Wahlbewegungen, welche nach der Erfahrung aller Länder und aller Gegenden tiefer wie alles Andere das gesammte Volk aufregen. Von dieser billigen Berücksichtigung ist aber uns Katholiken gegenüber keine Rede. Man sollte glauben, die Katholiken allein wären bei dieser Veranlassung auf dem Kampfplatze erschienen und sie allein hätten sich bemüht, ihre Candidaten durchzusetzen. Man kann uns ja Alles beliebig aufbürden! Man kann uns zertreten, weil man überall die Majorität und die Macht hat, in der Kam-

mer, in der Presse und im Staate und weil Macht vor Recht geht. Dabei hat man eine Methode erfunden, uns anzuschuldigen, bei welcher jeder Gegenbeweis unmöglich ist. Man nimmt keinen Anstand, alle Katholiken Deutschlands durcheinander zu werfen und sie alle für jeden Artikel in einem beliebigen Blatte und für jede unbedachte Aeußerung irgend eines Katholiken, welcher mit dem Verbrechen behaftet ist, kein offener Rebell gegen seine Kirche zu sein, solidarisch verantwortlich zu machen. Das ist ein stehendes Verfahren aller unserer Gegner in den Debatten der Kammern, wie in der Presse. Um sich gegen diese Angriffe zu wehren, müßte jeder Katholik jedem Irrthum und jedem Fehlgriff enthoben sein; denn jede Schwäche wird mit wahrer Gier ausfindig gemacht, um sie dann mit tausend Stimmen den Katholiken insgesammt und der Kirche selbst aufzubürden.

Abgesehen aber von solchen einzelnen Vorkommnissen nehme ich keinen Anstand zu behaupten, daß alle diese Anschuldigungen von ausschließlich katholischen Tendenzen, von Feindschaft gegen das Reich, von Aufwiegelung des Volkes gegen Preußen und die Reichsregierung, insoweit damit die Gesinnung der großen Masse der Katholiken Deutschlands und ihre Stimmung bei den Reichstagswahlen gekennzeichnet werden soll, ganz und gar unwahr sind. Die große Bewegung, die damals durch das katholische Volk ging, hat eine ganz andere Bedeutung. Der Vorwurf ist nur dann begründet, wenn man entweder alle Gegner der preußischen Politik im Jahre 1866 für Feinde des Reiches erklärt, oder wenn man den Kampf gegen die Bestrebungen der nationalliberalen Partei für einen Kampf gegen die kaiserliche Regierung hält, oder endlich wenn man sogar die Interessen eines einzelnen

Candidaten, welcher durch seine persönlichen hohen Beziehungen eine besonders genehme Person ist, mit den Interessen des Reiches identificirt. Alle diese unbegründeten und unberechtigten Vorstellungen haben bei jenen Anklagen wesentlich mitgewirkt. Das heißt aber die heiligen Interessen des Deutschen Reiches zu einer reinen Parteisache machen und jene für Feinde des Reiches erklären, die nicht Feinde des Reiches, sondern Feinde gewisser Parteibestrebungen sind.

Es ist nämlich erstens durchaus unberechtigt, jene, welche die Ereignisse von 1866 mißbilligen, zu den Feinden des Reiches zu rechnen. Wenn das richtig stände, so könnte man vielleicht mit Recht die Mehrzahl der katholischen Wähler zu ihnen zählen; denn ich glaube allerdings, daß jene Ereignisse mit den Rechtsanschauungen der großen Mehrzahl der Katholiken Deutschlands im vollsten Widerspruche standen. Wir werden uns wohl hüten, das je zu leugnen; wir bekennen es vielmehr mit höchster Selbstbefriedigung, da es für einen Mann und einen Christen keine höhere Pflicht gibt als die, bei den großen Kämpfen offen für das einzustehen, was er als gerecht erkennt. Die ganze Sachlage aber hat seitdem sich gänzlich verändert. Fast alle deutschen Fürsten, auch der Kaiser von Oesterreich, haben das neue Deutsche Reich anerkannt. Ein großer siegreicher Krieg, an dem das ganze Vaterland Antheil genommen, hat es besiegelt. Auf diesen Boden der vollendeten Thatsachen haben sich, so viel ich Kenntniß davon habe, ohne Ausnahme alle Katholiken in Deutschland bei den Reichstagswahlen gestellt. Die Wähler, wie die aus den Wahlen hervorgegangenen Mitglieder der Centrumsfraction haben sich dem Reiche und der Reichsge-

walt mit aller Treue angeschlossen mit dem Vorsatze, den verfassungsmäßigen Ausbau zur Ehre und zum Heile Deutschlands nach besten Kräften zu fördern. Das war ohne alle Ausnahme die Gesinnung in allen katholischen Wahlkreisen in Preußen, Hessen und Baden. Das war die ganz überwiegende Gesinnung in Württemberg und Bayern. Die Anklage einer Agitation bei den Reichstagswahlen gegen Preußen und das Reich ist daher ein reines Phantom, aber ein Phantom, das gegen uns eine unerträgliche ungerechte Insinuation enthält.

Ebenso ungerechtfertigt ist es zweitens, die katholische Bewegung, welche sich bei den Reichstagswahlen gegen die drohenden Experimente der Nationalliberalen bei der Neugestaltung des Reiches erhob, als Opposition gegen das Reich, als Wühlerei gegen Preußen zu bezeichnen. Die Befürchtung, daß der Liberalismus des Reiches und der Reichsverfassung sich bemächtigen werde, um alle seine staatskünstlerischen Versuche an demselben vorzunehmen, war eigentlich der Hauptgrund der Aufregung in den katholischen Wahlbezirken. Seit vielen Jahren ist Deutschland durch diese Experimente des Liberalismus beunruhigt. Alle Länder, wo ihm für dieselben freies Spiel gelassen war, sind durch Parteiungen tief zerrissen. Wer das Deutsche Reich liebte, mußte mit Besorgniß auf diese Gefahren hinblicken. Die gewaltthätigen Versuche des Liberalismus gehen dahin, die menschliche Ordnung von der göttlichen zu trennen und das Christenthum mit seinen Segnungen vom gesammten Staatsleben, von der Schule, von der Ehe und der Familie auszuschließen. Ja selbst das Gewissen der Menschen soll nicht mehr von sich selbst und von Gott, sondern vom Staate abhängen. Der Schlußstein

dieſes ganzen Syſtems kann nur ſein ein Präſident als höchſter Beamte, ob er den Titel „Kaiſer“ führt oder einen anderen. In früherer Zeit hat Fürſt Bismarck alle dieſe Beſtrebungen des Liberalismus „das Narrenſchiff der Zeit“ genannt. Es handelte ſich nun darum, ob unſer deutſches Vaterland dieſen Grundſätzen überliefert werden ſolle oder nicht. Das war der Kern der Frage bei den Wahlbewegungen in allen katholiſchen Wahlbezirken. Alle katholiſchen Herzen durchdrang das Eine Gefühl: Wir wollen kein Deutſches Reich nach dem Zuſchnitte der Nationalliberalen; wir wollen es nicht den Führern des „Narrenſchiffes“ anvertrauen; wir wollen — ſo ſehr lag eine antipreußiſche Beſtrebung fern — die Inſtitutionen, welche der König von Preußen in der preußiſchen Verfaſſung ſeinen Landen gegeben, und welche er im ſchweren Kampfe gegen den Liberalismus bisher erhalten hat, auch dem Reiche zuwenden. Und dieſer Beſtrebungen wegen werden wir jetzt Wühler, Aufwiegler der unverſtändigen Maſſen, Feinde Preußens und des Reiches genannt. Wir ſind dieß Alles, weil wir denen uns nicht zugeſellen wollen, welche die Fahne verlaſſen haben, der ſie früher folgten; weil wir nicht heute der Welt durch unſere Organe verkünden können, daß der Liberalismus die eigentliche Quelle des Communismus, der Pariſer Commune iſt, um morgen demſelben Liberalismus den letzten Staat, in welchem er noch nicht die abſolute Herrſchaft gewonnen hatte, gänzlich, wie mit gebundenen Händen, zu überliefern. Mag man uns deßwegen in der Preſſe und auf der Tribüne ſchelten und ſchmähen, wir haben das Bewußtſein, daß wir durch unſer Verhalten nicht Feinde Preußens und des Reiches, ſondern ſeine wahren Freunde ſind, daß jene aber das Reich unſäg-

lich schädigen, die jetzt darauf ausgehen, den Feuerbrand liberaler Reformbestrebungen in alle Theile Deutschlands zu schleudern.

Aber selbst der kleinliche Umstand scheint endlich bei diesen Vorwürfen mitgewirkt zu haben, daß ein katholischer Wahlbezirk es wagte, einen Mann *seines* Vertrauens als Candidaten zu wählen und seine Wahl nicht nach dem Vertrauen zu bemessen, welches der Gegencandidat in anderen Kreisen besaß. Das ist auch eines jener unerhörten Verbrechen gegen das Reich! Dazu tritt noch das weitere Vergehen, daß dieser Mann in Schlesien bekannt ist, während er in gewissen Kreisen in Berlin unbekannt ist und deßhalb doch, wenn rechte Ordnung bestände, auch in ganz Schlesien unbekannt sein müßte. Dieser „kleine, unbekannte Mann," welcher selbst den ersten Beamten des Reiches beschäftigte und in den Reichstagsverhandlungen eine so große Rolle spielte, muß doch einen wichtigen Platz in dem Geiste dieses hohen Herren einnehmen, daß seine unbekannte Persönlichkeit ihm bei dieser Gelegenheit und einer so wichtigen Debatte vorschweben konnte. Ich möchte fast glauben, daß sämmtliche Katholiken in Deutschland als Wühler und Vaterlandsverräther theilweise deßwegen jetzt vor der ganzen Welt gebrandmarkt werden, weil in einem entfernt liegenden schlesischen Wahlbezirke nicht jene hohe Persönlichkeit gewählt worden. Wenn dieß aber wahr ist, so gehört es doch zu den „ungeheuerlichsten" Dingen, die je vorgekommen sind.

Ich lehne also Alles als unrichtig ab, was in den angegebenen Beziehungen den katholischen Wahlkreisen in ihrer Gesammtheit vorgeworfen worden ist; und wenn der Commen-

tator der Rede des Fürsten Bismarck in der „Nordd. Allgem. Ztg." so weit geht, uns „Frevler am confessionellen Frieden des Vaterlandes" zu nennen und von „widerwärtigem Heuchlerwesen" redet, so bemerke ich, daß man uns nur so insultiren kann, weil wir durch eine intolerante öffentliche Meinung unterdrückt sind, aber daß diese Insulte nicht uns, sondern jene treffen, von welchen sie ausgehen.

Ueber die Wahlprüfungen selbst im Reichstage, welche so viele Zeit in Anspruch genommen haben, muß ich mich kürzer fassen, obwohl sie eine eingehende kritische Darstellung wohl verdienten, um zu zeigen, wie eine politische Versammlung sich durch religiöse Sympathien und Antipathien fortreißen lassen kann.

Wenn ich wahrnahm, mit welchem stürmischen Beifall alle einseitigen Beschwerden aus den betreffenden Wahlkreisen von Seiten der unterlegenen Partei aufgenommen wurden, wenn sie nur recht viele Ausfälle gegen die katholischen Geistlichen enthielten, wie diese Berichte in longum et latum mit Behagen und Ausschmückungen vorgetragen wurden, und wie sich an diesem Beifall Männer betheiligten, die man im Uebrigen als besonnene, gerechte und umsichtige Männer achten mußte, so erfüllte mich der Gedanke mit Erstaunen, wie leicht das menschliche Urtheil durch religiöse Vorurtheile getrübt wird. „Der kleine, unbekannte Mann" spielte natürlich dabei eine große Rolle, und man hätte glauben sollen, daß von ihm das Wohl und Wehe des Deutschen Reiches abhänge.

Die schmerzlichen Eindrücke dieser Discussion werde ich nie vergessen. Man schien es vielfach gar nicht zu empfinden,

wie tief man alle katholischen Gefühle verletzte, oder es als ein selbstverständliches Recht anzusehen, die katholischen Priester und das katholische Volk beliebig zu kränken.

Wenn ich aber auch auf eine eingehende Relation über diese Verhandlungen verzichte, so muß ich doch über das Object, um welches sich diese leidenschaftlichen Kämpfe drehten, zum Verständniß meiner Leser etwas sagen.

Die Reichstagswahlen werden bekanntlich nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 und nach dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 vorgenommen. Die Uebertretungen der Bestimmungen des Wahlgesetzes werden bei den Wahlprüfungen als die betreffende Wahlhandlung annullirend angesehen; die der Bestimmungen des Reglements aber nur dann, wenn sie auf das Ergebniß der Wahl von wesentlichem Einfluß sind. Soweit ist alles unbestritten und von allen Fractionen des Reichstages gleichmäßig zugestanden. Wenn es sich nur um die Anwendung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements bei den Wahlprüfungen gehandelt hätte, so würden dieselben schnell erledigt worden sein und zu keinem Kampfe Veranlassung gegeben haben.

Der Reichstag begnügte sich aber nicht damit, bei den Wahlprüfungen zu untersuchen, ob die Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements beobachtet waren, sondern er ging viel weiter. Er ging auf eine Prüfung der Wahlbeeinflussungen ein und hielt sich befugt, auch solche Wahlhandlungen zu cassiren, welche zwar allen gesetzlichen Anforderungen genügt haben, bei denen aber solche Wahlbeeinflussungen stattfanden, welche nach dem Urtheil der Majorität für die Cassation der Wahlen genügend sind. Die

Beurtheilung dieser Wahlbeeinflussungen und ihrer Bedeutung bezüglich der Giltigkeit der Wahl ist nun das eigentliche Object aller dieser erbitterten, Stunden und Tage langen Debatten gewesen, welche einen großen Theil der Sitzungen des Reichstages ausgefüllt haben.

Wie bedenklich nun dieses Verfahren ist, die Giltigkeit der Wahlen nicht nur von der Beobachtung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sondern von dem Urtheile der Majorität über die Einflüsse, welche bei den Wahlen stattgefunden haben, abhängig zu machen, ergibt sich sofort bei einer nähern Betrachtung.

Der Reichstag ist schon gar nicht im Stande, den Thatbestand dieser Beeinflussungen so genau in allen Wahlbezirken zu constatiren, daß er ein objectiv richtiges Urtheil fällen kann. Zahllose Einflüsse dieser Art und zwar gerade die allerwirksamsten, welche von den eigentlich geschulten Wahlagitatoren ausgehen, entziehen sich ihrer Natur nach jeder Controle und selbst jene, welche sich allenfalls constatiren lassen, kann der Reichstag in der Regel nicht so thatsächlich feststellen, wie es zu einem gerechten Urtheile nöthig ist. Bei der ersten Berathung lagen dem Reichstage nur die einseitigen Proteste der einen Partei vor und selbst die etwaigen Untersuchungen, welche dann auf Requisition des Reichstages eintreten, können wohl den einzelnen Fall vielleicht klarstellen, nicht aber ein thatsächliches Bild der gesammten Wahlagitation und der entgegengesetzten Einflüsse bei den Wahlen gewähren.

Ferner ist der wirkliche Einfluß, den irgend ein Wahlmanöver in der That geübt hat, wieder gar nicht zu ermitteln und doch hängt alles gerade von der Frage ab, ob und wie

viele Wähler durch eine bestimmte Handlung in der Freiheit ihrer Wahlhandlung gehindert worden sind. An diesem entscheidenden Punkte löst sich die ganze Wahlprüfung in lauter rein willkürliche Vermuthungen auf. Wer kann z. B. behaupten, daß, wenn ein Priester auf der Kanzel einen Namen genannt hat, deßhalb alle Wähler in einem Bezirke die entsprechende Wahl getroffen haben, und wie dürfen auf eine solche willkürliche Annahme hin, die offenbar thatsächlich irrig ist, alle diese Wähler des durch die Wahl geübten Rechtes beraubt werden? Um nur einigen Schein für die Berechtigung dieses Verfahrens zu gewinnen, muß man dann zu einer Injurie seine Zuflucht nehmen und das katholische Volk für gänzlich unselbstständig erklären. Das ist denn auch im Uebermaße geschehen, ohne daß man dabei auch nur ahnte, wie ungerecht, wie intolerant solche Urtheile sind. Aehnlich wie vor einigen Tagen die „Nordd. Allg. Zeitung" sagte: „Es gibt ganze Gegenden, in denen die Furcht vor der Geistlichkeit allen Zeugen den Mund schließt," so ging man auch vielfach von der Annahme aus, daß ein Wort auf der Kanzel genüge, um allen katholischen Wählern jede Selbstständigkeit zu entziehen.

Ueberdies werden durch dieses Verfahren die Wähler selbst bei Ausübung ihres wichtigsten staatsbürgerlichen Rechtes in eine unerträgliche Abhängigkeit versetzt. Sie hängen bei Uebung desselben nicht mehr von den Bestimmungen eines Gesetzes ab, sondern von einem ganz unberechenbaren Urtheile des Reichstages und wenn sie auch alles gethan haben, um nach Recht und Gewissen zu handeln, so können sie doch nicht wissen, ob nicht ihre Wahlhandlung annullirt wird, denn wenn zufällig ein Geistlicher, ohne daß sie es nur wußten,

ihren Wahlmann in ihrem Wahlbezirke auf der Kanzel genannt hat, so ist ihre Wahlhandlung nichtig.

Endlich, welches Recht legt sich dadurch die Majorität einer politischen Versammlung zu? Von ihr hängt es ab zu bestimmen, welche Wahlbeeinflussungen als nichtig anzusehen sind und welche nicht. Welche Lage für die Minorität, welche Gefahr, daß die Majorität bewußt oder unbewußt sich dieses Mittels bedient, um unbequeme Deputirte los zu werden!

Aller dieser Unzuträglichkeiten wegen hat man ja das geheime Wahlrecht als das einzige wirksame Mittel gegen unberechtigte Wahlbeeinflussungen eingeführt. Das ist eigentlich die wahre Bedeutung des geheimen Wahlrechtes. Man wollte dadurch zugleich die zu Ungerechtigkeiten und Parteileidenschaften aller Art führende Prüfung der Wahlbeeinflussungen entfernen, dagegen statt ihrer eine andere Remedur schaffen, deren Werth freilich immer ein relativer bleibt, aber doch so wirksam ist, als die Verhältnisse es gestatten.

Statt bei diesem richtigen Princip stehen zu bleiben, hat aber der Reichstag die Wahlbeeinflussung zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht und damit einen unglückseligen Schritt gethan. Alle so eben erwähnten Unzuträglichkeiten sind dadurch zu Tage getreten: ein ungeheurer Zeitverlust; die leidenschaftlichen confessionellen Debatten, welche auf den ganzen Gang des Reichstages nachtheilig einwirkten; Urtheile und Angriffe ohne hinreichende objective und allseitige Feststellung des Thatbestandes; Entscheidungen endlich, welche die Minorität für ungerecht hält. Confessionelle Befangenheit führte bald dahin, daß mit wenigen Ausnahmen nur mehr

Rede war von den Wahlbeeinflussungen der katholischen Geistlichen. Die Einflüsse auf die Wähler sind natürlich sehr verschieden. Unter den vielen Wählern sind nur wenige, welche sich einer vollkommen unabhängigen Lage erfreuen; bei allen Andern, welche in irgend einer abhängigen Lebensstellung sich befinden, von dem Beamten bis zum Handwerker, Taglöhner und Fabrikarbeiter herab, sind Wahlbeeinflussungen möglich; ja jeder Mensch, der Geld nöthig hat oder brauchen kann, ist, wenn er nicht in seiner Gesinnung Schutz gegen die Verkäuflichkeit hat, Wahlbeeinflussungen unterworfen. So fanden auch bei den letzten Reichstagswahlen Beeinflussungen aller Art, berechtigte und unberechtigte, sittliche und unsittliche statt und unter diesen Beeinflussungen ist wohl keine stärker gewesen als jene, welche von den großen Geldcorporationen auf alle ihre abhängigen Creaturen ausgeübt worden ist. Wenn die „Nordd. Allg. Zeitung" von Gegenden spricht, „in denen die Furcht vor der Geistlichkeit allen Zeugen den Mund schließt," so dürfen wir wohl auf jene großen Gebiete hinweisen, in denen die Macht des Geldes beliebig den Mund schließt und öffnet und Wahlen veranlaßt, wie es die haben wollen, welche das Geld besitzen. Alle diese vielen Wahlbeeinflussungen blieben aber fast außer Acht und die vielen Stunden wurden hauptsächlich dazu verwendet, um von dem Einfluß der katholischen Geistlichen zu reden, und um denselben nicht selten als ein Uebermaß aller unsittlichen Handlungen darzustellen.

Und was haben denn nun die katholischen Geistlichen, von denen mit diesem Aufgebot sittlicher Entrüstung Erwähnung geschah, bei den Wahlbeeinflussungen ge-

than? Haben sie Drohungen ausgesprochen, haben sie Bestechungen angewendet, haben sie sich anderer unsittlicher Mittel bedient, haben sie die Gesetze übertreten, um diesen Sturm gegen sich zu veranlassen? Nichts von dem Allen. Das ganze Verbrechen der katholischen Geistlichen besteht darin, daß einige wenige von ihnen den Namen ihres Candidaten von der Kanzel genannt haben. Ich will das nicht billigen und es wird ohne Zweifel nicht wieder vorkommen. Die Kanzel darf wohl dazu benutzt werden, um auf die sittliche Bedeutung einer Wahlhandlung hinzuweisen. Die Nennung eines Namens ist aber schon deßhalb für die Kanzel unangemessen, weil Persönlichkeiten nie auf der Kanzel behandelt werden sollen. Selbst jede persönliche Anspielung ist bei Wahlen, wie bei anderen Angelegenheiten verwerflich und benimmt der Würde des Wortes Gottes ihre volle Objectivität. Wenn man aber bedenkt, daß eine solche Nennung in keiner Weise gegen ein Gesetz verstieß, daß die Aufregung durch die Bestrebungen des Liberalismus groß war und daß eine Wahl zum Reichstage zum Erstenmale stattfand, so ist doch ein solches Versehen ein überaus entschuldbares und es ist nicht berechtigt, daraus eine Art sittlichen Verbrechens zu machen.

Was aber in dieser Hinsicht geleistet worden ist, müssen wir doch an einem Falle erläutern. Die celeberste Wahlprüfung war jedenfalls die des VII. Oppelner Wahlbezirkes, wo eben „der unbekannte kleine Mann" und der Herzog von Ratibor als Candidaten sich gegenüber standen. Am 22. November v. J. kam diese Wahl zum sechsten Male zur Verhandlung und wurde endlich für un-

giltig erklärt [1]). Berichterstatter war der Geh. Regierungsrath und Oberbürgermeister von Danzig, der Abgeordnete von Winter. In dem Wahlkreise besitzt der Fürst Pleß, wie der Abgeordnete Schroeder ohne Widerspruch auseinandersetzte, einen großen Theil des Kreises Pleß, etwa 200,000 Morgen, als Gutsherr und als Eigenthümer. Er hat in diesem Kreise alle Kohlengruben, es gehört ihm alles Holz u. s. w. Diese ganze mächtige Stellung wurde von seinen Angestellten zu Wahlbeeinflussungen für den Herzog von Ratibor benutzt. In derselben Richtung waren viele Polizeibeamten und auch ein großer Theil der katholischen Geistlichen der dortigen Gegend thätig gewesen. Von allen diesen Wahlbeeinflussungen war in diesem Berichte keine Rede, sondern nur von den Beeinflussungen der Wahlen Seitens der katholischen Geistlichkeit für den Abgeordneten Müller, welcher Mitglied der Centrumsfraction war. In dem ganzen Wahlkreise fanden sich aber nur drei Pfarrer, gegen die es möglich war, in dieser Hinsicht eine Klage vorzubringen. Das Verbrechen des Einen bestand darin, daß er den Candidaten nicht einmal von der Kanzel nannte, sondern nur die Bemerkung machte, daß er für seinen Candidaten Stimmzettel zu vertheilen bereit sei. Das Verbrechen des Zweiten bestand darin, daß er seinen Candidaten auf der Kanzel allerdings genannt hatte, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß auch der Herzog von Ratibor als Candidat auftrete und daß sie wählen möchten, wen sie wollten. Auch der Dritte hatte den

---

1) Soeben läuft durch die Zeitungen die Nachricht ein, daß derselbe Wahlbezirk abermals den Geistlichen Rath Müller gewählt hat, so daß also alle diese Berathungen mit ihrer Ungiltigkeitserklärung nutzlos waren.

Geistlichen Rath Müller auf der Kanzel genannt. Dazu kam noch ein weiterer Klagepunkt. Gegen die beim Reichstag erhobene Beschwerde über die Wahlbeeinflussungen des Pfarrers Wrazidlo gelangte ein Gegenprotest von 33 Personen an den Reichstag, worin die Klageführer der Verläumdung beschuldigt werden mit dem Erbieten, ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen. Als dann die 33 Unterzeichner auf Veranlassung des Reichstages eidlich vernommen wurden, traten Einige von ihnen von ihrer Protesterklärung wieder zurück, aber selbst diese bestätigten dennoch im Wesentlichen ihre frühern Aussagen, daß nämlich der Pfarrer gesagt habe: „Wählet, wen ihr wollt!" Diese Thatsachen, die zweimalige Erwähnung des Candidaten von der Kanzel und daß einige Leute ihren Protest zu Gunsten des Pfarrers bei ihrer spätern Vernehmung nicht ganz vollständig aufrecht erhalten haben, bildet nun das Klageobject, womit sich der Reichstag in sechs Sitzungen beschäftigt hat und wodurch sich der Berichterstatter zu dem Urtheil über den gesammten Wahlkreis berechtigt hielt: „Wenn Sie alle diese Ereignisse zusammenfassen, so glaube ich, enthüllt sich vor Ihnen als Gesammtbild eine tiefe Erschütterung der öffentlichen Moral in diesem Wahlkreise, um so abschreckender, als sie gerade von denen ausgegangen ist, deren Amt und Beruf es ist, sittlich religiöse Gesinnung zu hegen und zu pflegen." Ja nicht allein entnimmt der Oberbürgermeister von Danzig aus diesen vereinzelten Vorfällen eine Berechtigung, vor dem ganzen Reichstage dem gesammten Wahlkreise eine tiefe Erschütterung der öffentlichen Moral vorzuwerfen, sondern er geht noch weiter. Weil im VII. Oppelner Wahlbezirke ein Priester auf der Kanzel einen Wahlcandidaten an-

gedeutet hat, weil ferner zwei Priester einen Wahlcandidaten genannt, und weil endlich drittens einige Wähler eine Aussage bei der eidlichen Vernehmung nicht vollkommen aufrecht erhalten haben, deßwegen hält er sich berechtigt, eine Anklage gegen die ganze katholische Kirche zu erheben. Mit Bezugnahme auf die letzte Eingabe der Bischöfe an Se. Majestät den Kaiser, die doch wahrlich mit der Oppelner Wahl nichts zu thun hat, ruft er aus: „Ist das die religiös-sittliche Ordnung der katholischen Kirche, daß mit solchen Mitteln gekämpft wird für die Wahl eines ihr genehmen Candidaten?“ — Was würde dieser Herr sagen, wenn man von einzelnen Vorfällen in Berlin und in Danzig ähnliche Anklagen und ähnliche Folgerungen bezüglich der religiös-sittlichen Ordnung der protestantischen Kirche ziehen wollte!

Das ist so ein Bild der Verhandlungen über die Wahlprüfungen. Welchen Eindruck sie auf einzelne Mitglieder machten, mögen folgende Worte bezeugen, welche der Abgeordnete von Blanckenburg, der nicht im Verdachte stehen kann, zu günstig für uns Katholiken zu urtheilen, bei einer andern Wahlverhandlung sprach: „Der Herr Abgeordnete Kanngießer hat gesagt, das Haus hat entschieden, daß, wenn Einflüsse von der Kanzel, ganz gleich welche geübt worden sind, dann die Wahl ungiltig sei. Wenn Sie diesen Grundsatz als Grundsatz aussprechen, dann kommen wir sehr weit. Seine Consequenzen sind heute schon gezogen, denn in demselben Athem setzte der Herr Dr. Kanngießer hinzu: „und in der Kinderlehre.“ Mit demselben Recht können wir auch hinzusetzen: Wenn Einflüsse geübt worden sind überhaupt durch Geistliche. Ja, meine Herren, auch das haben Sie schon ausgesprochen. Sie haben

die Kirche, die Kanzel, den Altar ſchon bei Seite gelaſſen; denn Sie haben wörtlich geſagt in jener Debatte: „Gemeindemitglieder ſind einem Pfarrer gegenüber, der Zettel austheilt, nicht mehr frei in ihrer Abſtimmung;“ und heute hat der Dr. Kanngießer noch hinzugeſetzt: „Wenn verkündigt worden iſt, daß Herr Dr. Reichensperger der Candidat ſei, dann ſei kein Katholik mehr in dem Wahlkreiſe frei.“ So, meine Herren, fahren wir nur fort, dieſe Grundſätze auszudehnen, dann werden wir auch dahin kommen, daß wir überhaupt jeder Kirche — ich kann auch wohl ſagen, auch den Corporationen, auch jeder anderen Macht im Staate — die Art und Weiſe vorſchreiben, wie ſie ſich zu benehmen hat, wenn ſie Mitglied dieſes Hauſes bleiben wolle! Sie können ja ebenſo gut ſagen mit demſelben Recht: „So lange überhaupt in der römiſchen Kirche Ohrenbeichte beſteht, ſo lange überhaupt noch das Episcopat beſteht, können wir dieſer gefährlichen Körperſchaft nicht geſtatten, daß ſie Mitglieder in dieſes Haus ſendet.“

Das war ein wahres und gerechtes Wort, welches in der That den Gang der Wahlprüfungsdebatten auf dem Reichstage in den Kern traf.

VI.

Anträge auf Veränderung der Reichsverfassung.

Am 1. April hatte der Abgeordnete Lasker unter ausdrücklicher Zustimmung des Reichskanzlers und unter allgemeinem Beifalle der Majorität des Hauses, wie wir bereits gehört, die Erklärung abgegeben, daß er von jeder materiellen Behandlung der Reichsverfassung absehe, weil „jede Nation einmal eines Ruhepunktes bedürfe, indem sie sich freut der Dinge, die sie vollendet hat." Dieser Grund wurde denn auch geltend gemacht, um den Grundrechtsantrag abzulehnen. Man hätte hiernach glauben sollen, daß jede Verfassungsveränderung für längere Zeit aufgegeben sei, da man doch nicht annehmen durfte, jener Grund sei nur als Vorwand gegen die Centrumsfraction benutzt worden. Dennoch scheint es fast so; schon am 19. April kam ein Antrag auf eine wesentliche Abänderung der Verfassung zur Berathung und fast von keiner Seite wurde mehr des „Ruhepunktes" gedacht, dessen die Nation angeblich bedurfte.

Zu den Anträgen auf Veränderung der Reichsverfassung, welche im Lauf der beiden ersten Sessionen des Reichstages eingebracht worden sind, gehört insbesondere der Antrag auf Bewilligung von Diäten für die Abgeordneten im Reichstage,

der Antrag, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, endlich der Antrag auf Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht. Diese Anträge sind von sehr großer Bedeutung, nicht nur ihrer selbst und der Unterstützung wegen, welche sie im Reichstage gefunden haben, sondern, namentlich die beiden letzteren, auch als Kundgebungen der mächtigen Strömung des Reichstages nach dem Einheitsstaate. Sie zeigen uns, was uns die Zukunft bringen wird, und verdienen deßhalb unsere volle Aufmerksamkeit.

Der Antrag auf Bewilligung von Diäten für die Mitglieder des Reichstages.

Art. 32 der Verfassung des deutschen Reiches bestimmt: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.“ Dem gegenüber beantragte der Abgeordnete Schulze und Genossen folgenden Gesetzentwurf:

„§. 1. Der Art. 32 der Verfassung des deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2. Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.“

Die erste und zweite Berathung dieses Gesetzentwurfes fand in der XVIII. und XIX. Sitzung der ersten Session (19. und 20. April), die letzte in der XXII. (25. April) statt. Welche Bedeutung dieser Verfassungsveränderung im

Reichstage beigelegt wurde, erhellt aus der wiederholten namentlichen Abstimmung und dem Resultate derselben. Nach der zweiten Berathung fand eine dreimalige namentliche Abstimmung statt; zuerst über den Antrag des Grafen Bethusy auf einfache Tagesordnung, welcher mit 208 Stimmen gegen 117 abgelehnt wurde; dann über den Antrag des Abgeordneten Günther auf motivirte Tagesordnung dahin lautend: „In Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des Deutschen Reichs Beschluß zu fassen, geht der Reichstag ꝛc.," welcher gleichfalls mit 175 Stimmen gegen 152 verworfen wurde. Endlich kam der Hauptantrag selbst zur namentlichen Abstimmung und wurde mit 185 gegen 138 Stimmen angenommen. Auch bei der dritten Lesung fand wieder namentliche Abstimmung statt und in derselben wurde das Gesetz mit einer kleinen Modification mit einer noch größeren Majorität, nämlich mit 186 gegen 128 Stimmen definitiv angenommen. Es kam nun darauf an, welche Stellung der Bundesrath diesem Beschlusse des Reichstages gegenüber einnehmen werde. Da bis zur zweiten Session des Reichstages im vorigen Herbste hierüber noch nichts verlautete, so interpellirte dieserhalb der Antragsteller den Bundesrath, worauf in der Sitzung vom 20. October der Präsident des Reichskanzleramtes diese Interpellation dahin beantwortete, „daß der Bundesrath die Mittheilung Ihres Herrn Präsidenten über den von dem Hause gefaßten Beschluß seinem Ausschusse für Verfassung überwiesen hat, daß dieser Ausschuß dem Bundesrath Bericht erstattet hat, und daß auf diesen Bericht der Bundesrath einstimmig beschlossen hat, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen."

Damit ist das Schicksal dieses Antrages für den Augenblick entschieden. Ich glaube aber, daß die Bemerkung des Antragstellers bei der Begründung der erwähnten Interpellation, daß die Diätenfrage von der Tagesordnung des deutschen Parlamentes nicht verschwinden werde, bis man ihr genügt habe, in Erfüllung gehen wird. Ich glaube dieß um so mehr, weil die Sache selbst von eminenter Bedeutung ist, die Gründe aber, welche man gegen die Diäten geltend macht, nicht stichhaltig sind. Der Abgeordnete Schulze erinnerte deßhalb auch daran, daß zu dem Diätenantrag bei Berathung des Wahlgesetzes zum constituirenden Reichstage im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1866 der Bundeskanzler selbst erklärt habe, „die Entscheidung dieser Frage gehöre seines Erachtens in das deutsche Parlament; werde sie da bejaht, so glaube er, daß der Widerstand schwierig sein werde;" worauf der Bundeskanzler erwiederte: „Ich weiß nicht, ob ich das gesagt habe; da es der Herr Antragsteller so angibt, so wird es wohl richtig sein, und ich kann dann nur sagen, daß ich damals eine ganz richtige Voraussicht bekundet hatte: Es wird schwierig sein; aber wir sind nicht in der Lage, daß wir vor der Schwierigkeit unserer Aufgaben zurückschrecken dürften." Diese Bemerkung, welche den Liberalismus zu anderen Zeiten zu Wuthausbrüchen getrieben hätte, veranlaßte jetzt die obligateste „Heiterkeit." Vielleicht rührte diese Heiterkeit aber auch von der Ueberzeugung her, daß ja, wie der Bundeskanzler selbst sagt, er fortschreitend constitutioneller wird, und daß deßhalb der Moment nicht ausbleiben kann, wo er auch diesen Widerstand gegen die Majorität aufgeben wird.

Es erübrigt uns nun noch die Bedeutung dieses Diäten-

antrages und die Gründe für und wider in's Auge zu fassen.

Zur vollen Wahlfreiheit gehört selbstverständlich nicht nur das Recht, einen Abgeordneten nach eigener freier Bestimmung zu wählen, sondern auch das Recht, den wählen zu können, welchem man sein Vertrauen schenkt. Beides hängt wesentlich zusammen. Ein Recht ohne Rechtsobject ist nichts. Wenn ich daher zwar das Recht und die Freiheit der Wahl habe, wenn ich aber wesentlich behindert werde in der Auswahl des Candidaten, so ist die Freiheit meiner Wahl fast illusorisch.

Das geschieht nun durch die Verweigerung der Diäten in dem weitesten Umfange. Die Diäten haben selbstverständlich nicht die Bedeutung einer Belohnung, einer Besoldung — das wäre für die Abgeordneten des Volkes nicht würdig — sie haben vielmehr lediglich die Bedeutung der Wiedererstattung der aus der Uebung des Mandates erwachsenden Unkosten. Diese sind aber sehr bedeutend. Die erste Session des Reichstages hat vom 21. März bis 15. Juni, die zweite vom 16. October bis 1. Dezember gewährt. Die Dauer betrug also im Ganzen $4^1/_2$ Monat. Eine so lange Dauer des Reichstages verursacht aber bedeutende Auslagen, um so mehr, da der Abgeordnete auch eine entsprechende gesellschaftliche Stellung einnehmen muß und der Aufenthalt in Berlin schon an sich ein sehr theuerer ist. Dazu kommen dann für die Abgeordneten aus Mittel- und Süddeutschland die großen Unkosten der weiten Reise. Alle jene Männer, welche nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln jahrelang so bedeutende Opfer zu bringen, sind also von dem Reichstage ausgeschlossen. Dadurch wird aber der Reichs-

lag die Domäne einer ganz beschränkten Klasse von Menschen, die so glücklich situirt sind, diese Opfer leicht bringen zu können. Es liegt zu Tage, wie wesentlich das freie Wahlrecht dadurch verkümmert wird.

Daraus entsteht aber auch in der Reichsverfassung selbst bezüglich des Wahlrechtes ein ganz wesentlicher innerer Widerspruch. Auf der einen Seite gewährt man das allgemeine directe Wahlrecht mit dem Scheine, als ob damit in der That ein überaus freisinniges Wahlsystem im Gegensatze zu den bisherigen Wahlsystemen eingeführt worden sei. Die Wahlsysteme, welche das Wahlrecht von einem bestimmten Einkommen abhängig machen, sind von dem Reichskanzler selbst mit voller Wahrheit als schlechte Systeme gekennzeichnet worden, welche das nicht leisten, was sie versprechen, nämlich eine wahre, wirkliche Repräsentation des ganzen Volkes. Deßhalb fand auch das allgemeine direkte Wahlrecht eine allseitige Anerkennung, selbst bei jenen, welche ein wahres Repräsentativsystem, eine wahre Vertretung des Volkes durch Kopfzahlwahlen für unmöglich halten, weil sie es für relativ besser hielten, als die Wahlen mit Census. Was man aber so mit der einen Hand gibt, nimmt man wieder mit der anderen, oder vielmehr man nimmt noch weit mehr als man gegeben hat; denn kein Census hat bisher das active Wahlrecht in solchem Umfange eingeschränkt, als dieser Census bezüglich des passiven Wahlrechtes oder der Wählbarkeit. Es ist dieser Zustand ein permanenter Widerspruch in der Reichsverfassung und eine Ungerechtigkeit gegen alle Bevölkerungsklassen, welche nicht in der glücklichen Situation sich befinden, jedes Jahr fünf Monate lang in Berlin auf eigene Kosten leben zu können.

Das ist aber um so nachtheiliger, weil es den großen Geldcorporationen, den Unternehmungsgesellschaften u. s. w., welche alle gleichzeitig jetzt auch Politik treiben und mit und durch die Politik Geschäfte machen, ein Leichtes ist, die Männer ihres Vertrauens, welche ihnen für diese Zwecke behilflich sind, in eine Lage zu versetzen, daß sie ein Mandat annehmen können. Die Beschränkung des passiven Wahlrechtes, der Wählbarkeit, läßt folglich den Begriff einer wirklichen Repräsentation des Volkes noch viel weniger aufkommen, als die des activen Wahlrechtes durch den Census; jene bringt die ganze Volksrepräsentation noch weit mehr in die Hände der Geldaristokratie, als diese. Es ist daher eine Täuschung, wenn man das Wahlsystem der jetzigen Reichsverfassung als ein freisinniges ausgibt, und die Worte des Abgeordneten Dr. Windthorst sind vollkommen berechtigt: „Daß das Volkshaus in Deutschland ohne Diäten nicht sein kann, wenn es wirklich ein Volkshaus sein soll, darüber bin ich nicht zweifelhaft, wenn ich die Vermögensverhältnisse und die Vertheilung des Vermögens in Deutschland mir vergegenwärtige."

Gegen diese Gründe, welche für die Diäten sprechen, verschwindet Alles, was gegen dieselben bei dei den Debatten vorgebracht worden ist. Von einiger, aber auch blos scheinbarer Bedeutung war nur das, was der Reichskanzler am 19. April hierüber gesagt hat. Sein Scherz, daß es ihm zu schmerzlich sein werde, durch einen solchen Versuch sich der Gefahr auszusetzen, die ihm „durch ihre Verdienste liebgewonne Versammlung" in der Zukunft zu entbehren, bezog sich jedenfalls auf die großen Verdienste der nationalliberalen Partei und nicht auf die der Centrumsfraction.

Als erstes Argument führte der Reichskanzler an, daß die Bestimmung der Reichsverfassung eine Garantie für „kurze Parlamente" sei. Als zweites Argument machte er dann geltend, daß sich in Folge kurzer Parlamente auch Männer als Abgeordnete wählen lassen können, die andere Geschäfte haben, so daß das Parlament sich aus allen Berufskreisen zusammensetze. Dadurch allein werde die Volksvertretung ein lebendiges Bild der Bevölkerung. Es sei eine Erfahrungssache, daß diätenlose Sitzungen immer kürzer seien, als diejenigen, bei welchen Diäten gegeben werden. Wenn das nun Alles richtig wäre, so könnte man sich gewiß nur für diätenlose Versammlungen entscheiden; es ist aber leider nicht richtig. Wie kann überhaupt von einer Vertretung „aller Berufskreise" bei einer Versammlung die Rede sein, in welcher nur Männer einen Platz einnehmen können, die einer sehr beschränkten Minorität der Bevölkerung angehören. Was aber die „kurzen Parlamente" angeht, so sollte schon das erste Jahr des Bestehens des Reichstages dem Reichskanzler selbst ein Dementi geben. Die „kurzen Parlamente" sind eben Illusionen und ebenso die auf diesem illusorischen Grunde gebaute Hoffnung, daß alle Berufskreise sich an diesen „kurzen Parlamenten" betheiligen könnten. Selbst die Reichsregierung hat bisher, wie allgemein geklagt wurde, nicht durch frühzeitige Mittheilung der Vorlagen für „kurze Parlamente" gewirkt, und bei der Tendenz, Alles, was sich unter dem blauen Himmel bewegt, in die Competenz des Reichstages hineinzuziehen, wird der Stoff der parlamentarischen Thätigkeit so anwachsen, daß vielmehr von permanenten Parlamenten, als von „kurzen Parlamenten" die Rede sein wird.

Der Hauptgrund, die Diäten zu verweigern, liegt wohl

ohne Zweifel in der Befürchtung, welche ſich aus der ſchrankenloſen activen Wahlberechtigung und paſſiven Wahlfähigkeit ergibt.

Die Verweigerung der Diäten ſoll eben das gewähren, was man bei den Debatten ſo oft als das „Correctiv“ gegen die allgemeinen directen Wahlen bezeichnet hat. Ich bin nun weit entfernt, hier jede Gefahr zu leugnen, oder gar mit dem Abgeordneten Schulze zu meinen, daß das wahre Correctiv für alle Gefahren des Mißbrauches des allgemeinen Wahlrechtes die „immer ſteigende Volksbildung“ in ſeinem Sinne iſt. Wenn er mit ſeiner liberalen Partei unter der Volksbildung eine Bildung auf poſitiv chriſtlichem Boden verſtände, dann wäre ich freilich mit ihm einverſtanden. Ein Volk, das durch wahre chriſtliche Bildung von chriſtlicher Geſinnung erfüllt iſt, hat in ſich das beſte Correctiv gegen alle Gefahren, welche der bürgerlichen Geſellſchaft aus dem Mißbrauch der Freiheit erwachſen können. Aber von dieſer chriſtlichen Bildung weiß ja der Abgeordnete Schulze mit ſeiner Partei nichts, wenn man nicht ſich etwa der modernſten Täuſchung hingeben will, daß die gänzliche Verleugnung des Chriſtenthums das eigentliche Chriſtenthum ſei. Die Ereigniſſe in allen großen Städten mit aller ihrer modernen Bildung beweiſen dagegen, daß eine volle Durchführung der abſoluten Freiheit bezüglich des activen und paſſiven Wahlrechtes für das Reich ohne alle ſonſtigen Correctiven Gefahren haben würde. Wir möchten aber gegen dieſe Gefahren wahre und keine trügeriſchen Corrective; wir möchten Corrective, die nicht das ganze Wahlſyſtem des Reiches zu einer inneren Unwahrheit machen. Ein ſolches Correctiv kann

aber nur in einer organiſchen Gliederung der Volksvertretung, nur darin gefunden werden, wenn dem Volkshauſe ein zweites Haus im Organismus der Reichsverfaſſung zur Seite geſtellt wird, welches ſeiner Natur nach den Beruf dieſes Correctives erfüllen kann, möge man es nennen, wie man will: Staatenhaus, Erſte Kammer, Herrenhaus u. ſ. w. Die Regierung und die Körper, welche das Volk vertreten, müſſen ſich gegenſeitig Corrective ſein; ſo fordert es die Natur der Dinge: die beiden Häuſer Corrective gegeneinander und ebenſo in ihrem gemeinſamen Verhältniſſe zur Regierungsgewalt. Alles Irdiſche bedarf eines Correctives. Der Abgeordnete Dr. Windthorſt hat gewiß die Anſicht Vieler ausgeſprochen, wenn er ſagte, daß er deßhalb für die Bewilligung der Diäten ſpreche, um dadurch die Reichsregierung zu zwingen, dieſen Defect in der ganzen Reichsverfaſſung zu erſetzen und ſie durch große Inſtitutionen auszubauen, wie ſie ein großes Reich für die Dauer fordert, wenn es nicht den ſchwerſten Erſchütterungen entgegen gehen ſoll. Der Reichskanzler hat zwar verſucht, dem entgegen den Bundesrath als eine ſolche Inſtitution zu bezeichnen, welche alle Garantien eines Staatenhauſes biete. Das war aber ſicher ein verunglückter Verſuch. Der Bundesrath iſt eben nichts anderes in der Reichsverfaſſung, als ein eigenthümlich zuſammengeſetztes und durch die Art ſeiner Zuſammenſetzung vielfach innerlich gelähmtes Miniſterium und in der Zeit ernſter Bewegungen iſt die Reichsregierung ganz und gar dem Einkammerſyſteme gegenübergeſtellt. Solche Gefahren bedrohen augenblicklich das Reich zwar nicht, wegen der Nachwirkung der jüngſten großen Ereigniſſe und wegen der Ausnahmeſtellung Einer Perſon. Derartige Eindrücke verſchwinden

aber und die Menſchen ſterben, und deßhalb iſt es gewiß ſehr kurzſichtig, dieſe gelegene Zeit vorübergehen zu laſſen, ohne dem Reiche dauernde Inſtitutionen zu geben und ſich dagegen mit ſo hinfälligen Mitteln, wie die Entziehung der Diäten, für den Augenblick durchzuhelfen. Dieſe Unterlaſſung kann für das Deutſche Reich in der Zukunft die größten inneren Erſchütterungen zur Folge haben.

Antrag, betreffend die Volksvertretung in den Bundesſtaaten.

Der Antrag geht dahin: „Hinter Art. 3 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches wird als beſonderer Artikel folgender Zuſatz aufgenommen: In jedem Bundesſtaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung beſtehen, deren Zuſtimmung bei jedem Landesgeſetz und bei der Feſtſtellung des Staatshaushaltes erforderlich iſt.“ Der Antrag wurde in der zweiten Seſſion des Reichstages in der XIII. und XVII. Sitzung berathen und mit großer Majorität angenommen.

Die Antragſteller hatten wohl zunächſt die Zuſtände in Mecklenburg im Auge und auch die Debatte beſchäftigte ſich vorwiegend mit dieſem Lande. Der Geſetzentwurf ſelbſt lautet dagegen allgemein und ſchließt ſeiner wahren Bedeutung nach eine Erweiterung der Competenz des Reichstages über alle Verfaſſungen der Bundesſtaaten ein. Die Erhebung dieſes Antrages zum Reichsgeſetz würde direct und unmittelbar die Wirkung gehabt haben, daß der Reichstag die Verfaſſungen aller Bundesſtaaten bezüglich der Frage, ob in ihnen eine „aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung“ beſtehe und ob „deren Zuſtimmung bei jedem

Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes" eingeholt werde, seiner Prüfung unterwerfen könne. Sie würde überdies wenigstens indirect den Reichstag unterrichten, alle andern Verfassungsfragen der Bundesstaaten, welche mit diesen Grundfragen zusammenhängen, und damit so ziemlich das gesammte Verfassungsrecht der Einzelstaaten vor sein Forum zu ziehen. Daraus ergibt sich die Tragweite dieses Antrages und der Umfang der Competenzerweiterung, welche er einschließt. Das innere Staatsrecht würde dadurch der Competenz der Einzelstaaten großentheils entzogen und dem Reich übertragen.

Dieser allgemeinen Bedeutung des Antrages gegenüber mußten daher die besonderen Zustände in Mecklenburg bei der Beschlußfassung ganz außer Betracht bleiben. Es konnte nur die Frage erhoben werden, ob eine solche Competenzerweiterung für das Reich im Allgemeinen nothwendig oder dringend nützlich sei. Ich habe sie mit der Mehrzahl meiner Fractionsgenossen verneint. Meine Gründe waren folgende.

Schon die Begründung des Antrags Seitens des Antragstellers zeigte die Bedenklichkeit der Annahme dieses Gesetzentwurfes wegen seiner vieldeutigen Formulirung. Er fing damit an, weitläufig auseinander zu setzen, was alles nach der Absicht der Antragsteller nicht in dem Entwurfe enthalten sei. Es sei nicht ihre Absicht, dadurch ein Votum des Hauses gegen die in den einzelnen Staaten bestehenden Ersten Kammern, Herrenhäuser, Reichsräthe oder dgl. zu provociren. Ihre Absicht schließe nicht die Erklärung ein, daß das Zweikammersystem unvereinbar sei mit der Reichsverfassung oder daß auch eine Erste Kammer aus Wahlen hervorgehen solle, und daß nicht sonst Berechtigungen und Virilstimmen in den

Ersten Kammern zum Ausdruck zu bringen wären. Ihre Absicht sei es ferner nicht, durch diesen Entwurf die Frage zu präjudiciren, ob nicht später auch in die Reichsverfassung ein Oberhaus aufgenommen werden müsse. Auch die Absicht liege ihnen fern, durch diesen Entwurf ein Urtheil über die Wahlgesetze in den einzelnen Staaten zu provociren, ob sie nämlich vereinbar seien mit der Reichsverfassung, oder ob sie vielmehr alle aus dem allgemeinen directen Wahlrecht wie der Reichstag selbst hervorgehen müßten, ob Classenwahlen, Gruppen- und Interessenwahlen wie in anderen Ländern noch berechtigt seien u. s. w.

Es ist aber gewiß eine schlechte Empfehlung für ein Gesetz, wenn sein Inhalt vor so vielen Mißdeutungen geschützt werden muß. Ueberdies hat die Erklärung der Antragsteller über ihre Deutung des Antrages nichts Bindendes für einen spätern Reichstag und es bliebe ganz seinem Ermessen überlassen, ob er sich diese Beschränkungen auflegen will oder nicht. Dagegen ist es offenbar, daß man alle die von den Antragstellern abgelehnten Deutungen mehr und weniger in den Gesetzentwurf hineinlegen kann. Was versteht der Antrag unter „Wahlen der Bevölkerung?“. Versteht er directe oder indirecte Wahlen? Wahlen mit Census oder ohne Census? Kann man nicht mit vieler Wahrscheinlichkeit sagen, daß indirecte Wahlen oder durch einen Census beschränkte Wahlen keine „Wahlen der Bevölkerung“ im natürlichen und einfachen Sinne des Wortes sind, weil unter dem Worte „Bevölkerung“ zunächst nicht ein Theil, nicht eine Klasse derselben verstanden wird, sondern die ganze Bevölkerung. So lassen sich noch viele andere Fragen über die Deutung dieses Entwurfes erheben, ob z. B. diese Vertretung aus

Wahlen der Bevölkerung jede andere Vertretung ausschließt oder nicht; wie die Zustimmung zu den Landesgesetzen zu denken sei u. s. w. Die Annahme dieses Gesetzes wäre deßhalb eine unerschöpfliche Fundgrube zu Agitationen und Parteireibungen in allen Bundesstaaten Deutschlands und zu Klagen ohne Ende beim Reichstage geworden und die „kurzen Parlamente" wären auch dadurch bald zu „ständigen Parlamenten" geworden.

Ein zweiter Grund, gegen diese Competenzerweiterung des Reichstages zu stimmen, lag für mich in der Gefährdung aller jetzt bestehenden verfassungsmäßigen Rechte in den einzelnen Bundesstaaten. Alle Verfassungen der Einzelländer haben besondere gesetzliche Garantien, welche dieselben vor Schwankungen und plötzlichen Veränderungen in aufgeregten Zeiten bewahren sollen. Diese Garantien sollen der Verfassung eine gewisse Stetigkeit und relative Unabänderlichkeit geben und nach zwei Seiten hin Schutz gewähren. Sie sollen erstens die Regierung schützen gegen demagogische Umtriebe und sie sollen zweitens das Volk schützen gegen freiheitsfeindliche Bestrebungen von Oben. Sie bestehen bald darin, daß für Abänderung der Verfassung eine größere Majorität erfordert wird als bei andern Gesetzen, bald darin, daß in längern Zwischenräumen wiederholte Abstimmungen stattfinden, bald in anderen Modalitäten. Wie überaus wichtig diese Garantien aber für die so nothwendige Stabilität der verfassungsmäßigen Institutionen eines Landes sind, liegt zu Tage! Alle diese Garantien würden nun verloren gehen, wenn die Verfassungen der Einzelländer der Competenz des Reiches unterstellt würden, da die Reichsverfassung für alle Gesetze nach Art. 5 nur einen und denselben Modus feststellt, näm-

lich die „Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse“ des Bundesrathes und des Reichstages.

Diese Unterordnung aller Verfassungsrechte des deutschen Volkes unter die Reichsgewalt wäre aber um so bedenklicher wegen des Unfertigen der Verfassung des Reiches selbst, wovon wir schon vorher sprachen. Die Reichsverfassung, wie sie jetzt ist, bietet selbst keine Garantien für Zeiten großer Kämpfe. Sie kann nach der einen wie nach der andern Seite hin mißbraucht werden, je nachdem augenblicklich die größere Macht hier oder dort liegt. Eine gute Verfassung hat gerade darin ihren wahren Werth, daß sie den Uebergriffen einer einzelnen Institution im Staate Widerstand leisten und dadurch verhindern kann, daß im Staate selbst nicht Macht vor Recht gehe. Dieser Vorzug fehlt nun gänzlich der Reichsverfassung. Wenn der Absolutismus wieder eine Epoche überwiegender Stärke erhält, wie dies in Folge glücklicher Kriege so leicht eintreten kann, so würde ein unter diesem Eindrucke gewählter Reichstag, eine durch geschickte Benutzung der Machtverhältnisse herbeigeführte zeitweilige Majorität genügen, um alle verfassungsmäßigen Rechte des deutschen Volkes in Frage zu stellen. Wer kann die Möglichkeit, daß solche Zeiten wiederkehren, leugnen? Wie nahe liegen die Zeiten hinter uns, wo alle deutschen Regierungen vom Absolutismus und Bureaukratismus vollständig beherrscht waren? Wer den Einfluß der Macht auf den Liberalismus der Gegenwart berücksichtigt, muß sogar die Wiederkehr einer solchen Periode des Absolutismus für wahrscheinlich halten. Wenn dagegen, was ja bei den großen Schwankungen, denen alle Staaten in der Gegenwart ausgesetzt sind, ebenso leicht geschehen kann, eine Epoche großer Macht der revolutionären Elemente und

großer Schwäche der Regierungen eintreten ſollte, ſo würde eine Reichstagsſeſſion mit einer revolutionären Reichstagsmajorität und einem eingeſchüchterten Bundesrathe genügen, um alle conſervativen politiſchen Inſtitutionen Deutſchlands wegzufegen. Das Eine wie das Andere iſt nur zu möglich und deßhalb wäre es ein großes Unglück, von einem ſo ſchwankenden Rohre, wie die Reichsverfaſſung ſelbſt iſt, alle Verfaſſungen Deutſchlands abhängig zu machen. Die Reichsverfaſſung hat ihre Stärke in der Perſon des Kaiſers, in der Perſon ſeiner Generäle, in der Armee, in den großen Siegen der letzten Jahre, in der Machtſtellung des Reichskanzlers, aber nicht in ſich ſelbſt. Das iſt und bleibt aber ein gefährlicher Zuſtand und ſo lange er anhält, kann ſie nicht die Stütze des deutſchen Verfaſſungslebens und der verfaſſungsmäßigen Rechte des deutſchen Volkes ſein.

Antrag, betreffend die Ausdehnung der Reichsgewalt auf das geſammte bürgerliche Recht einſchließlich der Gerichtsorganiſation.

Der ſo eben behandelte Antrag war ein Verſuch, das Gebiet des innern Staatsrechtes den Bundesſtaaten zu entziehen und es der Reichsgewalt zu übertragen. Der gegenwärtige Antrag ſoll das geſammte Privatrecht der Reichsgewalt zuweiſen. Er wurde in der XVIII. und XXI. Sitzung derſelben Seſſion berathen und gleichfalls mit großer Majorität angenommen. Die Annahme beider Anträge beweiſt, wie ſtark die Centraliſationsneigung im Reichstage iſt. Sie wird ohne Zweifel in der nächſten Zeit noch zunehmen und dann erſt zu einer entgegengeſetzten Richtung führen, wenn ſie dem

deutschen Volke durch nivellirende Zerstörung großen Schaden gebracht hat.

Nach Art. 4 n. 13 der Reichsverfassung unterliegt der Reichsgesetzgebung „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handel- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“ Nach dem vorliegenden Antrage sollte nun diese Nr. 13 folgende Fassung erhalten: „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation.“

Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, was der Mitantragsteller Abgeordnete Miquél über die Geschichte dieses Antrages in seiner Begründungsrede mittheilt. Der Antrag, das bürgerliche Recht in die Competenz der Reichsverfassung oder der Verfassung des norddeutschen Bundes zu stellen, wurde von ihm bereits bei Berathung der norddeutschen Bundesverfassung gestellt und nur mit einer kleinen Majorität abgelehnt. Derselbe Antrag kam dann i. J. 1869 im Reichstage des norddeutschen Bundes selbst zur Verhandlung und wurde dort mit sehr großer Majorität angenommen. Um endlich denselben noch mehr zu stützen, wurde er in anderer Form im preußischen Abgeordnetenhause gestellt und dieses hat „mit einer überwältigenden Majorität“ die Aufforderung an die preußische Regierung gerichtet, für die Aufnahme des fraglichen Paragraphen in die Verfassung des norddeutschen Bundes einzutreten. Aus dieser Geschichte des Antrages erhellt, mit welcher grundsätzlichen Ausdauer er von der liberalen Partei betrieben wird.

Was nun die Tragweite dieses Antrages betrifft, so hat auch darüber der Abgeordnete Miquél klaren Aufschluß ge-

geben. Er nimmt von demſelben nur das eigentliche Staatsrecht und das Kirchenrecht, „inſofern als es ſich um die öffentliche Stellung der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate dabei handelt," aus und definirt dann das bürgerliche Recht dahin: „Das bürgerliche Recht umfaßt die Beziehungen der juriſtiſchen Rechtsſubjecte, der Menſchen und der ſonſtigen juriſtiſchen Perſonen zu einander, allerdings nach allen Richtungen, nicht blos in Bezug auf die vermögensrechtlichen Beziehungen des menſchlichen Seins, nicht blos in Bezug auf die Familie, ſondern auch in Bezug auf die Rechte hinſichtlich der Beerbung, auf das Familienrecht und diejenigen Rechtsfolgerungen, die aus der Familie, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung erwachſen." In Bezug auf dieſen letzten Punkt bemerkte der Abgeordnete Herz im Verlauf der Discuſſion ſehr bezeichnend, daß zwar zunächſt nationale Motive ihn beſtimmten, für den Antrag zu ſtimmen, dann aber auch die Hoffnung, „daß es uns auf dieſem Wege am Leichteſten möglich wird, die obligatoriſche Civilehe einzuführen." Der Abgeordnete Miquél faßte dann ſeine Ausführung über den Umfang dieſes Geſetzes in dem Satze zuſammen: „Wenn man es kurz faſſen will, ſo muß man ſagen, das bürgerliche Recht umfaßt das ganze Privatrecht."

Zur ſachlichen Begründung des Antrages wies derſelbe Abgeordnete auf die beſtehenden Rechtsverhältniſſe in Deutſchland hin. Factiſch und formell rechtlich beſtünden jetzt in Deutſchland drei große Syſteme: Das allgemeine preußiſche Landrecht, der Code Napoléon und das ſogenannte römiſche Recht, das heutige gemeine Recht. Sie alle entſprächen nicht vollkommen dem nationalen Bedürfniſſe. Es komme daher darauf an, an die Stelle dieſer verſchiedenen Rechtsſyſteme ein

neues deutſches Recht zu ſetzen. Es handle ſich hierbei nicht um einen willkürlichen unbegründeten Einheitstrieb, ſondern die ganze Lage des Rechtsweſens in Deutſchland fordere unbedingt dieſen Antrag. Dazu komme, daß nur das Deutſche Reich dieſe große Aufgabe — nämlich die Gründung eines wahrhaft deutſchen Rechtes, löſen könne und daß dieſe Aufgabe, wenn ſie vom Deutſchen Reiche gelöſt werde, den berechtigten particularen Zuſtänden am Wenigſten Abbruch thun werde. Daran ſchloß er noch die Verſicherung: „Wir werden gewiß viel weniger nivelliren, viel weniger geneigt ſein, durch allgemeine abſtracte Sätze das Particularbeſondere zu vernichten, wenn wir hier im Reichstag an unſere Arbeit gehen, als wenn wir hier dieſe Arbeit irgend einem Particularſtaat überlaſſen.“ Und einige Sätze weiter: „Bemerken Sie doch wohl, meine Herrn, daß die Geſetzgebungscompetenz des Deutſchen Reiches keine excluſive iſt; wenn wir heute hier das Civilrecht aufnehmen in die Competenz des Reiches, ſo wird das Civilrecht dennoch nicht der Competenz der einzelnen Staaten verſchloſſen.“

Die Idee eines gemeinſamen deutſchen Rechtes iſt nun gewiß eine überaus große, welche für jeden Deutſchen etwas mächtig Anziehendes hat. Ich glaube auch, daß, wenn das Deutſche Reich ſich nicht auf dem Sandboden des Liberalismus, ſondern auf dem feſten Boden des Chriſtenthums, der Geſchichte und des geſchichtlichen Rechtes fortbaut, die Zeit kommen wird, wo ein allgemeines deutſches Geſetzbuch in den rechten Schranken eine Nothwendigkeit werden wird. Der Drang nach demſelben wird um ſo ſtärker werden, je innerlich geſunder und mächtiger ſich das Deutſche Reich entwickelt. Dagegen glaube ich, daß keine Zeit weniger geeignet iſt zur Ge-

ſetzgebung auf dem Boden der Geſchichte und der Eigenthümlichkeit des deutſchen Volkes, wie die gegenwärtige, und daß die herrſchende liberale Partei ihrer innerſten Natur nach, welche jeder hiſtoriſchen Inſtitution, jeder korporativen, partikularen Selbſtſtändigkeit — wenn man den Großhandel und die Geldcorporationen ausnimmt, welchen der Liberalismus die weitgehendſte Selbſtſtändigkeit gewährt — wie jeder poſitiven Religion, unverſöhnlich entgegenſteht, gar nicht im Stande iſt, die Verheißungen des Abgeordneten Miquél bei einem ſolchen Werke zu erfüllen. Ein von dieſer Partei emanirtes Geſetzbuch würde ein Allerweltgeſetzbuch, nur kein deutſches werden. Politiſche Parteimänner können überhaupt kein nationales Rechtsbuch ſchaffen.

Die Bedenken gegen den Verſuch, dieſe immenſe Arbeit auch noch zu den vielen andern auf die Schultern des Reichstages zu legen — alles im Intereſſe „der kurzen Parlamente“ — ſind daher auch von den Rednern der Centrumspartei, dem Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) und dem Abgeordneten Windthorſt, mit der objectivſten Richtigkeit entwickelt worden.

Der Abgeordnete Reichensperger hob insbeſondere hervor, daß die Frage, ob es ſchädlich ſei, daß im Deutſchen Reiche mit nahezu 40 Millionen Einwohnern verſchiedene Rechtsſyſteme nebeneinander beſtehen, theils mit Ja, theils mit Nein zu beantworten ſei. Schädlich ſei es nur bezüglich ſolcher Rechtsmaterien, welche weſentlich kosmopolitiſcher Natur ſeien, nicht aber bei andern. Es ſcheine ihm nicht räthlich, alle die verſchiedenen Rechtsverhältniſſe in Deutſchland nach einer Schablone zurecht zu machen. Das deutſche Volk ſei nicht eben aus dem Meere hervorgetaucht; es ſei ein uraltes

Volk mit uralten thatsächlichen Verhältnissen, uralten Rechtsanschauungen. Schon von den ältesten Germanen werde berichtet, daß jeder Stamm nach seiner angestammten Weise zu leben gewohnt sei. Der Zug nach Individualisirung, welcher dem deutschen Wesen ganz eigen sei, müsse berücksichtiget werden. Wenn auch Vieles in Deutschland verzopft und verknöchert sei, so berechtige das nicht, ein allgemeines Gesetzbuch zu erlassen, welches alle Eigenthümlichkeiten verwische. So beseitige man ein Uebel, um ein größeres an seine Stelle zu setzen. Er fürchte, daß bewußt oder unbewußt der Hang zum Einheitsstaate, die Lust am Centralisiren, das Hauptmotiv zur Stellung dieses Antrages sei. Man möge sich vor dem Wege hüten, welchen die Franzosen eingeschlagen. Es handle sich hier um den Gegensatz zwischen französischem und germanischem Wesen. Der Weg, auf dem man hier einen Schritt weiter gehen wolle, leite auf die Bahnen, welche zuerst zum Empire und vom Empire in den Abgrund führten.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst aber führte aus, daß durch die Ausdehnung der Competenz der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht, einschließlich der gesammten Justizorganisation, thatsächlich die ganze Justizhoheit von dem einzelnen Staate auf das Reich übertragen werde. Damit sei den einzelnen Staaten die Basis ihrer staatlichen Existenz entzogen. Sie hörten auf, Staaten im wirklichen Sinne zu sein und blieben nur einfache Verwaltungskörper. Darin liege die Bedeutung dieses Antrages. Die Hoheitszeichen, wenn die Hoheiten dahin seien, (es bezog sich diese treffende Aeußerung auf den Eifer, mit welchem mehrere Mitglieder des Bundesrathes für das Bild ihrer Fürsten auf den Reichsmünzen aufgetreten waren, während sie bei den

Verhandlungen über diese und ähnliche wesentliche Hoheitsrechte ihrer Fürsten tiefes Schweigen beobachteten) seien ohne Werth. Wie man das innere Staatsrecht bei einem andern Antrage den Einzelstaaten entzogen habe, so jetzt das ganze Privatrecht. Die Consequenz fordere eigentlich, daß man nach Annahme dieses Antrages überhaupt den Fortgang der Legislative in den Einzelstaaten sistire. Er breche auch zugleich die ganze Kraft der Einzelvertretungen, der Landtage, des Herrenhauses in Preußen, des Reichsrathes in Bayern; denn so oft ein Beschluß dieser Körperschaften über einen Gegenstand des bürgerlichen Rechtes der Regierung oder einer Partei im Lande nicht gefalle, würde man die Sache wie an eine höhere Instanz an den Reichstag bringen. Ueberdieß gewährten die Institutionen des Reiches, soweit sie die Legislative beträfen, keinerlei Garantien für eine ruhige, eine stete, eine conservative Legislation. So lange es im Reiche keinen festgeordneten Staatsrath gebe, welcher die Gesetze vorbereitet, so lange die Gesetze nur in Einem Hause, das überdies wesentlich politische Tendenzen verfolge, berathen würden, so lange nicht ein festes Ministerium da sei, welches überall die leitende Hand der Regierung halte, so lange der Bundesrath selbst schweige, wenn die wichtigsten Principien debattirt würden, fehlten alle Garantien einer conservativen Gesetzgebung im Reiche. Auch die Bemerkung, daß das neue Gesetzbuch nach „den modernen Ideen" entworfen werden solle, flöße ihm Besorgniß ein. Er wisse noch immer nicht recht, was diese „modernen Ideen" eigentlich seien. Meistens scheine es ihm, daß es solche seien, welche die Herren von der nationalliberalen Partei sich ausgedacht hätten. Als Beispiel, wie bedenklich die modernen Ideen sein könnten, wurde auf manche Erscheinungen bezüglich

des Eigenthumsrechtes und des Eherechtes hingewiesen. Endlich scheine ihm der Antrag inopportun schon deßhalb, weil der Reichstag eine ganze Reihe legislatorischer Aufgaben habe, so daß es nicht nöthig sei, sie zu vermehren, und aus andern Gründen, welche der Redner noch anführte.

So treffend alle diese Gründe gegen den Antrag sind, so wird er doch, wenn der vorwiegende Einfluß der nationalliberalen Partei noch eine Zeitlang fortdauert, in nicht ferner Zeit durchgeführt werden. Die Majorität des Reichstages hat ihn bereits angenommen und wenn auch die Majorität des Bundesrathes vorerst noch dagegen ist, so wird es doch dem Reichskanzler, welcher ihm geneigt zu sein scheint, ein Leichtes sein, dessen Widerstand mit Beihilfe der nationalliberalen Partei sobald zu brechen, als es ihm beliebt. Darin liegt eine der großen Gefahren für die Zukunft des Deutschen Reiches. Ein allgemeines deutsches Gesetzbuch unter Protection der nationalliberalen Partei, auf dem Boden der „modernen Ideen," wäre ein Gesetzbuch schlechthin im Geiste der Revolution. Nichts berührt aber tiefer das gesammte Rechtsleben eines Volkes als ein allgemeines Rechtsbuch. Der Code Napoléon hat trotz seiner formellen Vollendung den Geist der Revolution mehr in Frankreich verbreitet und in das ganze französische Volk hineingetragen, als die Revolutionen selbst es gethan haben. Ein Gesetzbuch nach „modernen Ideen," ein „Nationalliberaler Code," würde geradeso das innerste Rechtswesen des ganzen deutschen Volkes auf das Tiefste beschädigen.

VII.

Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Eine Reihe wichtiger Gesetzvorlagen sind noch in der ersten und zweiten Session des Reichstages zur Verhandlung gekommen, welche ich nicht besprechen kann, ohne den Umfang dieser Schrift über Gebühr auszudehnen. Dazu gehören insbesondere die Gesetzentwürfe, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen; die Inhaberpapiere mit Prämien; Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste; Bildung eines Kriegsschatzes; Ausprägung von Reichsgoldmünzen; Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen; die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben zu Verpflegung desselben für 1872, 1873 und 1874. Das Dotationsgesetz wurde in den drei letzten Tagen der ersten Session am 13., 14. und 15. Juli, das Gesetz über Bewilligung eines Pauschquantums für die Armee auf drei Jahre im Betrage von über 90 Millionen Thaler gleichfalls in den drei letzten Tagen der zweiten Session am 29. und 30. November und

1. Dezember erledigt. Unmittelbar vorher, also auch gewissermaßen in der letzten Stunde des Reichstages wurde das Strafgesetz gegen die Geistlichen eingebracht und gleich darauf, am 23., 25. und 28. November zum Beschluß erhoben.

Schon die Eile, mit welcher die wichtigsten Gesetze noch am Thoresschlusse eingebracht und in wenigen Tagen zum Beschluß erhoben worden sind, ist nicht zu billigen. Diese hastige Art, Gesetze zu machen, scheint unvereinbar zu sein mit dem Geiste einer besonnenen sachlichen Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten des Volkes. Namentlich ist diese Eile aber tadelnswerth bei einem Strafgesetze, bei der Ergänzung des Strafgesetzbuches. Was ist denn wichtiger als jede einzelne Bestimmung des Strafgesetzes, welches über die persönliche Freiheit und über die Ehre der Staatsangehörigen entscheidet. Mag man die gesetzgebende Intelligenz der Mitglieder des Reichstages noch so hoch anschlagen, so bedürfen sie doch bei wichtigen Gesetzvorlagen einer entsprechenden Zeit, um sich über den Gegenstand hinreichend zu informiren. Zu dieser Information gehört wesenlich Kenntniß der einschläglichen Literatur, des Standes der Wissenschaft bezüglich des vorliegenden Gegenstandes und der betreffenden Gesetzgebung im eigenen Lande und in fremden Ländern. Wer nur nach den dürftigen Motiven des Gesetzes selbst und nach den Debatten im Reichstage sein Votum einrichtet, besitzt kaum je die aus eigener Einsicht entsprungene Ueberzeugung, um ein objectiv richtiges Urtheil zu fällen; er wird vielmehr nach den augenblicklichen Eindrücken einer erregten Debatte sich entscheiden. Zu einer solchen Information gehört aber eine genügende Zeit, welche ohnehin den Abgeordneten, namentlich gegen den Schluß einer Session, wo die Sitzungen sich häufen,

dürftig zugemessen ist. Wie läßt es sich da rechtfertigen, wenn der Bundesrath Gesetze von so großer Tragweite in den letzten Tagen einbringt und wenn dann schneller, wie man ein Kleid macht, ein Gesetz fertig ist, das über Millionen entscheidet oder ganze Klassen von Einwohnern unter Ausnahmegesetze stellt. Bei einer solchen Procedur muß es ja den Schein gewinnen, als wolle man den Reichstag bei den wichtigsten Entschließungen überraschen, und die Gesetze selbst erhalten den Charakter von Gelegenheitsgesetzen, von augenblicklichen Bedürfnissen und Stimmungen eingegeben. Es ist aber eine gefährliche Bahn, Strafgesetze nach momentanen ministeriellen Bedürfnissen zu erlassen.

Nach dem Geständnisse des Bundesbevollmächtigten Staatsminister von Lutz hat die bayerische Regierung, wie er sich ausdrückte, „den Anstoß zur Vorlage" dieses Gesetzes gegeben. Jedenfalls eine sehr zweifelhafte Ehre und ein sehr zweifelhaftes Verdienst. Der Bundesrath hat deßhalb auch dem bayerischen Minister die Vertheidigung desselben allein überlassen. Vom Tische des Bundesrathes hat sich außer ihm nur einmal der preußische Bevollmächtigte im Bundesrath, Geh. Oberjustizrath Dr. Falk (der jetzige Cultusminister) erhoben, um sich über die gestellten Amendements im Namen des Bundesrathes mit wenigen Worten auszusprechen.

Nach der Vorlage des Bundesrathes lautet das Gesetz:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des

Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." Die Berathung im Reichstage hat den Eingang des Gesetzes unverändert gelassen; dagegen wurden die Schlußworte: „In einer Weise ꝛc." so umgeändert: „In einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft." In dieser Fassung erhielt dann das Gesetz auch die Genehmigung des Bundesrathes und wurde als Reichsgesetz publicirt.

Die Motive, mit welchen dieses Gesetz dem Reichstage von Seiten des Bundesrathes vorgelegt wurde, verdienen unsere volle Aufmerksamkeit. Eine genaue Prüfung derselben reicht hin, um zu beweisen, daß dem Gesetze eben hinreichende Motive fehlen und daß es ein Ausnahmegesetz in dem odiosesten Sinne dieses Wortes ist. Als Grund für dieses Gesetz geben sie nämlich an, es solle „eine Lücke des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ergänzen." Das Letztere enthalte im 28. Abschnitte Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte." In Bezug auf Geistliche fänden sich aber nur im §. 337 und 338 zwei Strafvorschriften bezüglich der Einsegnung einer Ehe. „Vorschriften gegen einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen" fänden sich aber nicht. Die Motive weisen dann darauf hin, daß andere Gesetzgebungen derartige Strafvorschriften enthielten, und fahren nach Aufzählung derselben fort: Der Geistliche stehe „vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem

besondern Verhältniß." Der Mißbrauch seines Amtes müsse „daher in Folge der besondern Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefaßt und anders beurtheilt werden als ähnliche, von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen." Die „Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverrathes und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt" könnten hier weniger in Betracht kommen. Ebenso genügten nicht die allgemeinen Bestimmungen des §. 130 und 131 des Strafgesetzbuches gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, sobald es auf Fälle ankomme, in welchen die verpönte Handlung durch Mißbrauch des geistlichen Amtes begangen werde. Die Möglichkeit dieses Mißbrauches könne doch nicht geleugnet werden, da die Träger desselben Menschen seien. Dieser Mißbrauch habe aber einen um so gefährlicheren Charakter, weil der Einfluß der Geistlichen ein weit verbreiteter und tiefer sei und „gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirke, auf dessen Gesinnung und Verhalten am meisten ankomme." Daraus ergebe sich die Berechtigung und das Bedürfniß dieses Gesetzes. Das ist der wesentliche Inhalt der Motive.

Ich bin nun weit entfernt, alle vorstehenden Sätze zu bestreiten; ich erkenne an, daß der Geistliche vermöge seines Amtes dem Staate gegenüber in einem besonderen Verhältnisse steht; daß der Mißbrauch dieser Stellung ein schwereres Vergehen ist, als ähnliche von nicht in gleichem Verhältnisse stehenden Personen begangene Handlungen; daß dieser Mißbrauch möglich; und endlich daß er des Einflusses der Geistlichen wegen, auch

verderblicher ist. Dagegen liegt das Ungerechte und Unwahre dieser Argumentation der Motive in den ersten Sätzen. Das Strafgesetzbuch handelt allerdings im 28. Abschnitt von „Verbrechen und Vergehen im Amte," aber in einer ganz andern Beziehung. Es handelt von Beamten, von Richtern, Schiedsrichtern ꝛc. ꝛc., welche Geschenke nehmen, welche sich bei Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich einer Beugung des Rechtes schuldig machen, welche durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Jemand zu einer Handlung widerrechtlich nöthigen oder vorsätzlich eine Körperverletzung begehen, sich des Hausfriedensbruches schuldig machen, Zwangsmittel anwenden, um Geständnisse zu erpressen, welche einen Schuldigen rechtswidrig der Strafe entziehen, welche bei Aufnahme öffentlicher Urkunden vorsätzlich Verfälschungen begehen, Gelder unterschlagen. Ferner werden Strafen gegen Advocaten, Anwälte verhängt, welche ähnliche Vergehen bei Ausübung ihres Amtes begehen. In diesem ganzen Abschnitte ist aber mit keinem Worte Rede von den Verbrechen und Vergehen dieser Personen „wegen staatsgefährlichem Mißbrauch ihres Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen." Und doch gilt von allen Staatsbeamten und von allen Personen, welche als Lehrer, als Advocaten, als Anwälte, als Aerzte eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft einnehmen, verhältnißmäßig alles das, was die Motive von den Geistlichen sagen. Sie stehen auch „vermöge ihres Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältniß;" ihre Vergehen gegen den Staat durch Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten, durch Verbreitung von Thatsachen zum

Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, müssen gleichfalls anders beurtheilt werden „als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen;“ sie können auch ihre Stellung mißbrauchen, weil sie nicht minder wie die Geistlichen Menschen mit menschlicher Gebrechlichkeit sind; und endlich ist auch ihr Einfluß ein „weitverbreiteter und tiefer, gerade auf denjenigen Theil der Bevölkernng, auf dessen Gesinnung und Haltung am meisten ankömmt.“ Dennoch stehen sie alle in dieser Beziehung, nämlich in Beziehung auf den Mißbrauch ihres besonderen Verhältnisses, in welchem sie zum Staate stehen, durch Angriffe „auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen,“ unter dem allgemeinen Gesetze, während der geistliche Stand bezüglich derselben Vergehen unter ein eigenes Gesetz gestellt wird.

Das begründet aber den Begriff eines Ausnahmegesetzes, wenn Staatsangehörige, welche sich in denselben Verhältnissen befinden, derselben Vergehen wegen nicht nach denselben gesetzlichen Normen gerichtet werden. Daß Staatsbeamte wegen Vergehen ganz anderer Art in ihrem Amte gleichfalls bestraft werden, schließt in dem vorliegenden Falle diesen Begriff also nicht aus, wie die Motive des Bundesrathes in der naivsten Weise vorauszusetzen scheinen. Darin liegt die Ungerechtigkeit dieser Gesetzvorlage und darin liegen die offenbaren Fehlschlüsse in der Begründung derselben. Es ist deßhalb auch lediglich ein trügerischer Schein, wenn die Motive von „einer Lücke“ im Strafgesetzbuche reden in dem Sinne, als ob die Geistlichen bisher eine privilegirte Ausnahmestellung gehabt hätten im Vergleich zu allen Andern,

welche „Vergehen im Amte“ sich zu Schulden kommen lassen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß sie jetzt in eine exceptionelle odiose Stellung versetzt sind. Der geistliche Stand allein wird im Deutschen Reiche bezüglich des Vergehens eines staatsgefährlichen Mißbrauches des Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen nach besonderen Gesetzen beurtheilt und bestraft, während alle andere Staatsangehörige in ähnlichen weltlichen Stellungen, Staatsdiener, Lehrer, Anwälte, Advocaten, Aerzte bezüglich desselben Vergehens nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtet werden.

Was diese Ausnahmestellung der Geistlichen aber bedeuten will, ergeben die Schlußbemerkungen der Motive. Hier wird hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafbestimmungen in §. 130 und 131 hauptsächlich deßhalb gegen Geistliche nicht genügen, weil sie nur solche Handlungen für strafbar erklären, bei welchen „eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen“ vorliegt oder „der Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen.“ Das genüge aber bei Geistlichen nicht, denn „jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen und ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen.“ Das ist also die Lage, in der jetzt der gesammte geistliche Stand in Deutschland sich befindet. Jeder andere Staatsangehörige in jedem Amte und in jeder Stellung kann bei einer strafgerichtlichen Verfolgung über eine öffentliche Erörterung staatlicher Einrichtungen den Einwand der Wahrheit derselben erheben, oder den Nach-

weis führen, daß er nicht die Absicht hatte, dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Nur der Geistliche allein kann sich nicht mehr dadurch rechtfertigen, daß das, was er über Staatseinrichtungen gesagt hat, wahr ist, und daß die Art, wie er es gesagt hat, jede böswillige Absicht ausschließt. So weit geht nach den Motiven die Tragweite dieses Ausnahmegesetzes.

Was nun die Debatte selbst betrifft, so müssen wir zunächst ihren allgemeinen Charakter hervorheben.

– Bei jeder Gesetzvorlage ist naturgemäß die erste Frage, ob ein Bedürfniß zu derselben vorliegt und ob dieses Bedürfniß durch Thatsachen erwiesen werden kann. Bei dem vorliegenden Gesetze hätte also vor allem die Frage in der Debatte geprüft werden müssen, ob die Kanzel durch Angriffe auf den Staat und die Staatseinrichtungen in Deutschland in der That mißbraucht wird, ob dieser Mißbrauch in namhaftem Umfange stattfindet, und insbesondere ob er nicht nur von Parteimännern behauptet wird, sondern eine thatsächliche beweisbare Begründung hat. Diesen thatsächlichen Nachweis hätte zunächst die bayerische Regierung liefern müssen. Aber selbst wenn er von dieser Seite erbracht wäre, so war das für den Reichstag noch kein hinreichender Grund, ein solches Gesetz gegen den gesammten geistlichen Stand anzunehmen. Er hätte dann billigerweise seine Untersuchung auf die anderen Theile des Deutschen Reiches ausdehnen müssen. Einzelne Fälle in einzelnen Landestheilen, veranlaßt durch ganz besondere vorübergehende Ereignisse, können doch nimmermehr hinreichenden Grund bieten, um einen ganzen Stand unter

ein Ausnahmestrafgesetz zu stellen. Diese Hauptfrage ist nun bei der ganzen Discussion vollkommen außer Acht geblieben. Das ist das Merkwürdige und vollkommen Unbegreifliche an derselben. Wenn man in den stenographischen Berichten sämmtliche Reden durchsucht, wird man höchstens drei Fälle finden, in welchen der thatsächliche Nachweis eines Mißbrauchs der Kanzel im Sinne des Gesetzes versucht worden ist. Ich glaube zwar, daß auch diese Fälle nicht zutreffend sind, um das Vergehen zu constatiren, welches dieses Gesetz bestrafen will, und daß deßhalb dieses Gesetz im Reichstage votirt worden ist, ohne daß nur ein einziger Fall eines solchen Mißbrauches der Kanzel bewiesen wäre, welcher juristisch unter dieses Gesetz fallen würde. Wenn aber auch diese paar Fälle als solche Vergehen gegen den Staat anzusehen wären, was würden sie beweisen? Darf man denn die 40,000 katholischen Priester und die große Zahl anderer Geistlichen im deutschen Vaterland unter ein besonderes Strafgesetz stellen, weil drei Priester die Kanzel mißbraucht haben? Wohin würde man kommen, wenn diese Art der Gesetzgebung verallgemeinert würde!

Außer diesen wenigen Fällen ist aber nichts Thatsächliches vorgebracht worden, was mit dem Mißbrauch der Kanzel auch nur zusammenhängt. Die Redner ergingen sich in allgemeinen Declamationen und Redensarten über die gefährlichen Grundsätze der katholischen Kirche, über den jesuitischen Geist des jetzigen Clerus, über die Gefahren der neuen Concilsbeschlüsse ꝛc. ꝛc., welche höchstens wenn sie nicht auf lauter falschen Voraussetzungen beruht hätten, beweisen würden, daß der Mißbrauch der Kanzel

möglich ist, aber nicht daß Mißbrauch der Kanzel stattfindet. Daß natürlich bei dieser Discussion eine kleine Zahl bayerischer Blätter wieder eine sehr große Rolle spielte, versteht sich von selbst. Das ist bereits recipirt und üblich geworden. Man kann alles Beliebige, wenn es zum Nachtheil der Katholiken gereicht, nach dieser Methode schlagend und unwiderleglich mit allgemeiner Zustimmung beweisen, wenn man einige Zeitungsausschnitte, aus zwei oder drei bayerischen Blättern gut ausgewählt, zur Hand hat. Insbesondere muß man solche auswählen, welche recht scharfe Ausdrücke über die Gewaltthätigkeit des Jahres 1866 enthalten. Sie genügen durchaus, um zu beweisen, daß nicht nur alle Katholiken in Deutschland vaterlandslos und Reichs- und Preußenfeinde sind, sondern auch daß alle Geistlichen in Deutschland die Kanzel mißbrauchen zum Umsturz der staatlichen Verhältnisse. Dieser Gedankengang war eigentlich der nervus rerum in der Argumentation der Vertheidiger des Gesetzes. Er prägte ihr ihren Charakter auf.

Wir wollen nun ihre Reden selbst in's Auge fassen, um die Richtigkeit des eben Gesagten nachzuweisen. Dabei können aber nur die Reden der eigentlichen Protectoren des Gesetzes in Betracht kommen, nämlich des bayerischen Ministers von Lutz und der drei bayerischen Abgeordneten, welche ihm zur Seite standen. Außer ihnen haben noch einige protestantische Abgeordnete für das Gesetz gesprochen, welche jedoch mit einziger Ausnahme des Abgeordneten Dr. Gneist eine würdige Objectivität bewahrten. Es hatte fast den Schein, als ob sie nicht so sehr aus Eifer für die Sache selbst, als vielmehr aus einer ge-

wissen freundlichen Rücksicht für ihre bayerischen Collegen das Wort ergriffen, um diese nicht ganz isolirt zu lassen. Von allen Katholiken des Reichstages sprachen, wenn man von dem gleichfalls bayerischen Abgeordneten Herz absieht, welcher einen eigenen Standpunkt einnahm und für das Gesetz deßhalb stimmte, weil er darin die Ankündigung eines „entschiedenen Kampfes des Deutschen Reiches gegen den Ultramontanismus und Jesuitismus" und bei seiner eigenthümlichen Ideenassociation einen entfernten Hoffnungsstrahl für die obligatorische Civilehe erkannte, nur jene vier Bayern für das Gesetz. Ihre Reden haben, wie der Abgeordnete v. Mallinckrodt richtig hervorhob, einen eigenen Typus, und die drei Abgeordneten haben sich, wie dasselbe verehrte Mitglied bemerkte, ganz „in die Anschauungen des Urhebers der Gesetzvorlage, des Herrn Ministers von Lutz, vertieft und damit identificirt." Diese Redner zeichneten sich auch durch einen hohen Grad von Erregtheit und Leidenschaftlichkeit aus, der sofort herausfühlen ließ, daß es sich hier um die Vertheidigung einer Parteisache handle.

Wenden wir uns zuerst den Reden des bayerischen Staatsministers von Lutz zu.

Er leitete seine Rede bekanntlich mit der geistreichen Bemerkung ein, daß, wenn es im Nachbarhause brenne, die Weiterverbreitung des Brandes nicht ausgeschlossen sei. Wenn daher die Gegner, gegen welche er kämpfe, erst in Bayern den Sieg errungen haben würden, so würden sie sich mit ihrem Erfolge nicht begnügen; sie würden ihre Expeditionen weiter führen, ihren Truppen andere Wege anweisen. Dabei deutete er sogar auf Elsaß und Lothringen

hin. Daraus folgerte er die Nothwendigkeit, daß das Reich Bayern zu Hilfe eilen müsse.

Hier wäre nun gewiß die erste Frage gewesen, ob es denn in Bayern „brenne," und wer die Schuld an diesem Brande trage. Bei dieser Untersuchung hätte sich vielleicht ergeben, daß nicht die Geistlichen auf der Kanzel, sondern ganz andere Herren die eigentlichen Brandstifter sind. In der ganzen Welt gibt es vielleicht kein loyaleres Volk als das bayerische; was muß da verbrochen worden sein, daß es „brennt," daß ein bayerischer Minister nach Berlin reisen muß, um Hilfe gegen den ausgebrochenen Brand zu requiriren. Vielleicht hätte ihm bei dieser Untersuchung der im Constitutionalismus weiter fortgeschrittene Reichskanzler Belehrung über die Nothwendigkeit einer Majorität in constitutionellen Staaten und über die Folgen geben können, welche eintreten, wenn eine Regierung sich im Interesse gewisser Parteidoctrinen an dem Geiste eines Volkes versündigt. Selbst der Abgeordnete Völk hätte dem Minister werthvolle Aufschlüsse über die Anstifter des Brandes in Bayern geben können, da er in seiner Rede das schätzbare Geständniß ablegte: „Die erste Agitation gegen die bayerische Staatsregierung datire sich her von der Agitation gegen das Schulgesetz." Seine Bemerkung, daß das letztere „so bescheiden" gewesen und „so wenig Rechte des Staates in Anspruch genommen" habe, kann die Thatsache nicht durch Phrasen zudecken, daß in der Schulfrage die größten Kämpfe der Zeit liegen, und daß die „wenigen Rechte," welche der Staat in Anspruch nimmt, darin bestehen, daß er eben „alle" Rechte über die Schule fordert. Solche offenbare Wahrheiten sollten sich ehrliche Gegner einfach eingestehen

und nicht die Tragweite der größten Prinzipienkämpfe durch Redensarten zu verhüllen suchen. Wenn daher die Schulfrage in Bayern eine große Aufregung hervorgerufen hat, so sind die Brandstifter nicht jene, welche sich gegen die Experimente des modernen Liberalismus wehren, sondern es sind jene, welche mit der Schulfrage den ganzen Einfluß der Kirche auf die Erziehung der Jugend im vollsten Widerspruch mit der Geschichte und dem bestehenden Rechte in Frage stellen. Wie kann man es bei dieser offenen Sachlage wagen, die Kanzel für diese Brandstiftung verantwortlich zu machen.

Prüfen wir nun den Inhalt der Rede selbst, welche Minister von Lutz am 23. November zur Einführung des Strafgesetzentwurfes gehalten hat, insbesondere seine Beweise für denselben. Die einzige Frage ist hier: Hat Herr v. Lutz bewiesen, was er beweisen mußte, daß nämlich die Kanzel in Bayern mißbraucht worden ist durch Besprechung der Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise? Wie hat nun Herr v. Lutz dieselbe gelöst?

Der „Kern der Sache," hob der Herr Minister an, sei: „Wer Herr im Staate sein soll, die Regierung oder die römische Kirche." Kein Staatswesen habe Bestand, „in welchem zwei Regierungen neben einander bestehen, noch viel weniger dann, wenn die beiden Regierungen sich unter einander bekriegen." Ein solcher Zustand trete aber „sehr leicht" ein in Staaten, „welche den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben" seien. In solchen Staaten bestünden „in Wahrheit zwei Regierungen neben einander, und wenn die weltliche Regierung sich nicht einfach der

Kirche unterwirft, stehen sie einfach gegen einander.“ Der Nachweis dieser Behauptungen sei leicht. Die Kirche vindicire sich das Gebiet des Glaubens wie der Sitte. Zu dem Gebiete der Sitten rechne aber die Kirche direct oder indirect „alle Beziehungen der Menschen zu einander.“ Der Herr Minister suchte den Nachweis sogar an den Finanzgesetzen zu führen, über die eventuell sich die Autorität der Kirche erstrecken könne. Später kam ihm der Abgeordnete Dr. von Schauß zu Hilfe und las aus einem Compendium der Moraltheologie das Inhaltsverzeichniß vor, worauf ihm der Abgeordnete von Mallinckrodt die treffende Antwort gab, daß dieser Nachweis viel leichter und viel kürzer aus den Zehn Geboten, insbesondere auch aus dem Gebote: „Du sollst nicht begehren des Nächsten Haus, Knecht, Magd, Ochs, Esel und Alles, was sein ist,“ geführt werden könnte. Solche Gebote müssen Herrn von Lutz mit Schrecken erfüllen. Daraus aber folge, fuhr von Lutz fort, daß Einheit im Staate nach dieser Auffassung nur möglich sei durch einfache Unterwerfung der weltlichen Regierung unter die kirchliche.

Der Staat könne sich diesen Schlußfolgerungen nicht unterwerfen. Er müsse sich dagegen schützen. Was er hier von den Absichten und Anschauungen der Kirche sage, sei auch nichts Neues; „alte Theorien sind es, von denen ich hier spreche.“

Der Staat schütze mit seiner Gewalt die Autorität der Kirche. Dem gegenüber vindicire sich „die Kirche das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat.“

Wie sei da zu helfen? Etwa durch Pflege und Ausbildung des placetum regium, des recursus ab abusu? Er

glaube nicht. Der moderne Staat müsse volle Gewissensfreiheit gewähren; daraus folge, daß kein „Cultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied einer Kirchengemeinde anzuerkennen ist und wer nicht.“ Daraus folge, „daß kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf und wer nicht. Das gebe ich Alles zu.“ Diese Worte des Herrn von Lutz haben uns überrascht; wir begreifen nur nicht, wie er damit sein Verfahren in Bayern in Einklang bringen kann, wo er das absolute Gegentheil thut und die Pfarrer, welche von ihren Bischöfen excommunicirt sind, dennoch als rechtmäßige Mitglieder der Kirche in Ausübung ihrer geistlichen Funktionen gegen den Bischof schützt.

Der Staat müsse vielmehr aus diesen Gründen selbst „sein Gebiet abgrenzen“ und es schützen. Dieß könne geschehen „durch Aufrichtung eines Systemes von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff.“ Ein solches Bollwerk sei nun das vorgeschlagene Gesetz.

Man könne dagegen etwa den Einwand erheben, da es sich hier um „alte Theorien“ handle, so liege kein Grund vor, „jetzt in der Gesetzgebung Neuerungen zu machen.“

Zwei Gründe hätten aber die Sachlage wesentlich verändert, erstens daß man in neuerer Zeit neuen Anlauf nehme, um jene „alten Theorien“ wieder in's Leben einzuführen. Der Clerus habe sich seit mehreren Decennien förmlich umgestaltet; es sei nicht mehr der Clerus, den er in seiner Jugend gekannt habe. An dessen Stelle sei ein Clerus getreten, „der im Wesentlichen das Ebenbild des Jesuitismus“ sei. In unzähligen Reden erfolgten Angriffe auf die weltliche Regierung. Auf die Fragen: wann? wo? wie? gab natürlich der

Miniſter keine Antwort. Ohne Zweifel rechnet Herr von Lutz zu dieſen Reden jede Predigt, in welcher ein eifriger Prieſter für die chriſtliche Schule eintritt. Dabei erfolgten dieſe Angriffe, „als wenn die Verbindung der Kirche mit den Maſſen wirklich beſtände," und „mit einer unleugbaren Schmeichelei gegen die Maſſen und gegen die Empfindungen der Maſſen."

Der zweite Grund für dieſes Bollwerk „ſei das Dogma von der Infallibilität des Papſtes." Jene alten Theorien ſeien früher nur Lehrmeinungen geweſen; jetzt ſei es anders, „jetzt kann man eine ſolche Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären und den betreffenden Katholiken bleibt nichts anders übrig, als die Wahl zwiſchen ſeinem Glauben oder dem Gehorſam gegenüber der Regierung." Dann wagte Herr von Lutz, im Anſchluß an dieſen Gedanken über den „Bedarf" der Dogmen, die katholiſche Kirche vor dem Reichstage mit folgenden Worten zu beſchimpfen: „Es iſt die einfachſte Sache von der Welt — ein Kind kann ſie begreifen; man erklärt alle Angelegenheiten, auch die Staatsangelegenheiten vom reinſten Waſſer für Dinge, die dem Gebiete der Sitten anheimfallen und daher dem Kirchenregimente unterſtellt ſind; man ſagt, daß man das Recht habe, alle dieſe Sachen nach Bedarf als Glaubensſätze feſtzuſtellen; thut dieß nach Bedarf, verlangt dann von der Regierung, daß ſie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Geſetze der Religion einnehme" ꝛc.

So und unter ſolchen Umſtänden iſt doch die Lehre der katholiſchen Kirche von einem Manne, der noch den Schein an ſich trägt, ein Sohn der Kirche zu ſein, noch niemals entſtellt worden, wie von dieſem bayeriſchen Cultusminiſter

vor dem deutschen Reichstage und vor dem protestantischen Norden. Jedes Wort ist hier Unwahrheit. Wer sagt denn, daß alle Angelegenheiten, „auch die Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser," weil sie mit den Sitten zusammenhängen, nach Bedarf als Glaubenssätze erklärt werden dürfen und daß dies wirklich geschehe? Wie kann man schmählicher die Lehre der Kirche entstellen! Hat denn nicht die Kirche zuletzt noch auf dem Concil feierlich erklärt, daß sie nur jene geoffenbarten Wahrheiten als Glaubenssätze verkünden darf, welche von den Aposteln herstammen und von dem Worte Gottes und der Erblehre als solche bezeugt sind. Nichtkatholiken werden annehmen, daß die Kirche sich bei der Untersuchung, ob eine Lehre von den Aposteln stammt und von der heiligen Schrift und der Tradition bezeugt wird, irren kann, aber auch sie können, wenn sie wahr sein wollen, nicht die Lästerung aussprechen, daß die Kirche „nach Bedarf" Glaubenssätze macht. Was der bayerische Cultusminister vor dem protestantischen Norden von unserer heiligen katholischen Kirche aussagt, ist nicht ihre Lehre, sondern ein Zerrbild, wie es ihre erbitterten und leidenschaftlichen Feinde ausmalen. Das hat vor einigen Jahren Ronge und sein Anhang gesagt; das wiederholt jetzt Herr von Lutz und die abgefallenen Priester in Bayern. Jeder andere Vorwurf gegen die Kirche läßt sich an Schwere gar nicht mit dem vergleichen, den hier Herr von Lutz erhebt, daß nämlich in der Kirche Dogmen „nach Bedarf" gemacht werden. Mit welcher Stirne kann ein solcher Mann sich noch einen Katholiken nennen.

Zum Schlusse machte Herr von Lutz noch das gleichfalls werthvolle Eingeständniß: „Meine Herren, ich gestehe offen, ich lege den größten Werth, was den Gesetzentwurf

betrifft, darauf, daß er demjenigen Theile der Geistlichkeit, welchem das von mir geschilderte Getriebe bis in's Herz hinein zuwider ist, einen Schutz gewährt." Herr von Lutz legt also nicht, wie er vorher gesagt, das größte Gewicht bezüglich des Gesetzes darauf, daß es ein Bollwerk für den Staat zur Abwehr der Angriffe der Kirche ist, sondern vielmehr darauf, daß es ein Bollwerk für rebellische Priester ist, um sich gegen ihre rechtmäßige geistliche Autorität decken zu können. Hier hat Herr von Lutz offenbar einen Herzensgedanken enthüllt, da auch die übrigen bayerischen Abgeordneten, welche ihm secundirten, diesen Gedanken wiederholt ausgesprochen haben. Man will die Einheit der Kirche zerreißen und nach dem alten Grundsatze: Divide et impera! Priester von Priester scheiden. Man wird bei diesem Bestreben an dem Geiste des bayerischen Clerus zu Schanden werden.

Außer dieser Rede hat Herr von Lutz vor der Abstimmung bei der zweiten Berathung des Strafgesetzes eine weitere gehalten. Da sich in derselben die gleichen Gedanken wiederholten, so kann ich mich darauf beschränken, nur hervorzuheben, daß er erstens Bellarmin citirte, ohne auch nur anzudeuten, daß dieß ein Schriftsteller ist, der bereits vor 300 Jahren gelebt hat, und zwar mit Weglassung eines Satzes, welchen der Abgeordnete Moufang später anführte und wodurch die Aeußerung Bellarmin's, worauf von Lutz sich berief, einen ganz anderen Sinn erhält. Zweitens ist von dieser Rede zu bemerken, daß von Lutz in ebenso unverantwortlicher Weise das Schema de Ecclesia, welches beim Concil vorgelegen hatte und schon an sich als vorläufiger Entwurf für die

Berathungen des Concils gar keine Autorität hat, gänzlich falsch citirt hat. Er hatte dieses Citat, wie er, gedrängt von dem Abgeordneten von Mallinkrodt, eingestehen mußte, den berüchtigten Römischen Briefen der „Allg. Zeitung“ entnommen. Er hatte es früher schon in der bayerischen Kammer ausgebeutet bei der Antwort auf die Interpellation des Abgeordneten Herz und als er es jetzt wiederum zum Beweise seiner „alten Theorien“ in dem Reichstage verwerthen wollte, mußte er sich von zwei Abgeordneten, von Mallinkrodt und dem Abgeordneten Moufang, öffentlich den Vorwurf machen lassen, daß sein Citat, so wie er es gebracht hatte, gar nicht in dem Schema vorkomme, daß es eine ganz willkürliche Composition von Bruchstücken sei, welche im Zusammenhange einen ganz anderen Sinn haben.

Wenn wir uns jetzt fragen, was denn alle diese Expektorationen des Ministers von Lutz für den Beweis, daß die Kanzel in Bayern mißbraucht worden ist durch Besprechungen „der Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise,“ an Thatsachen erbracht haben, so findet sich auch nicht der Schatten eines thatsächlichen Nachweises. Die ganze Rede besteht aus Anschuldigungen und Anklagen gegen die katholische Kirche, aus ununterbrochenen Mißdeutungen ihrer Lehren und ihrer Bestrebungen, ganz im Sinne der Rongeaner, des Protestantenvereins und ihrer Gesinnungsgenossen in der Presse. Die einfache logische Folgerung der Ausführungen des Herrn von Lutz führt daher nicht zu einem Strafgesetze gegen Geistliche, sondern zu einem Gesetze auf Unterdrückung

der katholischen Kirche im Deutschen Reiche. Wenn darauf seine Gesetzvorlage gerichtet gewesen wäre, dann hätte seine Rede Sinn und Verstand gehabt. Daß es in einem Lande „brennt," wo ein solcher Gegner der katholischen Kirche das Cultusministerium führt, ist wahrlich nicht zu wundern. Da muß es freilich so lange brennen, bis der letzte Katholik in Bayern seinem katholischen Glauben entsagt und Gesinnungsgenosse des Herrn von Lutz und seiner drei Mitredner geworden ist.

Gehen wir nun zu den anderen Rednern über, welche Herrn von Lutz zur Seite standen. Wir können mit ihnen schneller fertig werden, da sie sich so tief in die Denkweise ihres Ministers versenkt haben, daß sie kaum einen neuen Gedanken vorbrachten und nur die ministerielle Rede hie und da amplificirten.

Der nächste war der Abgeordnete Fischer (Augsburg). Halten wir wieder die Frage im Auge, ob er über den Mißbrauch der Kanzel im Sinne des Gesetzentwurfes irgend Thatsächliches vorgebracht hat.

Sein Hauptgedanke war, daß „die juristische Rechtfertigung" der Gesetzvorlage für ihn im §. 167 des Strafgesetzbuches liege. Derselbe heißt: „Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bebestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." Der

hier gewährte Schutz des Gottesdienstes sei ein vom Staate bewilligtes Privileg und gebe ihm das Recht, den Mißbrauch desselben durch Strafgesetze zu verhindern. Zwar könne man nicht sagen, daß schon deßhalb der Erlaß eines solchen Strafgesetzes nöthig sei, weil dieses Privileg mißbraucht werden könne. Dagegen sei es jetzt eine „offenkundige Thatsache," daß dieser Mißbrauch „täglich" getrieben werde und diese offenkundige Thatsache gebe nicht nur die Berechtigung, sondern die dringende Veranlassung, die Lücke in der Strafgesetzgebung auszufüllen.

Was ist nun von dieser „juristischen Rechtfertigung" des Abgeordneten Fischer zu halten. Was die „offenkundige Thatsache" des Mißbrauchs der Kanzel im Sinne des Gesetzes (und nur von diesem Mißbrauch kann hier die Rede sein) betrifft, so muß man sich durch ähnliche Aeußerungen dieser Partei der Abgeordneten aus Bayern nicht zu sehr erschrecken lassen. Wir werden gleich sehen, welche Beweise er für diese „offenkundige Thatsache" bringt. Was dagegen die „juristische Rechtfertigung" angeht, so würde sie gewiß, wenn ein Mitglied des Centrums sich ihrer bedient hätte, die allgemeinste Heiterkeit veranlaßt haben. Der Abgeordnete Fischer übersieht erstens, daß es sich hier zunächst gar nicht um einen Schutz für den Geistlichen handelt, sondern für den Gottesdienst selbst, d. h. für das zum Gottesdienst versammelte Volk. Er übersieht zweitens, daß dieser Schutz sich unmittelbar gar nicht auf das bezieht, was der Geistliche auf der Kanzel spricht, indem er für jedes Wort den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist und nach ihnen bestraft wird, wenn er sie verletzt. Er übersieht drittens, daß überhaupt Rechtsschutz kein Privileg ist, sondern das Wesen und die Pflicht des Staates. Der

Staat schützt das Leben, die Gesundheit, die Ehre, das Eigenthum seiner Angehörigen, ohne daß je dieser Schutz als Privileg angesehen worden ist. Wie sollte es da ein Privileg sein, wenn er auch die Religion und den Gottesdienst des Volkes schützt? Das ist die „juristische Rechtfertigung" des Herrn Fischer.

An diese Deduction schloß derselbe Herr in seiner Rede eine zweite, welche nicht weniger interessant ist. Er versuchte nämlich nachzuweisen, daß dieser Mißbrauch der Kanzel auch deßhalb unter ein ergänzendes Strafgesetz gestellt werden müsse, weil er äußerst gefährlich sei. „Ein großer Theil des katholischen Clerus" habe sich nämlich „in die Dienste einer solchen Partei begeben, die nicht mehr auf dem Boden des Staates steht." Diese wichtige Entdeckung, die gewiß einem Polizeimanne des alten Polizeistaates zur Ehre gereichen würde, wurde nun des Weiteren breit getreten. Er resumirte dann noch einmal diesen Gedanken gegen den Schluß in dem Satze: „Gegenwärtig, meine Herren, ist die Kirche — ich spreche da von den Gliedern der katholischen Hierarchie — schon herabgesunken auf den Standpunkt einer politisch-agitatorischen Partei, und insoweit das noch nicht geschehen ist, besteht die große Gefahr, daß der Rest sehr bald dahin folge." Diese Partei aber sei die „ultramontane Partei," sie stehe nicht mehr „auf dem Boden des Reiches," ja sie sei „eine cosmopolitisch-revolutionäre Partei." Was mußten doch wohl die Abgeordneten aus dem Norden Deutschlands bei solchen Mittheilungen des Herrn Abgeordneten aus Augsburg über die katholische Kirche und über die Zustände in Bayern denken! Ich glaube aber kaum, daß sie durch diese Gefahren sehr erschreckt worden sind und daß sie ihre katholischen Mitbürger in Norddeutschland

ſchon lange genug kennen gelernt haben, um die Uebertreibungen der Gehilfen des Cultusminiſters von Lutz herauszufühlen.

Und welche Beweiſe hat nun der Abgeordnete Fiſcher für dieſe exorbitanten Behauptungen und für die „offenkundigen Thatſachen“ über den Mißbrauch der Kanzel, der täglich getrieben werde, erbracht? Erſtens citirt er eine Stelle aus dem Münchener „Volksboten“ gegen die Politik Preußens im Jahre 1866; dann zweitens eine Stelle aus derſelben Nummer deſſelben Blattes; drittens wieder einen Artikel dieſes Blattes aus demſelben Monate und endlich einen vierten Artikel aus dem Jahre 1870. Alle dieſe Stellen waren mit großer Klugheit ausgewählt. Es waren, mit Ausnahme der letzten, lauter Kaftſtellen gegen die Ungerechtigkeit der preußiſchen Politik im Jahre 1866 — alſo ganz geeignet, um das preußiſche patriotiſche Gefühl in der Debatte für ſich zu gewinnen. Zwiſchendurch rief er dann mit Pathos: „Alſo Vernichtung Preußens!“ Das ſind alle Beweiſe, die Herr Fiſcher für ſeine ſchweren Anklagen gegen die Geiſtlichen ſeiner Heimath vorgebracht hat, und ſo hat er ſich ganz würdig bezüglich des Beweisverfahrens ſeinem Cultusminiſter angeſchloſſen. Statt Mißbrauch der Kanzel zu beweiſen, redet er von Mißbrauch der Preſſe und ſtatt ein Strafgeſetz gegen die Preſſe zu beantragen, beantragt er ein Strafgeſetz gegen die Kanzel. Dabei mochte er wohl fühlen, daß er eigentlich ganz in die Rolle eines Denuncianten der Preßfreiheit fiel und daher kamen die Bemühungen, zwiſchendurch ſeine freiheitliche Geſinnung anzupreiſen: „Ich bin ein Anhänger der unbedingteſten Freiheit der Bewegung.“ Ein ſonderbarer Widerſpruch in dem Munde eines Mannes, welcher in demſelben Augenblick, wo er ſie

aussprach, bemüht war, seinen Gegnern, nämlich den Geistlichen der katholischen Kirche, die „Freiheit der Bewegung" durch ein Ausnahmestrafgesetz zu entziehen.

Zwei andere ministerielle Gedanken durften aber in dieser Rede nicht fehlen. Auch er sprach von der versuchten „Aufreizung der Massen" und wagte dabei eine Stelle aus meinen Schriften zu citiren, die nur beweist, wie weit diese Partei in der Entstellung des natürlichen Wortsinnes geht, um ihre Zwecke zu erreichen [1]). Diese angeblichen Freunde

---

1) Der Abgeordnete Fischer hat hier mit meiner Schrift: „Die Arbeiterfrage und das Christenthum" ganz ähnlich gehandelt, wie sein Minister mit dem Concilsschema über die Kirche, indem er erstens durch Auslassung eines ganz wesentlichen Satztheiles meine Worte verstümmelt, indem er zweitens dem Citate selbst eine willkürliche Deutung gibt, welche der Zusammenhang ganz ausschließt. Er citirt nämlich aus jener Schrift folgende Stelle: „Warum soll denn um des Himmels willen diese Majestät des Volkswillens auf einmal vor dem Geldbeutel der reichen Liberalen stehen bleiben? Daß auf einmal vor dem Geldbeutel dieser Millionäre die neue Weltordnung wie verzaubert stehen bleiben müßte! — Nein, nein, dafür wird Gott sorgen, daß es nimmer geschehe;" und macht dazu folgende Bemerkung: „Meine Herrn, Sie haben heute auch schon gehört, daß von den Leitern jener gekennzeichneten klerikalen Bewegung sogar speculirt werde auf eine Aufreizung der Massen, um unter Umständen noch in anderer Weise als durch die Agitation in der Kirche und in den Gemüthern thätig zu werden. Es ist das durch Zurufe aus Ihrer (zum Centrum) Mitte sehr lebhaft bestritten worden. Nun erlauben Sie mir doch, daß ich Ihnen nur einen ganz kurzen Satz mittheile, den ein volkswirthschaftlicher Schriftsteller einmal geschrieben hat, der in gewissen Familienbeziehungen zu dem geehrten Mitgliede für Tauberbischofsheim steht, und Sie werden mir dann zugeben, daß denn doch in dem Aussprechen solcher Sätze aus solchem Munde eine gewisse Beziehung zwischen der klerikalen Bewegung und der Speculation auf die Aufreizung der Massen zu erblicken ist. Es existirt ein volkswirthschaftliches Schriftchen, das „über die Arbeiterfrage und das Christenthum," über das Lassalle'sche Problem sich verbreitet. Es kommt hierin unter Anderm ein nicht uninteressanter Satz vor, der an eine bestimmte Adresse

der Freiheit kommen noch dahin, daß man nicht mehr vom Volke reden, daß man nicht mehr die Interessen des Arbeiter-

---

gerichtet, ja immerhin unter gegebenen Verhältnissen seine Wirkung thun mag." Nachdem er dann die obige Stelle citirt hat, schließt er: „Der volkswirthschaftliche Schriftsteller ist gegenwärtig Bischof von Mainz."

Um nun die Verstümmelung des Citates selbst und die Sinnentstellung desselben nachzuweisen, will ich den Abschnitt, in dem der citirte Satz S. 74 vorkömmt, mittheilen, die citirten Worte selbst aber mit gesperrter Schrift hervorheben. Er kömmt vor in einer Untersuchung über die Rechtmäßigkeit des von Lassalle geforderten Staatszuschusses für die Arbeiter und lautet: „Wenn es nämlich keinen persönlichen Gott gibt, oder wenn es wahr ist, daß die Frage über die Existenz Gottes noch ein wissenschaftliches Problem ist; wenn also der Standpunkt sämmtlicher europäischen Regierungen, die auf allen Lehrkanzeln der Hochschulen unserer gesammten deutschen Jugend diese Frage als Postulat der Wissenschaft in Zweifel ziehen lassen, wenn der Materialismus und der Pantheismus berechtigt sind; wenn alle Jene, die da dem Freigemeindlerwesen huldigen, wenn die große liberale Partei Recht hat, so ist das ganze Privateigenthumsrecht mit allen Gesetzen, die dasselbe reguliren, lediglich und ausschließlich ganz und gar Menschenwille und nichts als Menschenwille, und ich sehe nicht ein, welches gegründete Bedenken man dann erheben will, wenn die Masse der Menschen, die kein Eigenthum besitzen, einmal durch Majorität den Beschluß faßt, daß die Besitzenden ihnen einen Theil als Anleihe überlassen sollen. In diesem Falle kann es nicht ausbleiben, daß sie später noch weiter gehen, und statt der Anleihe einen Theil als Eigenthum fordern. Das kann sogar geschehen, ohne deßhalb das Naturgesetz des Eigenthumsrechtes zu bestreiten, und in Folge einer so beliebten Deutung desselben. Es hängt dann Alles von der Majorität ab und sie hat namentlich auch über die Frage der Erbfolge des Eigenthums, das heißt darüber zu entscheiden, ob und inwiefern das Naturgesetz die Anerkennung des Erbrechtes des Eigenthums mit sich bringt. Der sogenannte moderne Staat steht grundsätzlich ganz und gar auf diesem Standpunkt. Wie kann man glauben, daß man die Consequenzen desselben bezüglich einer Umgestaltung des Eigenthumsrechtes aufhalten kann? Die ganze Partei, die jetzt die Presse und alle Ständeversammlungen beherrscht, verkündigt uns ja ohne Unterlaß dieses heilbringende Grundgesetz des neuen Staates, daß ohne Rücksicht auf die Vergangenheit, ohne Rücksicht auf frühere Verträge, insbesondere

ſtandes gegenüber den Kapitalbeſitzern beſprechen darf, ohne wegen Verbindung mit den Maſſen, wegen revolutionärer

---

und vor Allem ohne Rückſicht auf das, was der chriſtlichen Kirche gebührt, nur mehr Recht iſt, was die Ständeverſammlung per majora entſcheidet. Selbſt die Mitwirkung einer königlichen Gewalt und einer Erſten Kammer betrachtet ſie als eine antiquirte Abnormität, die der Fortſchritt baldmöglichſt über den Haufen werfen muß, und ſie hat auch darin vollkommen Recht, wenn jene Profeſſoren Recht haben, die Fürſten und Könige dem deutſchen Volke zu Lehrern gegeben haben. Die abſolut nothwendige Conſequenz dieſes ganzen Syſtems iſt: eine Kammer — und was dieſe eine Kammer beſtimmt, iſt Geſetz, und wer ſich dagegen auf ſein Gewiſſen, auf ſeinen Glauben, auf hergebrachtes Recht, auf Chriſtus und Gott beruft, iſt Hochverräther, er ſündigt gegen die Majeſtät des Volkswillens. Warum ſoll denn aber ums Himmels willen dieſe Majeſtät auf einmal vor dem Geldbeutel der reichen Liberalen ſtehen bleiben? Wenn ſie das Recht hat, unſer Gewiſſen mit Füßen zu treten, unſeren Glauben zu verhöhnen, Gott und Chriſtus zu läugnen, ſo wäre es doch unausſprechlich lächerlich, behaupten zu wollen, daß auf einmal vor dem Geldbeutel der Millionäre dieſe neue Weltordnung wie verzaubert feſtſtehen bleiben müßte. Nein, nein! davor wird Gott ſorgen. Das wird nimmer geſchehen. Wir müſſen die Conſequenzen unſerer Prinzipien bis zum letzten Tropfen austrinken, mögen die Tropfen noch ſo bitter ſein. Wenn dieſe liberalen Majoritäten mit der Souverainetät ihres Willens die tauſendjährige Stellung der Kirche mit Hohn wegdecretiren und unſer chriſtliches Gewiſſen in allen ſeinen Faſern kränken dürfen, dann werden bald andere Majoritäten nachkommen, die ganz und gar auf demſelben Boden und mit derſelben Majorität, nicht nur Millionen als Subſidien für die Arbeitervereine, ſondern noch ganz andere Dinge fordern werden. Vom Standpunkt der liberalen Partei und jener Wiſſenſchaft, die im Namen der Regierung von ſo vielen Lehrkanzeln gelehrt wird, iſt daher, was die Gerechtigkeit der von Laſſalle vorgeſchlagenen Maßregeln angeht, wohl ſicherlich gar kein Bedenken zu erheben. Es iſt vielmehr nur ein unendlich beſcheidener Anfang ganz anderer Dinge, die da kommen müſſen."

Der Grundgedanke dieſer Stelle iſt alſo: der Liberalismus, welcher von jeder Religion bei der bürgerlichen Ordnung abſieht, führt zu dem Socialismus und Communismus und hat in ſich keine hinreichenden Gründe, um den Forderungen der letzteren Theorien auf

Aufwiegelung denuncirt zu werden. Die Polizei des Liberalismus geht schon jetzt über die des Absolutismus weit hinaus. Der bayerische Cultusminister und seine Genossen geben dazu in ihren Reden recht treffende Belege. Außerdem legte Herr Fischer in Anschluß an den Herrn Minister das Geständniß ab, daß die Gesetzvorlage dazu dienen solle, den Clerus zum Ungehorsam gegen seine Oberhirten zu verleiten. Es gäbe noch eine große Anzahl von Clerikern, welche mit Widerwillen und Seufzen das Joch ertragen, das ihnen die Agenten des römischen Jesuitismus auferlegten. Ein lebhaftes Bravo belohnte ihn natürlich für diesen Ausfall gegen die Kirche. Es war immer ein Schmeicheln in diesen Reden, theils für die patriotischen preußischen Empfindlichkeiten, theils für alle antikatholischen protestantischen Gefühle. Das war die Moral, die durch diese Rede ging.

An den Abgeordneten Fischer schloß sich unter den bayerischen Gehilfen des Cultusministers der Abgeordnete Dr. von Schauß an. Während er redete, machte eines der geistreichsten und redegewandtesten Mitglieder der nationalliberalen Partei die Bemerkung: „Jetzt ist die Debatte so tief herabgekommen, daß sie sich nicht mehr erheben kann.“ Das mag wohl das Gefühl vieler unserer Gegner während dieser Rede gewesen sein. Dr. von Schauß hat von Allem in der Welt gesprochen, nur nicht von dem, was zur Sache, was zu dem

---

die Dauer Widerstand zu leisten. Und auf diese Auseinandersetzung hin nimmt der Abgeordnete Fischer keinen Anstand, vor dem Reichstag die Anklage zu erheben, daß die klerikale Partei auf „die Aufreizung der Massen“ speculire, und im Interesse dieser Anklage das Citat in unverantwortlicher Weise zu verstümmeln.

Beweise gehörte, daß die Kanzel im Sinne des Gesetzes mißbraucht worden ist. Es gibt zwei Arten von Rednern: die Einen wenden sich an die Leidenschaften, an die Antipathien, die Andern an den Verstand, an das Denkvermögen ihrer Zuhörer. Es ist ein großer Vorzug des Reichstages, daß die letzte Art von Rednern durchaus vorwiegt. In der Rede des Herrn Dr. von Schauß war dagegen kein Fünkchen eines objectiven Gedankens, sondern lediglich eine Anhäufung unzusammenhängender Dinge, die auf den Effect und auf Zuhörer berechnet war, welche die katholische Kirche nicht kennen und überaus geneigt sind, Vorurtheilen zu huldigen.

Da der Herr Minister von einem „Kern der Sache" gesprochen hatte, so durfte auch bei ihm ein solcher „Kern" nicht fehlen. Für ihn lag in dieser Gesetzvorlage nicht mehr und weniger als „der Kern einer deutschen Culturbestrebung." Da kann man doch des Gedankens sich nicht entschlagen:

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

Die Annahme dieses Artikels sei „eine große Manifestation gegenüber der römischen hierarchischen Partei." Während der ganzen Rede wiederholte es sich, daß ihm bei seinen Abschweifungen von den Mitgliedern des Centrums, welche dem Redner gerade gegenüber saßen, fortwährend: „Thatsachen, Thatsachen! Kanzel!" zugerufen wurde, um ihn doch auf den einzig fraglichen Gegenstand hinzuweisen, und daß er dann antwortete: „Thatsachen haben die Herrn verlangt; ich will sie ihnen sofort geben," und kaum waren die Worte gesprochen, so eilten seine Gedanken wieder zu neuen Behauptungen und neuen Deklamationen. Er hat von allem

Möglichen gesprochen. Zuerst von der schlechten Erziehung in Bayern, wobei er wieder als captatio benevolentiae den Brief eines frommen Benediktiner-Paters citirte, um eine Reihe katholischer Andachtsübungen lächerlich zu machen; dann kam er, wie sein Freund Abgeordneter Fischer, auf bayerische Blätter, auf den Segen, den der Papst dem Redacteur des bayerischen „Vaterland" gespendet habe, als ob sogar eine Segenspendung Mißbrauch der Kanzel sei; auf Stellen aus dem „Bayerischen Volksblatt"; auf eine Aeußerung des Bischofs von Passau über die große Steuerlast, worin er (auch ächt polizeimäßig) das Treiben „einer clerikalen Demagogie" erkannte; dann auf die Infallibilität; dann auf das Inhaltsverzeichniß der Moraltheologie von Gury; dann auf den Syllabus, dessen Sinn er in unerhörter Weise entstellte; [1]) dann auf die Subventionen für die Accademie der

1) Ein Beispiel möge genügen. Zu dem Satze 77 des Syllabus: „In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte festgehalten werde," bemerkt er: „Es ist hier gesagt, daß in jenen Staaten, in welchen mehrere Culte geduldet werden, diese Duldung aufhören muß." Auf den Widerspruch des Centrums wiederholte er dann: „Es ist der Satz 77 des Syllabus, ich lasse mir davon kein Jota nehmen." Und doch ist in dieser Deutung des Herrn Dr. von Schauß „kein Jota" richtig. Nach der übereinstimmenden Erklärung Aller, welche die Sprache der Kirche kennen, heißt jener Satz nicht, daß in keinem Staate mehrere Culte nach bürgerlichem Rechte nebeneinander bestehen können, sondern vielmehr nur, daß es auch in unserer Zeit noch Staaten geben kann, in welchen die katholische Religion als Staatsreligion allein berechtigt ist. Der Unterschied in dieser doppelten Deutung ist offenbar. Die Kirche kann nie anerkennen, daß die Duldung verschiedener Culte ein Ideal, eine Forderung des Vernunftgesetzes ist, wie es jetzt aufgefaßt wird, und daß sie deßhalb in allen Staaten, auch z. B in rein katholischen, eingeführt werden muß; sie ist aber weit entfernt, zu behaupten, daß, wo mehrere Culte nebeneinander rechtlich bestehen, diese Duldung auf-

Künſtle in München; dann auf die Civiltà cattolica; dann auf das Programm der Katholiken in Elſaß-Lothringen und damit war die Rede zu Ende. Eine Kritik dieſer Rede iſt unmöglich. Ich wiederhole, er hat von Allem geredet nur nicht ein Wort zur Sache, nur nicht ein Wort zum thatſächlichen Beweiſe des Mißbrauches der Kanzel.

Zuletzt ſprach von dieſen vier bayeriſchen Herren der Abgeordnete Dr. Völk und zwar bei der dritten Berathung der Geſetzvorlage. Er konnte in der Einleitung es nicht unterlaſſen, obwohl es zur Sache abſolut nicht gehörte, zu bemerken, daß in Bayern die Schulverhältniſſe ſchlecht beſtellt ſeien, daß ſie dort am Schlechteſten ſeien, wo ſie am meiſten in der Hand der Geiſtlichen lägen, und daß ſie endlich dort am Allerſchlechteſten ſeien und daß dort die meiſten Verbrechen begangen würden, wo die clerikalen Abgeordneten zum Reichstage gewählt würden. Ueberhaupt laſſen die Abgeordneten aus Bayern von dieſer Partei nicht gerne eine Gelegenheit vorübergehen, ohne etwas Schlimmes vom katholiſchen Bayern zu ſagen. Sie ſcheinen anzunehmen, daß ſie ſich zu ſehr beliebten Perſönlichkeiten in Berlin machen und den Beweis liefern, wie ſehr ſie von allem bayeriſchen Particularismus frei ſind, wenn ſie die Verhältniſſe ihrer Heimath recht ſchwarz ausmalen. Kein Rheinländer, kein Weſtphale, kein Pommer, kein Hannoveraner, kein Abgeordneter aus einem anderen deutſchen Stammlande wird ſo über ſeine Heimath reden. Ich konnte dieſes Herabwürdigen des braven katholiſchen Bayernlandes nicht ohne Indignation anhören.

---

hören müſſe, wie Dr. von Schauß behauptet. Wenn je eine Behauptung durch die ganze Praxis der Kirche Lüge geſtraft wird, ſo iſt es dieſe.

Der Abgeordnete Dr. Völk schien übrigens bei den bisherigen Verhandlungen die Schwäche in der Beweisführung seiner Freunde herausgefühlt und den immerwährenden Ruf: „Thatsachen! Beweise! Predigten!“ verstanden zu haben. Er kam daher gleich auf diese Ausrufe, ich möchte sagen, der Verzweiflung; denn es ist kaum etwas, was den Zuhörer mehr in eine Art von Verzweiflung versetzen kann, als Deklamationen mit ununterbrochenen Ausfällen nach allen Seiten hin, ohne Logik, ohne thatsächliche Begründung, und versprach ihnen Rechnung zu tragen. Die Thatsachen aber, welche er nunmehr in langer Reihenfolge zum Besten gab, um den Mißbrauch der Kanzel im Sinne des Gesetzes und dadurch die Nothwendigkeit desselben zu beweisen, sind für uns um so interessanter, als wir mit Sicherheit annehmen können, daß ihm alles Material der bayerischen Regierung für diesen Zweck zur Disposition gestellt worden ist. Dieser Gesetzentwurf war ohne Zweifel in Bayern schon lange vorbereitet, und die bayerische Regierung hatte gewiß alle Winkel des Landes ausspähen lassen, um Stoff für die Motivirung desselben ausfindig zu machen. Welchen Anspruch in der Regel solche Berichte von Leuten, welche die Kirche betreten, um einen Priester ihrer vorgesetzten Behörden zu denunciren, auf objective Glaubwürdigkeit zu machen haben, ist selbstverständlich. Was der Abgeordnete Dr. Völk hier mittheilt, ist also zweifelsohne das Ergebniß der vereinten Anstrengungen des Cultusministers und des Herrn Dr. Völk, um den staatsgefährlichen Mißbrauch der Kanzel im katholischen Bayernlande vor dem Reichstage zu beweisen. Hören wir nun diese Thatsachen. Es sind deren etwa zehn:

Der erste Fall betrifft einen Pfarrer Bergmeier von

Geisenhausen, der für eine Aeußerung verurtheilt wurde, die er irgendwo öffentlich gethan, aber weder in der Kirche, noch auf der Kanzel. Dieser Fall wäre gewiß brauchbar, um ein späteres Ausnahmestrafgesetz für alles, was ein Priester spricht und thut, in Antrag zu bringen. Wie man aber damit ein Strafgesetz wegen Mißbrauch der Kanzel motiviren kann, wird wohl blos der Logik des Herrn Dr. Völk erfaßlich sein.

Der zweite Fall ist ganz derselben Art. Ein Pfarrer Scharl von Otterfing soll wegen einer öffentlich gethanen Aeußerung bestraft worden sein; aber auch diese Aeußerung hat weder mit der Kanzel, noch mit der Kirche etwas zu schaffen.

Bei dem dritten Falle nennt Dr. Völk weder Name noch Ort; er ist daher für seinen Zweck ganz werthlos. Der Fall scheint auch hier nur angebracht zu sein, um Effect zu machen, da darin das Wort „Freimaurer-Gesindel" und ein höchst unsauberer Satz vorkam, welcher nach dem stenographischen Berichte: „Große, andauernde Heiterkeit" hervorrief. Ob dieses Verfahren, angebliche Thatsachen ohne Nennung von Ort und Namen und mit solchen tendenziösen Citaten dem Reichstage vorzulegen, gerecht, ob es auch nur würdig und anständig ist, gebe ich anheim.

Die folgende Thatsache betraf, wie Dr. Völk behauptete, ein von Geistlichen gegründetes Blatt, aus welchem einige Stellen mitgetheilt wurden. Diese Stellen waren derart ausgewählt, daß sie wieder „große, anhaltende Heiterkeit" erregten. Selbstverständlich wäre dieß wieder Material für Einführung neuer Preßbeschränkungen, aber nicht um den Mißbrauch der Kanzel zu beweisen. Ich kann es aber nicht unterlassen, hier hervorzuheben, daß in der Einleitung zu diesem

Falle der Abgeordnete Dr. Völk sich nicht entblödete, vor dem deutschen Reichstage durch eine eingeschaltete Bemerkung sogar das Privatleben der Geistlichen in Bayern zu verdächtigen.

Der fünfte Fall war sogar ein Passus aus einer Broschüre, was doch nur im Kopfe solcher Herren mit der Kanzel in Verbindung gebracht werden kann, man müßte denn annehmen, daß Alles, was ein Geistlicher je spricht, schreibt oder drucken läßt, ein Mißbrauch der Kanzel sei.

Der sechste Fall ist endlich eine Predigt, welche der Domprediger Zach von Regensburg gehalten hat und dann drucken ließ. Dieser Fall ist aber merkwürdig für die Art, wie diese Liberalen aus Bayern Beweise führen. Die Aeußerungen, welche hier gerügt werden, bezogen sich nämlich nicht auf ein bereits erlassenes Gesetz, sondern auf einen Gesetzentwurf über das Schulwesen. Ein christlicher Priester darf also nach der Auffassung dieser Freiheitsmänner nicht nur nicht die bestehenden Staatseinrichtungen tadeln, sondern in seinem Munde ist es schon ein Verbrechen wider den Staat, ministerielle Gesetzentwürfe zu mißbilligen. Gegen diesen Frevel muß das Deutsche Reich „Bollwerke" errichten, zum Schutze bayerischer Gesetzentwürfe. Das ist die Freiheit dieser Herren!

Als siebenter Fall kam dann die berühmt gewordene, angebliche Aeußerung des Bischofs von Regensburg zu Schwandorf, welche wieder mit dem Mißbrauche der Kanzel absolut nichts zu thun hat.

Als achter das Schreiben eines Bauern, welcher über die Predigt eines ungenannten Kaplans und über die Geduld der bayerischen Regierung sich beschwert.

Als neunter die Androhung der Excommunication von Seiten des Erzbischofs von Bamberg.

Als zehnter endlich die Aeußerung des Erzbischofs von München, daß, solange der moderne Staat vom göttlichen Gesetze nicht abfalle, er von der Kirche nichts zu fürchten habe; und selbst dann, wenn er von demselben abfalle, habe er von der Kirche nichts zu fürchten, denn er und nicht die Kirche trage das Schwert. Das sind freilich staatsgefährliche Aeußerungen, bei denen es wohl der Mühe lohnt, die Reichsgewalt zur Löschung des Brandes herbeizurufen und gegen die Kirche Strafgesetze zu erlassen!

Das sind nun sämmtliche Thatsachen, welche von dieser Seite vorgebracht wurden, um die staatsgefährlichen Wühlereien der bayerischen Geistlichen auf der Kanzel vor dem Reichstage zu beweisen. Auch dieser Abgeordnete hat also nicht einen juristisch stichhaltigen Fall über staatsgefährlichen Mißbrauch der Kanzel in Bayern für den Gesetzentwurf erbracht.

An die erwähnte Aeußerung des Erzbischofs von München knüpfte dann der Abgeordnete Dr. Völk zunächst eine Excursion über den staatsgefährlichen Satz: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, wobei er den geistreichen Nachweis führte, daß der Satz zwar an sich eine tiefe Wahrheit enthalte, daß er nicht nur ein Gebot des Christenthums, sondern des sittlichen Gewissens des Menschen sei, daß er auch sowohl im Heidenthum, wie im Christenthum, z. B. von Huß und Luther mit Berechtigung angewendet worden sei. Nur in dem Sinne sei er verwerflich, wie die römische Kirche ihn verstehe; da werde er nach dem Begriffe von Kant „ein Feldgeschrei gegen die bürgerliche Obrigkeit.“ Mit solchen

Gegnern ist eine Verständigung unmöglich. Sie führen ein doppeltes Maß und Gewicht, und selbst auf die natürlichsten Wahrheiten dürfen wir uns nicht mehr berufen, weil sie für uns keine Geltung haben.

Dr. Völk verließ nun das Gebiet der Thatsachen, auf welchem er so unglücklich gewesen war, und beantwortete zum Schlusse die Frage, warum denn gerade in der jetzigen Zeit ein solches Gesetz von Nöthen sei. Hier traf er nun ganz mit dem Ideengang des Ministers von Lutz in dessen Eingangsrede zusammen und entpuppte sich als der reine s. g. Protest-Katholik, mit allen Irrthümern und verwirrten Begriffen über das Concil und seine Bedeutung, mit denen diese Männer die Welt überfluthen. Auch er will, wie er ausdrücklich auf die entgegengesetzten Zurufe antwortete, noch der katholischen Kirche angehören, und dennoch ist ihm die Kirche durch das Concil eine ganz andere geworden. Mit seinem Gewährsmanne Dr. Döllinger ruft er aus: „Ja so ist es; die ungeheuerste Neuerung ist in der römischen Kirche eingetreten;" sie ist dem „starrsten Absolutismus eines einzelnen Menschen" verfallen. Der Entwickelung dieser Gedanken ist dann der letzte Theil seiner Rede gewidmet.

Nur am Schlusse kann er es nicht unterlassen, noch einmal, ähnlich wie im Beginn seiner Rede, die bittersten Vorwürfe gegen die kirchlichen Zustände in Bayern zu richten, die wieder ganz auf den Effect, auf solche Zuhörer im Reichstage berechnet waren, denen katholische Zustände gänzlich fremd sind.

„Wissen Sie, ruft er aus, was ein Geistlicher, ein würdiger, mir einmal geschrieben hat? Er hat mir geschrieben: „„Ich kann den Brief an Sie nur einige Stunden von meiner

Heimath weg auf die Post geben; denn wenn man erfahren würde, daß ich einen Brief von meiner Handschrift unter Ihrer Adresse aufgäbe, so wäre ich verloren."" Auf den ermunternden Ausruf des Erstaunens fuhr er dann fort: „Wissen Sie, was weiter in dem Briefe stand? „Unseren Oberen gegenüber sind wir so rechtlos und so elend, daß wir gar nicht einmal zu sagen wagen dürfen, wie rechtlos und elend wir sind."" Und immer durch neuen Zuruf über diese entsetzlichen Dinge im katholischen Bayernlande aufgemuntert, wagte er die unerhörte Anklage gegen die Kirche auszusprechen: „Alle anderen Staatsbürger, meine Herren, und seien sie noch so niedere, haben ihr Recht zu nehmen vor den Gerichten des Landes. In einer bestimmten Form werden sie processirt. Wie ist dieß aber in Beziehung auf den niederen Clerus ihren Oberen gegenüber? Rechtlos der Gewalt anheimgegeben sind sie." Als aber hiergegen von unserer Seite Widerspruch erfolgte, sprach er: „Und wenn Sie leugnen, so rufe ich Ihnen entgegen: sie wagen gar nicht einmal es zu bekennen, weil sie sonst verloren sind."

Das wagte aber Dr. Völk im Angesichte der offenkundigen Thatsache zu behaupten, daß die katholische Kirche ein vollständig ausgebildetes Strafrecht und Strafverfahren hat, welches jede Willkür bei Bestrafungen gänzlich ausschließt, so daß kein Staatsbeamter in seiner Stellung gegen unrechtmäßige Handlungen seiner Vorgesetzten mehr geschützt ist, wie die Diener der Kirche. In keinem Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen werden mildere und gerechtere Grundsätze befolgt, als in der Kirche. Die Vorschriften des kanonischen Rechtes über den kanonischen Prozeß verdienen weit eher den Tadel zu großer Erschwerung des Strafverfahrens als den

entgegengesetzten. Alle gegentheiligen Behauptungen, welche über die Rechtlosigkeit des niederen Clerus bald hier, bald dort laut werden, werden nur von Männern vorgebracht, welche trotz aller vergeblichen Versuche nicht der Hoffnung entsagen, jenen Geist der Einheit und Ordnung, welcher in der katholischen Kirche herrscht und ihr übernatürliches Wesen offenbart, welcher allen Verlockungen, Schmeicheleien und Belohnungen trotzt und alle Pläne der Feinde der Kirche vereitelt, doch endlich zu brechen. Die Anklage des Abgeordneten Völk gegen seine Kirche vor dem protestantischen Deutschland ist daher durch und durch unwahr und nur geeignet, auf Zuhörer Eindruck zu machen, welche die Kirche nicht kennen.

Die Phrase von Germanismus und Romanismus, die ja auch von so effectvoller Wirkung ist, schloß diese Rede.

Das waren die Verhandlungen des Reichstages über den Strafgesetzentwurf gegen die Geistlichen. Ich kann den Gegenstand nicht verlassen, ohne noch einige kurze Reflexionen beizufügen.

Zunächst constatire ich hier noch einmal, daß dieses Ausnahmegesetz über den Mißbrauch der Kanzel gegen den ganzen geistlichen Stand im Deutschen Reiche im Reichstage angenommen worden ist, ohne daß dieser Mißbrauch nachgewiesen ist, ohne daß aus ganz Deutschland ein einziger Fall eines Mißbrauches der Kanzel durch Besprechung der Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise wirklich bewiesen wäre.

Ich bemerke zweitens mit dem Abgeondneten von Mallinkrodt, daß es sich bei dieser bayerischen Gesetz-

vorlage wesentlich handelte, „um den Appell der Weiland-Katholiken, der Söhne, die das Haus der Mutter verlassen haben, an die draußen Stehenden.“ Die Partei dieser von der Kirche abgefallenen Glieder hat in der Hoffnung auf die Unterstützung Seitens aller bei den Nichtkatholiken vorhandenen Vorurtheile, Mißstimmungen und Antipathien und unter Führung des bayerischen Cultusministers Hilfe für ihre verlorene Sache gesucht und deßhalb sich nicht gescheut, alle die Unwahrheiten, welche von ihren Parteigenossen jetzt seit drei Jahren in der Presse gegen Kirche und Bischöfe über die Gefahren der Concilbeschlüsse verbreitet werden, im Reichstage an den Mann zu bringen. „Der kleinen opponirenden Minorität ist sodann aber, so sprach unübertrefflich wahr von Mallinkrodt, das bayerische Ministerium, in specie der Herr Cultusminister, patronisirend zur Seite getreten, und da die Herren im eigenen, engeren Vaterlande die nöthige Kraft nicht fanden, um ihre Absicht mit Erfolg durchzuführen, so pilgerten sie jüngst gemeinsam nach der neuen Reichshauptstadt und versuchten, was sich mit Hilfe des Reiches und — gestatten Sie mir das zu sagen, meine Herrn — mit Hilfe der protestantischen Vorurtheile in Beziehung auf katholische Dinge und insbesondere auf das Papstthum machen ließ.“ Die Hauptbedeutung der Vorlage liege daher darin, ein Allianz-Verhältniß zwischen dem s. g. Altkatholicismus und dem neuen Deutschen Reiche zu dokumentiren. Das ist die Sachlage. Ich glaube aber, daß im Norden Deutschlands ein solcher Gesetzentwurf keinen Anklang gefunden hätte, wenn nicht das Treiben der „Weiland-Katholiken“ in Bayern zugleich die bis dahin nie gebotene Aussicht gewährt hätte, daß man eine Spaltung in der

katholischen Kirche in Deutschland hervorrufen und damit die Kraft der katholischen Kirche brechen könne. Nur diese lang ersehnte Aussicht ist es auch, welche die gänzlich veränderte Stellung der preußischen Regierung gegenüber der katholischen Kirche in der neuesten Zeit erklärt. Wir verdanken dies Alles dem Treiben der Protestkatholiken in Bayern. Es war aber eine namenlos schmerzliche Erscheinung, das katholische Bayern unter Führung eines katholisch sich nennenden Ministers als Ankläger der katholischen Kirche in Berlin auftreten zu sehen. Möge das gleiche Schmerzgefühl das ganze katholische Bayernvolk in Mark und Bein durchdringen!

Eine dritte und letzte Bemerkung. Der Standpunkt dieser Herren aus Bayern erklärt sich zum Theile auch daraus, daß sie von wahrer Freiheit gar keinen Begriff haben. Der Minister von Lutz sprach „vom Staat im Staate" zur Bezeichnung des Verhältnisses, welches die katholische Kirche im Staate anstrebe. Das hat aber gar keinen vernünftigen Sinn. Der Staat besitzt ja im ganzen Umfange des Staatsgebietes unbestritten allein und ausschließlich die Gewalt, durch Zwang seine Gesetze zur Ausführung zu bringen. Die Kirche erkennt in allen Staaten der Welt für sich und für die Ihrigen die Pflicht an, alle allgemeinen Staatsgesetze nicht nur des Zwanges wegen, sondern des Gewissens wegen zu beobachten. Mit diesen Grundsätzen besteht die Kirche in allen Ländern der Welt und unter den verschiedensten Verhältnissen. Das ist der wirkliche Zustand der Dinge. Wie kann man da vernünftiger Weise vom Staate im Staate reden?

Aber Minister von Lutz und seine Gesinnungs-

genossen behaupten ja, daß die Kirche sich geändert habe, daß eine neue Lehre aufgekommen sei, und daß diese staatsgefährlich sei. Das behauptet allerdings ein kleines beschränktes Häuflein von Gesinnungsgenossen. Alle Bischöfe der Kirche, alle einsichtigen Katholiken behaupten dagegen, daß durch diese Erklärung einer alten Lehre an dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nicht das Mindeste geändert sei. Ein Staatsmann, welcher auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit steht, kann diesen widersprechenden Behauptungen gegenüber vom staatlichen Standpunkte aus gar keine aprioristische Stellung einnehmen. Welche Bedeutung jene Handlungen und Beschlüsse der Kirche haben, ist für ihn zunächst durchaus gleichgiltig. Für ihn tritt erst die Nothwendigkeit einer Entscheidung ein, wenn sich kirchliche Fragen auf das Gebiet des Staates thatsächlich eindrängen. Er muß daher die theoretische Frage, ob das Concil und seine Beschlüsse staatsgefährlich sind, lediglich auf sich beruhen lassen, bis sich die Staatsgefährlichkeit äußert. Das ist der Standpunkt des Rechtes und der Freiheit; das ist auch offenbar der Standpunkt aller größeren europäischen Staaten. Ganz anders sieht Minister von Lutz die Sache an. Weil er und einige Professoren und Gesinnungsgenossen die Lehre für staatsgefährlich erklären, darum muß sie es sein; und ganz in derselben Weise wie zur Zeit des Absolutismus die Staatsbeamten ihre höchste Weisheit darin erkannten, alle denkbaren Gefahren für den Staat zu wittern und auf polizeiliche Denunciationen und Combinationen hin ihre vermeintlichen Bollwerke für das Wohl des Staates zu errichten: so macht es jetzt der bayerische Cultusminister und seine pro-

testkatholischen Freunde. Sie erfüllen die Welt mit ihrer Gespensterfurcht vor diesem Dogma, obwohl noch in keinem Theile der Welt sich die Staatsgefährlichkeit desselben irgendwie zu erkennen gibt, und rufen nun in die Welt hinaus, daß es „brennt," und bitten das Reich, gegen diesen Brand durch Ausnahmegesetze „Bollwerke" zu errichten. Es ist ganz der alte Polizeistandpunkt in der liberalen Uniform.

Schlußwort.

Dieser Rückblick auf die Verhandlungen des Reichstages enthält zugleich die Motive, welche mich bestimmen, mein Mandat niederzulegen. Die heftigen Angriffe, welche soeben im preußischen Landtage gegen die Fraction gerichtet wurden, der ich anzugehören das Glück hatte, haben mir die Erwägung nahegelegt, ob ich den Entschluß, welchen ich bereits gegen Ende der zweiten Session des Reichstages gefaßt hatte, in diesem Augenblicke zur Ausführung bringen solle. Dieses Zusammentreffen könnte ja bei Solchen, denen mein Charakter und meine Art zu handeln unbekannt ist, die Vermuthung erwecken, als ob mein Rücktritt mit jenen Angriffen in Verbindung stehe. Diese Schrift wird aber zur Genüge das Gegentheil beweisen. Wenn jene heftigen Anfeindungen auf meinen Entschluß einen Einfluß hätten üben können, so hätte es nur der sein können, den Reichstag nicht zu verlassen, um mit den Männern vereint zu wirken, deren Grundsätze ich theile und deren Mäßigung, Einsicht und Muth ich bewundere.

Wenn ich dennoch mein Mandat niederlege, so geschieht es deßhalb, weil alle jene Voraussetzungen, welche allein mich in meiner Lage bestimmen konnten, ein Mandat für den Reichstag anzunehmen, inzwischen hinfällig geworden sind.

Ich habe nämlich nie geglaubt, die Pflichen meines bischöflichen Amtes mit einer parlamentarischen Thätigkeit anders als ausnahmsweise, wegen besonderer vorübergehender Gründe, vereinigen zu können. In gewöhnlichen Verhältnissen hat Gott mir ein anderes Gebiet angewiesen, um für das Wohl des christlichen Volkes zu arbeiten, welches seiner Natur nach sich nicht wohl lange mit den Pflichten eines Reichstagsmitgliedes vereinigen läßt. Ich glaubte mich aber in der Zeit der Reichstagswahlen in einer ähnlichen Lage wie im Jahre 1848 zu befinden, wo ich gleichfalls der außerordentlichen Verhältnisse wegen auf die dringenden Bitten meiner Wähler ein Mandat zur Nationalversammlung in Frankfurt annahm. Wie es sich damals hauptsächlich darum handelte, eine neue Verfassung für Deutschland zu berathen, so glaubte ich, daß es auch die Hauptaufgabe des Reichstags sein werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der später geschlossenen Verträge für das gesammte Deutsche Reich eine allgemeine Verfassung zu berathen. Als daher auch jetzt aus fünf verschiedenen Wahlbezirken mir ein Mandat angeboten wurde, so erklärte ich mich zur Annahme desselben bereit und ich wählte den XIV. badischen Wahlbezirk insbesondere deßhalb, weil ich fast achtzehn Jahre lang in Baden, wenn auch nicht im Bezirke meines Wahlkreises, viele geistliche Verrichtungen vorgenommen und dadurch so viele mir theure Beziehungen in diesem Lande geknüpft habe.

Das war für mich der allgemeine Grund, die Wahl anzunehmen, dieser fiel aber dadurch gänzlich weg, daß eine Reichsverfassung im Ganzen gar nicht zur Berathung kam und statt dessen die Verfassung des Norddeutschen Bundes

einschließlich der betreffenden Verträge lediglich zur Annahme vorgelegt wurde. Es liegt auf der Hand, wie dadurch die Aufgabe des Reichstages eine ganz andere geworden ist, als ich voraussehen konnte. An den regelmäßigen fortlaufenden Arbeiten des Reichstages kann ich mich nicht betheiligen, während ich keinen Anstand genommen hätte, an den eigentlichen Verfassungsberathungen Antheil zu nehmen.

Zu diesem allgemeinen Grunde kamen aber noch besondere Gründe, welche demselben ein erhöhtes Gewicht verliehen und mich hoffen ließen, daß meine Anwesenheit bei der Neugestaltung aller Verhältnisse des Deutschen Reiches vielleicht nicht ohne allen Nutzen sein könnte.

Wir befinden uns nämlich gegenwärtig in der größten Prinzipienkrisis, welche seit der Reformation über unser Vaterland gekommen ist, und welche gewissermaßen noch tiefer in die Grundlagen nicht der kirchlichen, aber der staatlichen Existenz des deutschen Vaterlandes eingreift wie jene. Die Reformation hat uns kirchlich zerrissen; aber in Betreff der letzten Prinzipien der staatlichen Ordnung hat sie eigentlich nichts geändert. Man hielt die alten, großen Grundsätze fest, daß das Christenthum die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft sei, daß die weltliche Obrigkeit auch eine Stellvertreterin Gottes sei, daß sie deßhalb den Geboten und dem Worte Gottes unterworfen und verpflichtet sei, die christliche Religion zu schützen [1]), daß endlich die

1) Dr. Otto Mejer sagt hierüber „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage" S. 400: „Zur Reformationszeit war das Verhältniß der protestantischen Landesobrigkeiten zur Kirche auf Grundlage der Lehre gestaltet worden, daß als Gottes Stellvertreterin jede Obrigkeit die Zehn Gebote im Lande aufrecht zu erhalten, unrichtigen Gottesdienst demgemäß nicht zu dulden, für genügendes Vorhandensein

Schule und die Kirche auf das Innigste verbunden sein müssen. Alle diese Grundsätze blieben von der Reformation unberührt, wenn auch über den Begriff der wahren Lehre und des wahren Gottesdienstes und über die Frage, wem hierüber die letzte Entscheidung zustehe, eine große Spaltung eingetreten war.

So blieb es bis zur französischen Revolution in allen christlichen Staaten Europas, in den katholischen, wie in den protestantischen — oder noch richtiger, bis dahin, wo die Grundsätze der französischen Encyklopädisten, der geistigen Väter der Revolution, an den Höfen der deutschen und nichtdeutschen Fürsten Aufnahme fanden. Das Wesen der französischen Revolution besteht in der grundsätzlichen Forderung der vollen Trennung der Kirche und des Christenthumes von der bürgerlichen Gesellschaft: eines Staatswesens, welches ohne alle Rücksicht auf eine besondere Religion, ohne Rücksicht auf die Lehre des Christenthums, ohne Rücksicht auf den Glauben des Volkes, ohne Rücksicht auf die Geschichte, beliebig nach dem Gutdünken der jeweiligen Träger der gesetzgebenden Gewalt nach ihren An-

---

richtigen Gottesdienstes aber zu sorgen habe." Selbstverständlich gestaltete sich diese Auffassung von dem Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zur Kirche im Protestantismus anders, als in der katholischen Kirche, weil dort die weltliche und kirchliche Obrigkeit in Einer Person zusammenfiel. Hiervon aber abgesehen, wäre es ein Leichtes nachzuweisen, daß die reformatorische Lehre von der Pflicht jeder Obrigkeit, „die Zehn Gebote im Lande aufrecht zu erhalten, unrichtigen Gottesdienst nicht zu dulden ꝛc." im Wesen mit der Lehre des verschrieenen Syllabus zusammenfällt und noch über sie hinausgeht. Es ist aber im Grunde die christliche Anschauung vom Verhältniß der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, und die moderne Auffassung ist nicht eigentlich die protestantische, sondern die der französischen Revolution.

sichten eingerichtet wird. Diese Grundidee der französischen Revolution, diese Säcularisation der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, diese Verbannung der Kirche und des Christenthums angeblich in das Innere, in das Gewissen des Menschen, aber mit der Modification, daß es sich nicht äußern, nicht nach Außen gestalten darf, wodurch diese angebliche Gewissensfreiheit in Wirklichkeit der größte Gewissenszwang ist, hat nun seitdem viele Phasen durchlaufen und ist in vielen Systemen und Verkleidungen aufgetreten. Die moderne Wissenschaft und Philosophie, namentlich der mächtige Einfluß der Hegel'schen, steht ihr zur Seite und unbewußt dient ihr sogar jene neuere weitverbreitete Schule protestantischer Theologen, welche behaupten, daß die christliche Kirche nur eine vorübergehende, relativ nothwendige Form des Christenthums gewesen, daß dagegen der Staat durch das Christenthum zu seiner höchsten sittlichen Vollendung geführt, selbst die letzte und höchste Gestalt des Christenthums sei. Die politische Partei, welche aber gegenwärtig diese Richtung vorwiegend vertritt, ist der Liberalismus des dritten Standes, der sogenannten Bourgeoisie, in Deutschland Nationalliberalismus genannt.

Diese Staatsidee der französischen Revolution hat nun in Frankreich seit fast hundert Jahren durch alle aufeinander folgenden Regierungen, zwar mit allerlei kleinen Schwankungen, aber immer durchaus maßgebend und entscheidend über den Gang der französischen inneren Politik geherrscht und sie ist recht eigentlich die Mutter der Zustände, welche wir jetzt in Frankreich vor Augen sehen. Sie hat Frankreich zu Grunde gerichtet. Nicht das französische Volk in seiner Allgemeinheit trägt die Schuld, sondern die franzö-

fischen Regierungen und die Stände, welche an der Regierung in der Kammer und in der Presse theilgenommen haben, haben Frankreich in diesen Abgrund gestürzt. Dieselbe revolutionäre Theorie hat in anderen europäischen Staaten, in Spanien, Italien die Oberhand gewonnen; sie hat in den kleinen deutschen Ländern sich immer tiefer festgesetzt [1]) und ihre reformatorischen Experimente an diesen Staaten geübt; sie hat endlich immer weiter fortschreitend einen großen Sieg über Oesterreich errungen und ist damit beschäftigt, dieses Land in französischer Weise zu Grunde zu richten. Ueberall wo sie sich eingenistet hat, zeigen sich genau dieselben Erscheinungen: Störung des religiösen Friedens, Feindseligkeit gegen alle christlichen Institutionen, Entkräftung jeder Autorität, Entfesselung des feindlichsten Parteigeistes, in Folge dessen die erbittertsten Spaltungen und Anfeindungen innerhalb der Bevölkerung bis in jede Gemeinde und die Familie hinein, fieberhaftes Streben nach materiellem Gewinn und Genuß, Abnahme aller idealen Bestrebungen, welche den Menschen ehren, und der sittlichen bürgerlichen Tugenden, welche die eigentliche Stütze des Staates und die wesentliche Bedingung der wahren Freiheit sind.

Nur wenige Länder in Deutschland, insbesondere in

1) Sehr bezeichnend ist, was uns hierüber Varnhagen von Ense aus seiner Zeit erzählt, wo einige Regierungen in ihren Kammern dem Drängen der liberalen Parteien gegenüber erklärten, daß sie zwar zu allen Concessionen bereit, aber leider durch Oesterreich und Preußen abgehalten seien, ihren Herzenswünschen zu folgen, zugleich aber flehentlich in Wien und Berlin baten, man möge dem Liberalismus keine Concession machen, da sie sonst verloren seien. Ueberhaupt ist der Liberalismus undankbar gegen die kleinen Staaten. Ohne sie wäre er nicht das, was er jetzt in Deutschland ist.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Der Schul-Unterricht in Preussen.

Von

Felix Dupanloup,

Bischof von Orleans, Mitglied der Nationalversammlung.

Autorisirte Uebersetzung.

Von **C. Sickinger.**

gr. 8. geh. 18 kr. rhein. — 5 Sgr.

Actenstücke

betreffend

die Jesuiten in Deutschland.

Gesammelt und mit Erläuterungen versehen

von **Dr. Christoph Mousang,**

Domcapitular zu Mainz, Mitglied des Reichstags.

gr. 8. geh. 27 kr. rhein. — 7½ Sgr.

Die Aufhebung

der

katholischen Abtheilung

im

preußischen Cultusministerium.

Beleuchtet

von **A. Brack.**

gr. 8. geh. 27 kr. rhein. — 7½ Sgr.

Ringende Mächte.

Ein socialer Roman aus der Gegenwart

von **Philipp Laicus,**

Verfasser der „Liberalen Phrasen."

Zwei Bände.

gr. 8. geh. 2 fl. 48 kr. rh. — 1 Thlr. 18 Sgr.

Der Verfasser, vortheilhaft bekannt durch sein letztes Werkchen „Liberale Phrasen," zeichnet in diesem Roman die entscheidendsten Factoren unserer gegenwärtigen Zustände. Er schildert den Kampf, den die Lage und die Internationale von den verschiedensten Punkten ausgehend, aber in diesem einen Ziele zusammentreffend, gegen das Christenthum führen, als dessen Mission die Versöhnung der in sich zerrissenen menschlichen Gesellschaft, sowie deren Zurückführung zu ihrem Schöpfer sich darstellt.